

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates  
24.11.2020



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Änderung Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz"	
Vorlage BV/673/2020	7
Synopsis anonymisiert_Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung_Stand 29.10.2020 BV/673/2020	11
Bebauungsplan_Entwurf zeichnerischer Teil Bebauungsplan_Stand 09.11.2020 BV/673/2020	21
Bebauungsplan_Satzung, planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise, Begründung_Stand 09.11.2020 BV/673/2020	23
SFN LA 04.01.Freiflächengestaltungsplan_Stand 18.10.2020_DRUCKVERSION BV/673/2020	39
Schattenstudie Sonnenstände Januar, März, September_DRUCKVERSION BV/673/2020	41
Artenschutz Übersichtsbegehung_Büro Bioplan_Stand 08.05.2020 BV/673/2020	47
Schall-Immissionsprognose_Büro GN Bauphysik_Stand 17.04.2020 BV/673/2020	67
TOP Ö 3 Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", OT Söllingen	
Vorlage BV/684/2020	89
Grünordnungsplan BV/684/2020	93
TOP Ö 4 Rückbau Wohngebäude mit Außenanlagen, Hauptstraße 55, Ortsteil Söllingen	
Vorlage BV/677/2020	99
TOP Ö 5 Ausbau Promilleweg zwischen Berghausen und Söllingen	
Vorlage BV/688/2020	103
Anlage 1_Promilleweg Ausbau_DRUCKVERSION BV/688/2020	107
Anlage 2_2020_11_12_LAP_Lückenschluss_Promilleweg_Ausführungsplan BV/688/2020	109
TOP Ö 6 Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2021	
Vorlage BV/669/2020	111
Anlagen BV/669/2020	115
TOP Ö 7 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021	
Vorlage BV/661/2020	121
Anlagen Gebührenkalkulationen Abwasser 2021 BV/661/2020	127
TOP Ö 8 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	
Vorlage BV/670/2020	181
Anlagen BV/670/2020	185
TOP Ö 9 Förderung von Kultur-und Sportvereine 2020	
Vorlage BV/672/2020	187
Anlagen BV/672/2020	191
Antrag SPD-Fraktion BV/672/2020	201
TOP Ö 10 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	
Vorlage BV/683/2020	203





## Sitzung des Gemeinderates

**Termin:** Dienstag, 24.11.2020, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Hagwaldhalle,  
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Änderung Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz" BV/673/2020
  - Entwurfs- und Offenlagebeschluss
  - Inhalte Kostenübernahmevereinbarung
  - Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", OT Söllingen BV/684/2020
  - Änderung des Grünordnungsplans (Textteil)
  - Beratung und Beschlussfassung
4. Rückbau Wohngebäude mit Außenanlagen, Hauptstraße 55, Ortsteil Söllingen BV/677/2020
  - Rückbauarbeiten Gebäude und Außenanlage
  - Auftragsvergabe
  - Beratung und Beschlussfassung
5. Ausbau Promilleweg zwischen Berghausen und Söllingen BV/688/2020
  - Sachstand und Information
  - Finanzierung
  - Beratung und Beschlussfassung
6. Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2021 BV/669/2020
  - Beratung und Beschlussfassung
7. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 BV/661/2020
  - Beratung und Beschlussfassung
8. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) BV/670/2020
  - Beratung und Beschlussfassung

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 9.  | Förderung von Kultur-und Sportvereine 2020<br>Beratung und Beschluss über die Gewährung von<br>a) Grundbeträgen<br>b) Jugendzuwendungen<br>c) Investitionszuschüssen | BV/672/2020 |
| 10. | Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse   | BV/683/2020 |
| 11. | Mitteilungen der Bürgermeisterin   |             |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium  |             |
| 13. | Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner   |             |

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/673/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Änderung Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz"</b>		
<b>- Entwurfs- und Offenlagebeschluss</b>		
<b>- Inhalte Kostenübernahmevereinbarung</b>		
<b>- Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 28.10.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p>1. Der Bebauungsplanentwurf ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel. Der Zeitraum wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.</p> <p>2. Der Kostenübernahmevertrag wird anerkannt. Dieser ist Bestandteil des Kaufvertrags, der notariell zu beurkunden ist. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen bzw. Untervollmacht zu erteilen.</p>
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung / Realisierung des Siegerentwurfs aus dem Planungswettbewerb. Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorgaben für die bereits bebauten Bauplätze im nördlichen Bereich des neuen Geltungsberreichs.

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	51.10
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	----- €
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	Personalkosten / Planungskosten anteilig
<b>davon Abschreibungen</b>	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

Bindung Stellenanteile geh. Dienst .



---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hatte am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Heilbrunn-Engelfeld im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet. Das Ergebnis ist als Synopse dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Fortschreibung der Planung wird in der Sitzung am 24.11.2020 durch die Planer vorgestellt. Diese stehen dann auch für Rückfragen zur Verfügung.

Die Sicherung der Gestaltungsvorgaben (Wettbewerbsergebnisse) bzw. der Freiflächengestaltung sind über den beigefügten Kostenübernahmevertrag geregelt.



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b> Die Änderung des Bebauungsplans steht den Zielen aus GEK 2035 / der Klimaauffensive nicht (hemmend) entgegen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Ziel C.1 / C.2 Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzung / nicht störendes Gewerbe
...bildet und betreut				
...verbindet				Ziel E.2 Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Belebung eines zentralen Begegnungsraums im Quartier
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Für den Planbereich besteht bereits Baurecht auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie eine schalltechnische Untersuchung sind zur Absicherung dieser Prognose bereits beauftragt.
<b>Querschnittsziele</b>				
<b>Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive</b>				Siehe oben.
<b>Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle</b>				Die benötigten Mittel stehen im Haushalt bereit (Geschäft der laufenden Verwaltung).
<b>Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte</b>				Die Bauleitplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe; also eine Angelegenheit der Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG. Die gemeindliche Bauleitplanung bildet das Kernstück des modernen Städtebaurechts in Deutschland. Gemäß dem BauGB soll sie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll außerdem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die Bauleitplanung bildet somit das Fundament für eine sinn- und maßvolle sowie verträgliche (städtebauliche) Weiterentwicklung der Gemeinde.



**Anlagen:**

- 1.) Synopse anonymisiert\_Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung\_Stand 29.10.2020
  
- 2.) Offenlage-Entwurf bestehend aus:
  - Bebauungsplan\_Entwurf zeichnerischer Teil\_Stand 09.11.2020
  - Bebauungsplan\_Satzung, planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise, Begründung\_Stand 09.11.2020
  - SFN LA 04.01.Freiflächengestaltungsplan\_Stand 18.10.2020
  - Schattenstudie, Sonnenstände Januar, März, September
  - Artenschutz Übersichtsbegehung\_Büro Bioplan\_Stand 08.05.2020
  - Schall-Immissionsprognose\_Büro GN Bauphysik\_Stand 17.04.2020
  
- 3.) Kostenübernahmevertrag bestehend aus
  - Kostenübernahmevertrag\_13.11.2020
  - Anlage 1\_Anlageverzeichnis
  - Anlage 2\_Bebauungsplanentwurf zeichnerischer und schriftlicher Teil, Stand 09.11.2020
  - Anlage 3\_SF N LA 04.01.Freiflächengestaltungsplan, Stand 18.10.2020
  - Anlage 4\_Zusammenstellung Gewährleistungsbürgschaft
  - Anlage 5\_Grobkonzept geplanter Bauabschnitte, Stand 28.10.2020
  - Anlage 6\_Gestaltungsvorgaben, Stand 29.10.2020 (4 Seiten)

Gemeinde Pfinztal

## Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften

Öffentliche Beteiligung gem. § 3(1) BauGB

### Sachstand

Die frühzeitige öffentliche Beteiligung gem. § 3(1) BauGB ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Anregungen der Öffentlichkeit sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden:

### Anregungen der Öffentlichkeit:

Öffentlichkeit	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>Bürger 1</p> <p>29.05.2020</p>	<p>Aus Gründen der Schallimmissionen der TG Rampe wünschen wir eine Verlegung der TG Abfahrtsrampe, da auf der Brandwandseite bzw. das bestehende Whs Engelfeld 5 seine Schlaf- räume und Aufenthaltsräume + Balkon dort orientiert sind. Es wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität befürchtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TG Abfahrt / Zufahrt verursacht Lärmimmissionen</li> <li>• Vorschlag: Verlegung in die Mitte der zwei Gebäude</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen</b></p> <p>Die Lage der Tiefgarage ist bereits im bestehenden Bebauungsplan festgesetzt. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt auf der tieferen Seite des Grundstücks. Dadurch wird eine längere Rampenlänge vermieden, die Störungen vermindert. Zusätzlich ist eine Einhausung der Tiefgaragen Zufahrt und Überdachung der Rampe vorgesehen. Da die geplante Nutzung und auch die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet errichtet werden, sind nur solche Nutzungen zulässig die im Störgrad in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Somit wird die Verträglichkeit gegenüber der bestehenden Nachbarschaft gewährleistet. Die Einhaltung nachbarschützender Belange auch bezügl. des Lärmschutzes wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
<p>Bürger 2</p> <p>28.04.2020</p>	<p>Wir haben im Januar 2019 einen Bauplatz in der Merowingerstraße ● von der Gemeinde erworben. Zum Zeitpunkt des Kaufes lag uns der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan vor. Dieser soll nun wegen eines preisgekrönten Entwurfs von Zwo/elf und Gassmann Architekten mit einem Kaufpreisangebot der Familienheim Karlsruhe Pforzheim GBR besonders für „Baufeld Nr. 5“ grundlegend geändert werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die massive Vergrößerung (Fläche) der Tiefgarage Und der zweiten Etagen werden in der Merowingerstraße Planstraße D1 und D2) zwei Ein- und Ausfahrten notwendig. In Folge dessen blickt man in Planstraße D2 auf eine Garagenwand von ca. 6,5m Höhe. Mit einer Lärmzunahme ist ebenfalls zu rechnen. Zudem ist mit deutlich mehr Verkehr in der Spielstraße zu rechnen. Zuletzt muss auch festgestellt werden, dass besonders für Kinder kein Schutz (Gehweg) vor erhöhtem Verkehr vorhanden ist.</li> <li>• Im „Baufeld Nr. 5“ soll auch die Nutzungsschablone 6 angepasst werden. Aufgrund der zwei TG Etagen soll das verlorene Wohngeschoss trotzdem realisiert werden (&gt;Anpassung Geschossflächenzahl – Erhöhung ca. 2,3m). Des Weiteren soll das Baufenster vergrößert werden. Vermutlich soll auch die gewerbliche Nutzung erweitert werden. Grünflächen (fast 500 m<sup>2</sup>) mit heimischen Bäumen (Begrünungsplan) gehen wegen der TG verloren (Flachdach Begrünung kein Ersatz). In Summe muss festgestellt werden, dass für die umliegenden Anwohner das Gesamtbild (Ortsbild) stark verändert wird. Schließlich wird mit der Gesamtanlage im ländlichen Wohngebiet ein „städtischer“ Wohnungsbau geplant. Die Wohnqualität wird stark gemindert (mit direktem Blick auf zwei TG Ebenen mit Ein- und Ausfahrt)</li> <li>• Es soll für knapp 400m<sup>2</sup> Gewerbefläche auf Baufeld 5 entstehen. Dafür eingeplant sind lächerliche 9 Stellplätze. Mit Besucher-Parkplätzen kalkuliert hier niemand. In der Planstraße D2 wird es zu enormen Parkplatzmangel kommen. Dies wird mit der geplanten Anzahl an Wohnungen zusätzlich strapaziert (auch mit der Stellplatzregelung von 1,5!!!)</li> </ul> <p><b>Unser Appell: Tiefgaragen gehören in den Erdboden! Dann spart man sich Bauhöhe und blickt nicht auf ein im Wohngebiet ungewöhnlichen, „Parkdeck mit zwei Etagen“. Auch „Citypark“ ähnlicher Wohnungsbau mit Carsharing hat im ländlichen Neubaugebiet nichts verloren!</b></p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände bzgl. der geplanten Änderungen des Bebauungsplans.</p>	<p>Durch die geplanten Höhen werden nachbarschützende Abstände nicht verletzt. Die Schallimmissions-Prognose belegt, dass zulässige Lärmwerte eingehalten werden. Bei gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) ist generell kein Gehweg vorgesehen. Der Schutz von Fußgängern etc. wird durch die auf max. 6 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit erreicht.</p> <p>Die Erhöhung der zulässigen Nutzung begründet sich auch durch die besondere Lage im zentralen Bereich des Baugebiets (Quartiersplatz) und ist städtebaulich gewünscht. Ebenfalls die zentrale Unterbringung möglichst vieler privater Stellplätze in einer Sammelgarage (Quartiersgarage) für den Gesamtbereich. Dadurch werden Verkehrsströme gelenkt und Störungen an anderer Stelle minimiert. Alle Nutzungen entsprechen dem Nutzungskatalog für ein allgemeines Wohngebiet gem. BauNVO (auch sonst. nicht störendes Gewerbe). In einem Freiflächen- bzw. Begrünungskonzept erfolgt die Sicherung einer adäquaten Begrünung der Rückwand der TG bzw der davor liegenden Flächen.</p> <p>Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze errechnet sich aus der vorgesehenen Nutzung (z.B. gewerbliche Nutzung, Läden etc.) gem. Stellplatzverordnung und ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die notwendigen Stellplätze für das Wohnen werden bereits i.d. Planung nachgewiesen. Auf dem Quartiersplatz sind öffentliche Stellplätze (ca.15) vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>s.o.</p>
--	---	---

	<p>Letzlich können wir Ihnen mitteilen, dass wir unsere Ansicht mit der Nachbarschaft teilen:</p> <table border="1" data-bbox="595 316 1323 576"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Adresse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Familie [REDACTED]</td> <td>Merowingerstraße ●</td> </tr> <tr> <td>●●●● [REDACTED]</td> <td>Heilbrunnstraße ●</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>...es werden täglich mehr!!</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Name	Adresse	Familie [REDACTED]	Merowingerstraße ●	●●●● [REDACTED]	Heilbrunnstraße ●			...es werden täglich mehr!!								
Name	Adresse																	
Familie [REDACTED]	Merowingerstraße ●																	
Familie [REDACTED]	Merowingerstraße ●																	
Familie [REDACTED]	Merowingerstraße ●																	
Familie [REDACTED]	Merowingerstraße ●																	
●●●● [REDACTED]	Heilbrunnstraße ●																	
...es werden täglich mehr!!																		
<p>Bürger 3 08.06.2020</p>	<p>Wir haben im Januar 2019 einen Bauplatz in der Merowingerstraße ● (Flst. Nr. 10012) von der Gemeinde erworben. Zum Zeitpunkt des Kaufes lag uns der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan vor. Dieser soll nun wegen eines preisgekrönten Entwurfes von Zwo/elf und Gassmann Architekten mit einem Kaufpreisangebot der Familienheim Karlsruhe Pforzheim GBR besonders für „Baufeld Nr. 5“ grundlegend geändert werden.</p> <p>Als direkter Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und haben folgende Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die massive Vergrößerung der Tiefgarage (Grundfläche) auf zwei getrennte Etagen (überflur) und je zwei Ein- und Ausfahrten in der Merowingerstraße (Planstraße D1 und D2) wird das ursprünglich definierte Umfeld "Straßenbild" für uns stark verändert und in Folge dessen die Wohnqualität deutlich verschlechtert. Es muss auch damit gerechnet werden, dass zum Teil auf eine bis zu 6,5m hohe TG Wand geblickt werden muss. Mit einer Lärmzunahme ist ebenfalls zu rechnen. Zudem ist mit deutlich mehr Verkehr in der Spielstraße (kein Gehweg für Kinder) zu rechnen. Beim Ein- und Ausfahren der Tiefgarage nimmt ein Mittelklassewagen die volle Breite der Spielstraße ein. Generell wird unsere bisherige Erwartung an die Spielstraße vor der Haustür komplett vernichtet.</li> <li>• Im „Baufeld Nr. 5“ soll auch die Nutzungsschablone 6</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Planung ermöglicht die zentrale Unterbringung möglichst vieler privater Stellplätze in einer Sammelgarage (Quartiersgarage) für den Gesamtbereich. Dadurch werden Verkehrsströme gelenkt und Störungen an anderer Stelle minimiert.</p> <p>Die Schallimmissions-Prognose belegt, dass zulässige Lärmwerte eingehalten werden. Bei gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) ist generell kein Gehweg vorgesehen. Der Schutz von Fußgängern etc. wird durch die auf max. 6 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit erreicht.</p>																

	<p>angepasst werden. Aufgrund der zwei TG Etagen soll das verlorene Wohngeschoss trotzdem realisiert werden (&gt;Anpassung Geschossflächenzahl - Erhöhung ca. 2,3m). Des Weiteren soll das Baufenster vergrößert werden. Es soll auch die gewerbliche Nutzung erweitert werden. Grünflächen (fast 500 m<sup>2</sup>) mit heimischen Bäumen (Begrünungsplan) gehen wegen der TG verloren. (Flachdach Begrünung kein Ersatz). Schließlich wird mit der Gesamtanlage im ländlichen Wohngebiet ein „städtischer“ Wohnungsbau geplant. Dieses Szenario wurde uns mit dem aktuell gültigen Bebauungsplan beim Kauf unseres Grundstückes nicht dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es soll knapp 400 m<sup>2</sup> Gewerbefläche auf Baufeld 5 entstehen. Dafür eingeplant sind 9 Stellplätze. Mit einer realistischen Anzahl an Besucher-Parkplätzen im gewerblichen und privaten Bereich kalkuliert hier niemand. In der Planstraße D2 wird es zu erheblichen Parkplatzmangel kommen. Auch dies beeinträchtigt uns bezüglich Empfang von Besuchern.</li> </ul> <p>Wir fordern Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.</p>	<p>Die Erhöhung der zulässigen Nutzung begründet sich auch durch die besondere Lage im zentralen Bereich des Baugebiets (Quartiersplatz) und ist städtebaulich gewünscht. In einem Freiflächen- bzw. Begrünungskonzept erfolgt die Sicherung einer adäquaten Begrünung der davor liegenden Flächen.</p> <p>Alle Nutzungen entsprechen dem Nutzungskatalog für ein allgemeines Wohngebiet gem. BauNVO (auch sonst. nicht störendes Gewerbe). In einem Freiflächen- bzw. Begrünungskonzept erfolgt die Sicherung einer adäquaten Begrünung der Rückwand der TG bzw der davor liegenden Flächen.</p>
<p>Bürger 4 02.06.2020</p>	<p>Mein Lebensgefährte [REDACTED] und ich haben unter meinem Namen das Grundstück 10054/1 im Neubaugebiet Heilbrunn-Engelfeld in Söllingen erworben und sind somit unmittelbar von der Planänderung Baufeld 1 betroffen.</p> <p>Wir konnten uns bei dem ursprünglichen Flurstück 10054 über 700qm zwischen dem linken Flurstück (heute 10054 mit 328qm) und dem rechten Flurstück (heute 10054/1 mit 372qm) entscheiden. Da uns Sonne sehr wichtig ist, haben wir uns bewusst für 10054/1 entschieden und die gesamte Hausplanung auf Helligkeit ausgelegt. Die Planung des Hauses ist bereits seit dem 28.04.2020 abgeschlossen, der Bauantrag lediglich aus organisatorischen Gründen noch nicht eingereicht worden.</p> <p>Dadurch, dass nun die Bautiefe des Gebäudes auf Flurstück 10053 (Baufeld 1) erhöht wird und das Gebäude somit näher an unser Grundstück rückt, haben wir sehr große Sorge, dass in den Wintermonaten weniger Sonne auf unser Grundstück fällt. Ggf betroffen ist hiervon auch die Effizienz unserer Photovoltaikanlage. Diese ist bereits fertig ausgelegt und projektiert</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Auf dem vorhandenen Grundstück war durch den bisherigen B-Plan auch bisher eine Bebauung in gleicher Größenordnung möglich.</p>

	<p>passend zum alten Bebauungsplan, Stand 16.11.16. Verschattungen sind bei Photovoltaikanlagen wirtschaftlich als auch aus ökologischer Sicht unbedingt zu vermeiden. Deshalb ist es auch wichtig dass die Gebäudehöhe von Baufeld 1 nicht erhöht wird (maximal 10m, bzw. 7,5m Richtung Grundstück 10052).</p> <p>Da es sich bei unserem Haus um eine Doppelhaushälfte handelt, sind wir (v.a. in den Wintermonaten) auf den Lichteinfall von Südost und Süden angewiesen. Wir haben deswegen extra auf eine Garage neben unserem Haus verzichtet und stattdessen ein sehr großes Fenster vorgesehen. Hier kommt nun neben der Bautiefe auch Punkt 2 aus dem Änderungsvorhaben zum Zuge.</p> <p>Wäre damals bereits klar gewesen, dass direkt an der Grundstücksgrenze Garagen anschließen, hätten wir das Grundstück nicht gekauft. Wir haben passend zum bisherigen Bebauungsplan ein großes Fenster geplant, vor welchem wir mit dem neuen Entwurf direkt vor diesem Fenster eine Garagenfront bekämen. Zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs und der Hausplanung sind wir stets von einer Tiefgarageneinfahrt und somit weitestgehend freier Sicht ausgegangen.</p> <p>Neben dem Aspekt des Lichtes und der Optik haben wir auch Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Ausparkens. Aus Platzgründen muss vorwärts auf unseren Stellplatz eingeparkt werden. Wenn hier nun eine Garage steht, hat man keine Chance beim Ausparken den ankommenden Verkehr zu sehen.</p> <p>Auch wenn es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, zeigt die Praxis leider, dass sich sehr viele Menschen nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten. Hier haben wir Bedenken hinsichtlich Unfällen und etwaigen Streitfragen.</p> <p>Es geht uns nicht darum den gesamten Garagenkomplex zu verhindern, vielmehr ist uns an einer Lösung gelegen, die für beide Seiten akzeptabel ist. Zum Beispiel könnte zu unserem Grundstück hin nur ein offener Stellplatz anstelle Carport/Garage und die drei nächsten Stellplätze als Carport anstelle Garage genehmigt werden.</p> <p>Eine Bitte: wenn auch aktuell noch nicht vorgesehen, möchten wir nicht, dass auf den Dachflächen der Garagen Terrassen</p>	<p>Die Verschattungsstudie belegt, dass keine größere Beeinträchtigung als durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsteht (Schattenverlauf entspricht der Bestandsfestsetzung zu Baufenster und Höhe).</p> <p>In der fortgeschriebenen Planung sind keine oberirdischen Garagen/Carports vorgesehen. Die Unterbringung der notwendigen Stellplätze erfolgt in der Quartiersgarage.</p> <p>Kenntnisnahme (nicht B-Plan relevant, Ordnungsrecht).</p> <p>Es ist keine Garage geplant (s.o.).</p>
--	---	--

	<p>entstehen, da dies unsere Privatsphäre enorm beeinträchtigen würde.</p> <p>Bezüglich unserer Sorgen hinsichtlich Helligkeit und Verschattung von Grundstück und Photovoltaik bitten wir um Erstellung von Verschattungsdiagrammen für die Wintermonate (Oktober bis März).</p> <p>Beigefügt haben wir den fertigen, nur noch nicht eingereichten Grundriss EG und OG, sowie eine Visualisierung der Dachbelegung mit PV-Panelen.</p> <p>Den aktuellen Änderungsentwurf Baufeld 1 widersprechen wir und möchten zum Ausdruck bringen, dass wir über diesen sehr unglücklich sind und unter diesen Umständen das Grundstück nicht erworben hätten.</p> <p>Gerne möchten wir unsererseits einen offenen Dialog anbieten. Zu erreichen sind wir bei Bedarf unter [REDACTED] oder per Mail unter [REDACTED].</p>	<p>Die Verschattungsstudie belegt, dass keine größere Beeinträchtigung wie durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsteht (Schattenverlauf entspricht der Bestandsfestsetzung zu Baufenster und Höhe).</p> <p>Auch im bisherigen B-Plan war eine Bebauung entsprechender Größenordnung (Bautiefe und Höhe) möglich.</p>
<p>Bürger 5</p> <p>10.06.2020</p>	<p>Als direkt Betroffene erklären wir uns mit der Veränderung des Gebäudes im Baufeld 1 um 0,75 m einverstanden, sofern durch die Erweiterung keine gravierende Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse für insbesondere unsere Erdgeschosswohnung entstehen. wenn die Geschosshöhe nicht verändert wird und sichergestellt ist, dass auf dem zurückgesetzten 3.Geschoss nicht durch überhöhte Sichtschutzwände oder andere Einrichtungen auf der Bebauungslinie eine Beeinträchtigung für uns erfolgt.</p> <p>Was die Fahrrad-Stellplätze anbelangt, ist es uns wichtig, dass dieser Bereich nicht, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, anders genutzt wird, etwa als Motorradabstellplätze oder durch andere Nebenanlagen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wünschen wir uns mehr Informationen generell zur Gestaltung der Fassade, die unserer Giebelseite gegenüberliegt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Verschattungsstudie belegt, dass keine größere Beeinträchtigung als durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsteht (Schattenverlauf entspricht der Bestandsfestsetzung zu Baufenster und Höhe).</p> <p>Es sind nur Nutzungen zulässig, die genehmigt wurden (Zweckentfremdung als Garage unzulässig).</p> <p>Kenntnisnahme. Die künftige Gestaltung entspricht dem Ergebnis des Wettbewerbsentwurfs. Die vorgesehenen Gestaltungsrichtlinien sichern die Umsetzung.</p>

	<p>Bezüglich der Gestaltung des eigenen Geländes benötigen wir zeitnah Informationen bezüglich der Höhenverhältnisse zwischen den beiden Grundstücken und über die beabsichtigte Art der Abgrenzung der Grundstücke. In den Plänen ist eine Bepflanzung an der Grenze zu unserem Grundstück ersichtlich, wie sieht die aus?</p>	<p>Die Höhenlage wird im Rahmen der weiteren Planung unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs ermittelt. Abstandsflächen werden beachtet. Die Bepflanzung wird in einem separaten Freiflächengestaltungsplan dargestellt. Die Beachtung und Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans werden über die Aufnahme und Festschreibung im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>
<p>Bürger 6 22.06.2020</p>	<p>Anfang 2019 erwarben wir das Baugrundstücks Römerstr. 1 (Flurstück 10032) mit der Absicht, dort ein Einfamilienhaus mit Garage zu errichten. Als Angrenzer zum Flurstück 10031 (Baufeld 2) sind wir von der geplanten Änderung des Bebauungsplans unmittelbar betroffen.</p> <p>Nach einem Termin zur Einsichtnahme in die auf dem Bauamt ausgelegten Unterlagen, nehmen wir zu der geplanten Änderung wie folgt Stellung:</p> <p>Es ist geplant, das Baufenster für die Tiefgarage auf das gesamte Grundstück zu erweitern. Dies ist nicht erforderlich, da die Tiefgarage laut den veröffentlichten Entwürfen nicht bis an die Grundstücksgrenze heranreichen wird. Des Weiteren könnten durch die Erweiterung des Baufensters der Tiefgarage bautechnische Mehrkosten auf unserem eigenen Grundstück entstehen (z.B. durch die Erfordernis von tiefgründenden Fundamenten für unsere eigene Garage grenzseitig aufgrund von Abgrabungen bis an die Grundstücksgrenze heran). Es geht nicht an, dass diese Kosten von uns getragen werden müssten; vielmehr müsste geklärt werden, wer diese übernimmt. Wir möchten daher, dass das Baufenster nur auf das für die aktuell geplante Tiefgarage erforderliche Maß erweitert wird.</p> <p>Sofern die Garage aus dem Erdreich herausragen wird, muss der Grenzabstand von 2,5m zwingend eingehalten werden. Wir bitten hier um Darstellung bzw. Angabe, wie hoch die Tiefgarage aus dem Erdreich herausragen wird und wie groß der Abstand an der engsten Stelle zum Flurstück 10032 sein wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im Rahmen der Realisierung sind bestehende Einrichtungen auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen und ggf. Sicherungsmaßnahme vorzusehen. Da die Tiefgarage wesentlich tiefer gründet als eine Garage auf dem benachbarten Grundstück, sind sofern diese vorher errichtet wird, eher im geringeren Umfang Maßnahmen erforderlich. Dem Vorhabenträger (Familienheim) wird ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</p> <p>Die Grenze der TG wird auf das notwendige Maß reduziert und rückt ca. 1,5 m von der Grundstücksgrenze ab.</p> <p>Die erforderlichen Grenzabstände gem. LBO sind einzuhalten.</p>

	<p>Falls die Tiefgarage Be- bzw. Entlüftungsanlagen oder Lüftungsschlitze/Fenster in Richtung des Flurstücks 10032 aufweist, sollte entlang der gesamten nördlichen Grundstücksgrenze eine Bepflanzung mit einer mindesten 1,5m bis 2m hohen Hecke festgeschrieben werden.</p> <p>Die aktuell geplante Lage der Tiefgarageneinfahrt ist aus unserer Sicht sinnvoll und richtig, da diese durch einen öffentlichen Fußweg und Parkbuchten von der umliegenden Nachbarschaft geradezu ideal entkoppelt wird und somit die Beeinträchtigung der Anwohner durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese sinnvolle Position der Tiefgarageneinfahrt im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>Die für das Baufeld 2 vorgesehene Grundflächenzahl beträgt 0,6 und wurde mit Sicherheit aus gutem Grund gewählt, um die Umgebung des Quartiersplatzes nicht in eine Beton- und Steinwüste zu verwandeln, sowie ausreichend Grünflächen sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung und Sicherstellung, dass dieser Faktor in Verbindung mit den Vorgaben aus Pkt.3 „Nebenanlagen“ des Bebauungsplans eingehalten wird. Die zulässige Überschreitung sollte hier im Sinne aller Bewohner von Heilbrunn-Engelfeld maß- und verantwortungsvoll gehandhabt werden. Insbesondere bitten wir in diesem Zusammenhang um eine Festschreibung, dass die umfangreich (und über die Maßen der LBO) geplanten Nebenanlagen nicht direkt an die nördlich gelegenen Nachbargrundstücke angrenzen dürfen.</p> <p>Die Planänderung sieht eine Erweiterung des Baufensters für die Wohngebäude des Baufeldes 2 um ca. 1m in Richtung unseres Grundstücks (Flurstück 10032) vor.</p> <p>Hier muss erwähnt werden, dass wir uns vor dem Kauf lange mit den damals vorgesehenen Bebauungsabständen auseinandergesetzt haben und den Abstand unseres Grundstücks</p>	<p>Die Bepflanzung wird in einem separaten Freiflächengestaltungsplan dargestellt. Die Beachtung und Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans werden über die Aufnahme und Festschreibung im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Ein-/Ausfahrtsbereiche der TG sind im zeichnerischen Teil verbindlich festgesetzt.</p> <p>Eine Erhöhung der GRZ 1 (Hauptnutzung) ist nicht vorgesehen (0,6 wie bisher). Lediglich durch die Anordnung der Terrassen wird eine Überschreitung zugelassen. Diese sind zwar Teil des (Haupt-)Baukörpers, treten aber oberirdisch nicht wesentlich in Erscheinung. Zudem werden diese über der TG errichtet, womit sich die Gesamtversiegelung (mit der GRZ 2 für Anlagen gem. § 19(4) BauNVO) auf bzw. unter dem Grundstück faktisch nicht erhöht.</p> <p>Die Regelung zur Lage und Größe von Nebenanlagen erfolgt im B-Plan. Damit werden nachbarschützende Belange im ausreichenden Maß berücksichtigt.</p> <p>Die geplante Bebauung weicht höhenmäßig gegenüber der gem. B-Plan max. zulässigen Höhenfestsetzung zurück.</p> <p>Die Verschattungsstudie belegt, dass keine größere Beeinträchtigung wie durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans entsteht (Schattenverlauf entspricht der Bestandsfestsetzung zu Baufenster und Höhe).</p>
--	---	---

	<p>zu den Wohngebäuden des Baufeldes 2 als gerade noch erträglich erachtet hatten. Wären die Abstandsverhältnisse damals schon noch enger geplant gewesen, hätten wir womöglich von einem Kauf des Grundstücks abgesehen. Wir fürchten, dass die Verkürzung des Abstandes der Gebäude zu unserem Grundstück zu einer noch stärkeren Verschattung desselben führen wird.</p> <p>Unsere Forderung ist daher, die geplante Erweiterung des Baufensters für die Wohngebäude nicht zu genehmigen und stattdessen die auftretenden statischen Probleme mit anderen technischen Mitteln zu lösen. Hier sei ein weiteres Mal angemerkt, das in jedem Fall das Pflanzen einer 1,5m bis 2m hohen Hecke entlang der nördlichen Grundstücksgrenze festzuschreiben ist.</p> <p>Die geplante Bebauungsplanänderung stellt für uns eine massive Wertminderung unseres Grundstücks dar. Eine Verkürzung von Abständen und die ausufernde Planung von Nebenanlagen über die LBO hinaus inkl. der Gefahr von Verletzung von normalerweise geltenden Abstandsflächen, schränken massiv die Lebensqualität der unmittelbaren Nachbarschaft ein. Unsere Forderung ist daher, sämtliche Änderungen des Bebauungsplans generell abzulehnen.</p> <p>Eine Umsetzung der geplanten Änderungen muss zwingend eine Befreiung der unmittelbaren Angrenzer von der 10-jährigen Veräußerungssperre und hiermit verbundene Auflagen, sowie eine angemessene Entschädigung aufgrund der Wertminderung deren Grundstücke, nach sich ziehen.</p> <p>Abschließend möchten wir gerne den Appell an die Entscheider richten, zu berücksichtigen, dass viele Bürger und Familien ihr Lebensvermögen eingesetzt haben, um ein neues Zuhause im Baugebiet Heilbrunn-Engelfeld zu finanzieren. Viele von der Änderung des Bebauungsplans mittelbar und unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer sehen sich nun mit völlig veränderten Umständen konfrontiert, unter welchen sie - hätten sie dies früher geahnt – wahrscheinlich anders entschieden hätten. Entscheiden Sie stets mit einem Gedanken daran, wie Sie selbst sich fühlen würden, wenn Sie höhere Baukosten oder</p>	<p>Die Bepflanzung wird in einem separaten Freiflächengestaltungsplan dargestellt. Die Beachtung und Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans werden über die Aufnahme und Festschreibung im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Bezügl. Abständen und Größen von Nebenanlage werden die Regelungen der LBO eingehalten bzw. nachbarschützende Belange berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme (nicht B-Plan relevant)</p>
--	---	--

	sonstige Umstände in Kauf nehmen müssten, um den Vorgaben des Bebauungsplans zu entsprechen, während es auf Ihrem Nachbargrundstück „passend“ gemacht wird und der Wert Ihres eigenen Grundstücks dabei noch gemindert wird.	
--	--	--

Karlsruhe, den 29.10.2020  
**SCHÖFFLER**.stadtplaner.architekten





# Ö

# 2

## GEMEINDE PFINTAL Ortsteil Söllingen

### Bebauungsplan

„Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“, 1. Änderung

Fassung vom 09.11.2020

#### Planverfasser:



WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE  
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		am
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom bis
Entwurfsbeschluss		am
Einholen der Stellungnahmen der Behörden	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis
Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		am
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis
Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am

## Satzung

### über den Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz" - 1. Änderung

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

**Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am ..... aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen - den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“ - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom xx.xx.2020 maßgebend.

#### § 2 Bestandteile und Anlagen der Satzung

##### Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil (Deckblatt)

in der Fassung vom xx.xx.2020

B Textliche Festsetzungen

in der Fassung vom xx.xx.2020

C Hinweise

in der Fassung vom xx.xx.2020

##### Anlage

D Begründung

in der Fassung vom xx.xx.2020

##### Gesonderte Anlagen

E Artenschutzrechtliche Prüfung

in der Fassung vom 08.05.2020

F Schalltechnische Untersuchung

in der Fassung vom 17.04.2020

#### § 3 Änderungsinhalte

Die 1. Änderung betrifft den zeichnerischen Teil A (als Deckblatt) und die planungsrechtlichen Festsetzungen Teil B, nachfolgend unter Ziff. 1 - 6.

#### Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 2 ff BauNVO)

*Ergänzung der ausnahmsweise zulässigen Nutzung für die Teilgebiete 5 und 6:*

Ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind außerdem sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, jedoch nur im Untergeschoss und Erdgeschoss.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Bebauungsplan ist in die Teilgebiete/Nutzungsgebiete ④ - ⑥ gegliedert.

Es gelten die in der Planzeichnung durch Planeinschrieb bzw. in der Nutzungsschablone festgesetzten Maße als Höchstmaße.

Die tatsächliche Gebäudehöhe darf auf max. 15% der Gesamtdachfläche mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, technische Anlagen, Klimageräten, Treppenaufgängen, Anlagen zur solaren Energiegewinnung etc.) um maximal 1.00 m überschritten werden.

## 3. Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen sind im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan festgesetzt. In den zum Quartiersplatz festgesetzten Flächen für Müll sind je Hauseingang eine Mülllaufstellfläche von max. 5 m<sup>2</sup> zulässig.

Sofern Flächen nicht festgesetzt werden, sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Wandhöhe von 2,5 m und einer Grundfläche von (brutto) 16 qm (es zählt der senkrecht aufsteigende äußere Gebäudeteil) zulässig, nicht jedoch auf Flächen mit festgesetztem Pflanzgebot oder mit Pflanzbindung sowie in Vorgärten.

(Kinder-)Spielplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche u. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22,23 BauNVO)

### 4.1 Die zulässige Bauweise „offen“ oder „abweichend“ ist durch Einschrieb in der jeweiligen Nutzungsschablone mit den Nummern (④ - ⑥) im Bebauungsplan festgesetzt.

a<sup>1</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig zum östlich angrenzenden öffentlichen Weg

a<sup>2</sup>: abweichende Bauweise, Längen über 50 m zulässig

a<sup>3</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig für die Einhausung der Zufahrt der Tiefgarage mit max. 3,00 m Höhe

a<sup>4</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig zu Teilgebiet mit Nutzungsschablone ⑥

a<sup>5</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zwingend zu Teilgebiet mit Nutzungsschablone ⑤

### Abweichende Längenbeschränkung von Nebenanlagen zur Römerstraße (Teilbereich 4a) und Heilbrunnstraße (Teilbereich 4):

Die Längenbeschränkung von 9,0 m gem. § 6 (1) LBO darf entlang der öffentlichen Straße überschritten werden.

### 4.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen können durch untergeordnete Bauteile und Vorbauten (i.S. § 5 (6) LBO) überschritten werden.

- 4.3 Die rückwärtigen Baugrenzen können durch Terrassen, Anbauten (mit einer Breite von max. 2,00 m und Höhe von max. 2,50 m über der Oberkante der Terrasse, auch auf der seitlichen Grenze) und Überdachungen bis zu einer Tiefe von 5,0 m überschritten werden.
- 4.4 Teilgebiet 4a: Die festgesetzte Grundflächenzahl kann durch Terrassen (einschl. Aufbauten) bis zu 10 % überschritten werden.  
Teilgebiete 4a, 5 und 6: Die festgesetzte Grundflächenzahl kann durch die Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO bis zum Wert von 0,9 überschritten werden.

**5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Pflanzgebote und –bindungen**

(§ 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b BauGB)

.....

**Bestimmungen für den privaten Bereich** (Ergänzung für den Änderungsbereich)

**Freianlagengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrags**

Im Bauantragsverfahren ist der Baugenehmigungsbehörde gleichzeitig ein „Freianlagengestaltungsplan“ (M 1:200) vorzulegen, der die Einhaltung von Pflanzgeboten und Bestimmungen aus dem „Freianlagengestaltungsplan“ zum städtebaulichen Vertrag für den privaten Bereich darstellt und nachweist.

Die Pflanzung ist herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

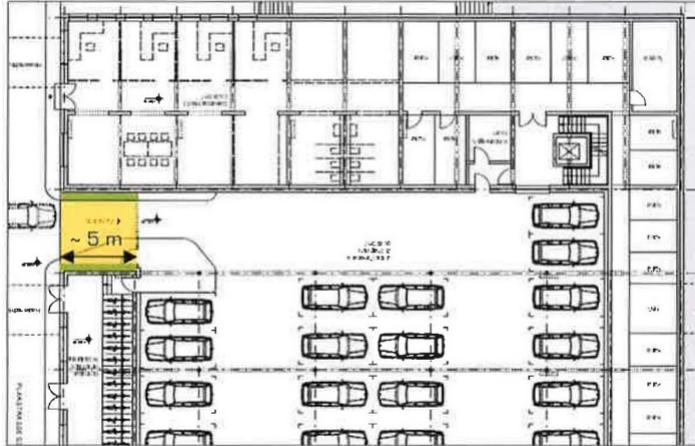
Während der Dauer der Bauzeit sind die vorhandenen Bäume im Platzbereich und deren Wurzelbereiche durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen zu schützen – siehe: DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen sowie die RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Ballen, zu ersetzen.

**Artenschutz**

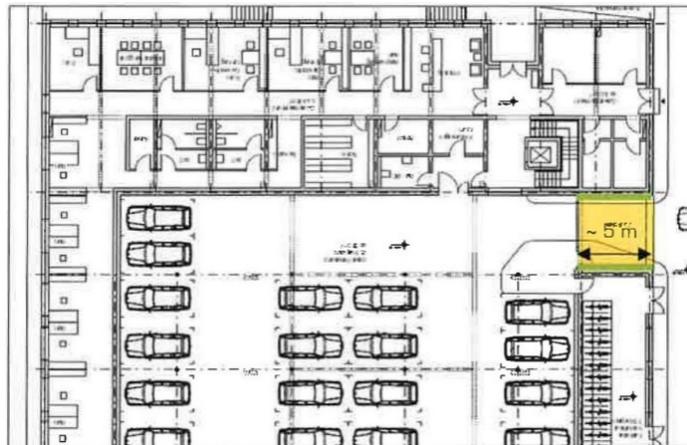
Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel als LED mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

**6. Schutz vor Lärmeinwirkungen** (Ergänzung für den Bereich der 1. Änderung)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

.....  
*Teilgebiet 5 und 6:* Im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tiefgarage sind die Wand- und Deckenbereiche mit schallabsorbierendem Material  $\alpha_w \geq 0,65$  zwischen den Achsen zu bekleiden [siehe nachfolgende Abbildungen).



Markierung der absorbierenden Oberflächen bei TG Ein- und Ausfahrt UG



Markierung der absorbierenden Oberflächen bei TG Ein- und Ausfahrt EG

Ein eventuelles Garagentor und alle damit in Verbindung stehenden Komponenten sowie Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt sind lärmarm nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden.

.....  
 Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“, OT Söllingen, rechtskräftig seit dem 26.01.2017.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“ – 1. Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Pfintal, den .....

.....  
Nicola Bodner  
Bürgermeisterin

## Teil C - Hinweise zum Bebauungsplan

### 1 Geologie

(Gutachten Ingenieurgesellschaft Kärcher Institut für Geotechnik, Weingarten, 03.02.2020).

#### **Baugrundverhältnisse/ Hydrogeologische Situation**

Die anstehenden bindigen Bodenschichten sind wasserempfindlich. Erdarbeiten bei nasser Witterung und Wasserzutritte auf freigelegten Flächen führen zwangsläufig zu einer Verbreitung des Bodens. Bei nasser Witterung sind die Erdarbeiten einzustellen. Flächen zur Baustelleneinrichtung sind durch Schottertragschichten zu schützen. Parkflächen und Fahrwege können nach den ZTV-Wegebau dimensioniert werden. Bei nassem oder aufgeweichtem Planum ist ein Bodenaustausch mit Schotter vorzunehmen.

Ein geschlossener Grundwasserspiegel ist erst in größerer Tiefe (> 6 m) zu erwarten.

Eine planmäßige Versickerung von Oberflächenwasser ist in den gering durchlässigen Bodenschichten nicht möglich.

#### **Umweltchemische Einstufung des Bodens**

Die Analysen lieferten keine relevant erhöhten Gehalte. Die Böden können der Qualitätsstufe Z0 zugeordnet werden, für die ein Einbau anderenorts uneingeschränkt zulässig ist.

### 2 Kampfmittel

Die Kampfmittelfreiheit wurde im Januar/Februar 2018 für den Planbereich bestätigt (Fa. Hettmannsperger, Karlsruhe, Protokoll 72803 - 2018.02.02).

Die Maßnahmen der Kampfmittelerkundung wurden nach Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Trotzdem ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich im untersuchten Bereich weiterhin Kampfmittel befinden. Die Freigabe gilt nicht für Kabel und Leitungen.

### 3 Normen

Sofern im Rahmen der Festsetzungen Bezug auf DIN-Normen (z.B. DIN 4109) genommen wird, können diese während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachbereich (FB) IV-Bauen und Planen im Rathaus II, Kußmaulstraße 3 in Söllingen eingesehen werden.

## Teil D - Begründung zum Bebauungsplan

### 1 Planerfordernis

Für die Gestaltung des Quartiersplatzes im Baugebiet Heilbrunn – Engelsfeld im Ortsteil Söllingen wurde 2019 eine Planungswettbewerb durchgeführt. Zur Realisierung der in einer Überarbeitung des Wettbewerbsentwurfs weiterentwickelten nun vorliegenden Planung, muss der rechtskräftige Bebauungsplan im betroffenen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 1,2 ha geändert werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Festsetzungen auch für die benachbarten, bereits bebauten Grundstücke bezügl. der künftigen Bebaubarkeit vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Der Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“, 1. Änderung umfasst einen größtenteils unbebauten Bereich. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“, 1. Änderung ist Teil des seit dem 26.01.2017 rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) fest.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

### 2 Lage des Plangebiets und örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet „Heilbrunn-Engelfeld, 1. Änderung“ liegt zwischen Römerstraße, Heilbrunnerstraße und Merowingerstraße. Der Bereich ist teilweise durch Wohnen genutzt. Ansonsten werden bereits Erschließungsarbeiten durchgeführt. Für die Abgrenzung ist der Geltungsbereich aus dem Lageplan in der Fassung vom 10.08.2020 maßgeblich.

### 3 Raumordnung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe NVK als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der auch künftig geltenden Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, bleibt der Bebauungsplan zur 1. Änderung weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 4 Rechtlicher Bestand

Das Plangebiet ist Teil des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ für das Plangebiet außer Kraft gesetzt und durch die Maßgaben des künftigen Bebauungsplans ersetzt.

### 5 Städtebauliche Ziele

Das Plangebiet ist im Wesentlichen unbebaut. Es ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Angrenzende Bereiche bzw. die bereits errichteten Gebäude im Planbereich dienen dem Wohnen.

Mit den Festsetzungen soll folgendes ermöglicht werden:

- Die Umsetzung des preisgekrönten Entwurfs aus dem Wettbewerb.
- Eine dem benachbarten Wohnumfeld verträgliche Nutzungsstruktur.
- Die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch Baugrenzen und Höhenfestsetzungen.

Die Festsetzungen gelten bei einer künftigen Bebauung und Nutzungsänderungen.

## 6 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne sollen keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen. Gemäß 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne UVP-Vorprüfung nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Abweichungen vom Flächennutzungsplan (FNP) sind im Verfahren nach § 13a BauGB lediglich zu berichtigen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
- Mögliche hinzukommenden überbaubaren Grundflächen liegen unter dem Schwellenwert von 20 000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB (keine FFH- oder Vogelschutzgebiete betroffen).
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.
- Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten wären, bestehen nicht.

## 7 Umweltprüfung

### 7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung und die Erstellung eines Umweltberichtes einschl. Grünordnungsplanung sind im Verfahren nach § 13a BauGB nicht vorgesehen.

Das Gebiet ist teilweise überbaut bzw. durch laufende Erschließungsarbeiten tangiert. Es ist daher davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange eher in geringem Umfang betroffen werden. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Bioplan, Heidelberg vom Mai 2020 kommt zum Ergebnis:

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen streng geschützter Arten aus folgenden Gruppen nicht per se ausgeschlossen werden:

#### *Brutvögel*

Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen, aber auch von Bodenbrütern wie der Haubenlerche, mit der besonders auf Bauflächen häufiger zu rechnen ist. Die Haubenlerche ist jedoch im TK 7017 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der Gehölzfällungen durchgeführt, **daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.**

### *Reptilien*

Im Untersuchungsgebiet befinden sich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Diese befinden sich im Bereich vorhandener Saumstrukturen, auf Ruderalflächen und Materialablagerungen. Um das Untersuchungsgebiet standen jedoch bereits Reptilienschutzzäune, die Reptilien innerhalb des Bebauungsplangebiets wurden bereits abgefangen. Daher ist trotz vorhandener Habitatstrukturen nicht mit Reptilien zu rechnen. Dennoch wurden 2020 mehrere Begehungen des Planungsgebietes durchgeführt. Es konnten keine Reptilien festgestellt werden. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich durchgeführt, **daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig**.

### *Fledermäuse*

Da Gehölzfällungen (Obstbäume) geplant sind, müssen Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt werden. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich der Gehölzfällungen durchgeführt, **daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig**.

### *Hinweis:*

Fällungen/Rodungen von Bäumen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vogelbrut- und Aktivitätszeit der Vögel bzw. Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

## **7.2 Schall-Immissionsprognose**

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung sollen u.a. auch die Auswirkungen der Neuplanung (Quartiersgarage) bezügl. der benachbarten Nutzungen (Wohnen) geprüft werden.

Die schalltechnische Untersuchung des Büro GN Bauphysik, Stuttgart, vom 17.04.2020 kommt zusammenfassend zum Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten im Tageszeitraum um mindestens 6 dB[A] unterschritten. Dies bedeutet, dass die Zusatzbelastung im Tageszeitraum nicht relevant zur Gesamtbelastung gemäß TA Lärm beiträgt. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten. Zudem werden die Richtwerte an den Immissionsorten 10 1 bis 10 7, sowie am 10 9 im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB[A] unterschritten. Somit trägt die Zusatzbelastung auch hier nicht relevant zur Gesamtbelastung bei.

Da die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 10 8 und 10 10 im Nachtzeitraum geringer als 6 dB ist, müsste in diesem Fall die Vorbelastung untersucht werden. Da sich aber die relevanten Immissionsorte nach vorliegendem Kenntnisstand nachts nicht im Einwirkungsbereich weiterer lärmrelevanter Anlagen befinden ist davon auszugehen, dass durch die Gesamtbelastung keine Richtwertüberschreitung gegeben ist. Rechnerisch steht für die Vorbelastung im ungünstigsten Fall ein „Lärmkontingent“ von nachts ca. 37 dB[A] zur Verfügung, wenn für die Gesamtbelastung eine nach TA-Lärm tolerierbare Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB[A] berücksichtigt wird.



Darstellung der Immissionsorte

Es ergibt sich **im Umfeld durch die zukünftige Verkehrserzeugung keine abwägungsrelevante Erhöhung der Lärmbelastung** aufgrund von unzumutbaren Steigerungen der Lärmbelastung.

Passive Schallschutzmaßnahmen für die vorgesehene Neubebauung ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

## 8 Ver- und Entsorgung Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung und die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind über die vorhandenen bzw. noch zu realisierenden Straßen und Platzbereiche sowie die örtlichen Netze gesichert.

### Konzept zur Niederschlags-/Abwasserbeseitigung

Eine Versickerung von Oberflächen- und Niederschlagswasser ist in den gering durchlässigen Bodenschichten nicht möglich. Die Beseitigung der Abwässer erfolgt im Trennsystem. Durch die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung erfolgt eine Rückhaltung und verzögerte Einleitung von Regenwasser.

### Energetisches Konzept

Geltende Normen und Vorschriften werden sowohl bei der Errichtung der Gebäude, als auch bei der energetischen Versorgung berücksichtigt.

## **10 Planungsrechtliche Festsetzungen (Änderungen zum bestehenden Bebauungsplan)**

### **10.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Art der zulässigen Nutzungen wird ergänzt für die Teilgebiete 5 und 6. Ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind außerdem sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Jedoch wird deren Unterbringung auf das EG und 1.OG beschränkt; der Schwerpunkt der Nutzungen ist auf das Wohnen ausgerichtet.

### **10.2 Maß der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan ist in die Teilgebiete/Nutzungsgebiete ④ bis ⑥ gegliedert. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die im zeichnerischen Teil in den Nutzungsschablonen bzw. gem. Planeinschrieb festgesetzten maximal zulässigen Wandhöhe (WH), Gebäudehöhe (GH), Grundfläche (GR) bzw. Grundflächenzahl (GRZ). Bei der GRZ handelt es sich um Höchstwerte, die durch überbaubare Flächen begrenzt werden können. Mit der Festsetzung der GRZ werden bisher im Bebauungsplan mögliche Obergrenzen im Teilgebiet 5 und 6 teilweise überschritten. Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Grundflächenzahl GRZ darf durch Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO (z.B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten) bis 0,9 erhöht werden (Anmerkung: In den restlichen Teilgebieten regelt sich die Überschreitung der i.d. Planzeichnung festgesetzten GRZ gem. § 19 (4) BauNVO).

Diese Erhöhung ist notwendig, da z.T. die Unterbringung der notwendigen Stellplätze an zentraler Stelle in einer Quartiersgarage im Teilgebiet 5 und 6 erfolgen soll. Dies vermeidet z.T. Störungen durch den Verkehr in anderen Bereichen. Generell bringt eine Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage Vorteile im Lärmschutz gegenüber der Anordnung oberirdischer Stellplätze (Vermeidung von Störgeräuschen durch Türen schlagen, Unterhaltungen, laufende Motoren und Anfahrgeräusche).

Im Teilgebiet 4a begründet sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der GRZ 1 (Hauptnutzung) um max. 10% durch die vorgesehene Überschreitung der Baugrenzen mit Terrassen (einschl. Aufbauten). Da diese ohnehin über einer Tiefgarage errichtet werden, spielt dies im Hinblick auf die Gesamtversiegelung des Grundstücks nur eine untergeordnete Rolle. Zudem treten diese Gebäudeteile oberirdisch nicht wesentlich in Erscheinung (keine städtebaulich wirksame Verdichtung). Ohne die Berechnung der GRZ 1 einschl. Terrassen, läge die Versiegelung durch diese rechnerisch bei ca. 0,5 (= < 0,6 der bisherigen Festsetzung).

Ausgleichende Wirkungen gegenüber der Mehrversiegelung werden zudem durch die festgesetzte Dachbegrünung erzielt (Verbesserung Kleinklima, Wasserbindung).

Auf die bisherige Festsetzung der Vollgeschosse, einer Geschossfläche GF bzw. Geschossflächenzahl GFZ wird verzichtet. Die max. mögliche bauliche Dichte regelt sich über die festgesetzten Höhen und Grundflächen. Eine Überschreitung möglicher Obergrenzen des § 17 BauNVO ist erforderlich, um die an dieser Stelle (Quartiersplatz = zentrale Bereich) gewünschte notwendige Verdichtung zu erreichen und den dringenden Wohnbedarf zu decken.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Höhen ergibt sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ unter Ziff.2. Überschreitungen sind auf max. 15% der Gesamtdachfläche mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, technische Anlagen, Klimageräten, Treppenaufgängen, Anlagen zur solaren Energiegewinnung etc.) bis max. 1,00 m zulässig.

Im Baufeld ⑤ entfällt das bisher zulässige Staffelgeschoss, d.h. hier reduziert sich die Baumasse und Höhe.

Im Baufeld ⑥ wird zur Ermöglichung der Quartiersgarage ein zusätzliches Garagengeschoss oberirdisch festgesetzt.

### 10.3 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen werden gem. Festsetzung im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen begrenzt. Die bisher festgesetzten Baulinien entfallen, da deren Anwendung zu restriktiv ist. Die Festlegung einer Baulinie schränkt Gestaltungsspielräume deutlich ein.

Zusätzlich erfolgt im zeichnerischen Teil die Festsetzung von Flächen für Garagen/ Tiefgaragen soweit dies außerhalb der sonst festgesetzten überbaubaren Fläche notwendig wird.

Die zulässige Bauweise „offen“ oder „abweichend“ ist durch Einschrieb in der jeweiligen Nutzungsschablone mit den Nummern ④ bis ⑥ im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Änderung der Nutzungsschablone ④ von „offene Bauweise“ in ④ a „abweichende Bauweise“; Entfall der Dreiecksymbols zur Einschränkung von Haustypen erfolgt mit Ziel der Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten (vorh. einseitige Grenzbebauung Flst.Nr. 10050 sowie vorh. Doppelhaus Flst.Nrn. 10051 und 10052).

④ a<sup>1</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig zum östlich angrenzenden öffentlichen Weg. Hier soll die künftige Bebaubarkeit im Sinne des Bestandschutzes möglich sein.

④ a<sup>2</sup>: abweichende Bauweise, hier sind Gebäudelängen über 50 m zulässig, da die zu errichtenden Gebäude im EG verbunden werden. Ab dem ersten OG ist eine Zäsur vorgesehen, da aus städtebaulichen Gründen nicht der Eindruck einer geschlossene Bebauung entstehen soll.

④ a<sup>3</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig für die Einhausung der Zufahrt der Tiefgarage mit max. 3,00 m Höhe. Durch die vorgesehene Einhausung sollen Störungen für die Nachbarschaft vermindert werden.

⑤ a<sup>4</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zulässig zu Teilgebiet mit Nutzungsschablone ⑥ wie bisher.

⑥ a<sup>5</sup>: abweichende Bauweise, einseitige Grenzbebauung zwingend zu Teilgebiet mit Nutzungsschablone ⑤ wie bisher.

Überschreitung der Baugrenzen:

Baugrenzen können durch untergeordnete Bauteile und Vorbauten (i.S. § 5 (6) LBO) überschritten werden. Die rückwärtigen Baugrenzen (zum Garten) können durch Terrassen, Anbauten (mit einer Breite von max. 2,00 m und Höhe von max. 2,50 m über der Oberkante der Terrasse, z.B. als Sicht- und Wetterschutz auch auf der seitlichen Grenze) und deren Überdachungen bis zu einer Tiefe von 5,0 m überschritten werden.

Die Teilgebiete mit Tiefgaragen sind i.d. Planzeichnung festgesetzt. Zu- und Ausfahrten sind nur in den festgesetzten Bereichen zulässig.

Ermittlung der zulässigen Grundfläche: Auch bei der Abgrenzung zum unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung gilt, dass die GRZ bzw. Grundfläche über die gesamte im Teilbereich 5 (Nutzungsschablone ⑤ und ⑥) liegende anrechenbare Grundstücksflächen zu berechnen ist und nicht nur über den Teil des jeweiligen Baugrundstücks.

### 10.4 Nebenanlagen (Anpassung der bestehenden Regelung bezügl. Größe und Kinderspielplätzen)

Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Wandhöhe von 2,5 m und einer Grundfläche von (brutto) 16 qm (es zählt der senkrecht aufsteigende äußere Gebäudeteil) zulässig, nicht jedoch auf Flächen mit festgesetztem Pflanzgebot oder mit Pflanzbindung sowie in Vorgärten. Die mögliche Größe der Nebenanlagen entspricht damit in etwa der i.d. LBO genannten Größe für verkehrsfreie Anlagen mit 40 cbm.

(Kinder-)Spielplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In den zum Quartiersplatz festgesetzten Flächen für Müll sind je Hauseingang eine Müllauffstellfläche von max. 5 m<sup>2</sup> zulässig. Andere Nebenanlagen (z.B. Fahrradstellflächen etc.) sind hier nicht zulässig.

Um die notwendigen Nebenanlagen für Müll im Bereich der Heilbrunn- und Römerstraße errichten zu können, wird eine Ausnahme von der Längenbeschränkung für Nebenanlagen im Teilbereich 4a bzw. Teilbereich 4 zugelassen. Hier kann die Längenbeschränkung von 9,0 m gem. § 6 (1) LBO entlang der öffentlichen Straße überschritten werden. Nachbarliche Belange werden dadurch nicht berührt; sofern Abstandsflächen erforderlich werden, liegen diese auf öffentlichen (Straßen-)Flächen.

#### **10.5 Pflanzgebote/ Grünordnung**

Die Sicherung einer angemessenen Begrünung erfolgt durch einen Freiflächengestaltungsplan, der Anlage zum städtebaulichen Vertrag wird. Im Bauantragsverfahren ist der Baugenehmigungsbehörde gleichzeitig ein „Freianlagengestaltungsplan“ (M 1:200) vorzulegen, der die Einhaltung der Pflanzgebote, grünordnerischen Festsetzungen auf den privaten Flächen darstellt und nachweist.

Durch die konkreten Pflanzgebote soll das gestalterische Ergebnis um den Quartiersplatz aus dem Wettbewerb gesichert werden. Hier sind u.a. je Eingang eine Felsenbirne mit Unterpflanzung verpflichtend herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Teilgebiete 5 bzw. 6 werden Begrünungen über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag und einen entsprechenden Freiflächengestaltungsplan (Anlage zum Vertrag) gesichert.

Im Sinne § 9 (1 LBO) müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

#### **10.7 Artenschutz**

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt wurden (s. Begründung Ziffer 7.1).

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung „insektenschonende“ Leuchtmittel als LED mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

#### **11. Kosten und Auswirkungen der Planung**

Sofern erforderlich erfolgen Regelungen zu Kosten und Durchführung des Vorhaben in einem städtebaulichen Vertrag der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor Satzungsbeschluss gefasst werden muss. Im städtebaulichen Vertrag erfolgen u.a. auch Regelungen zur Grünordnung um die gestalterische Qualität des Wettbewerbsergebnisses zu sichern.

Pfintal, den .....

.....

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin

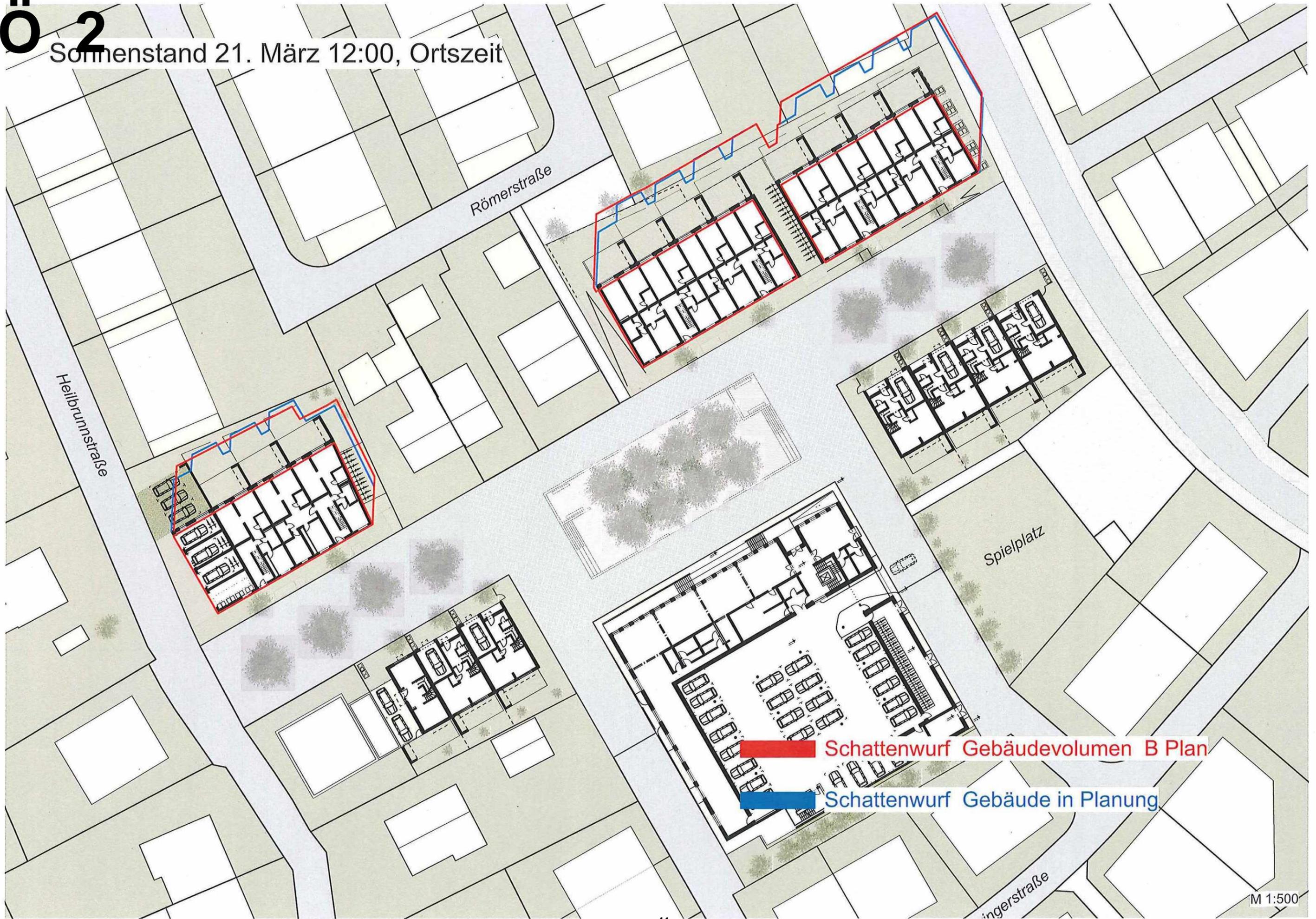






# Ö 2

Sonnenstand 21. März 12:00, Ortszeit

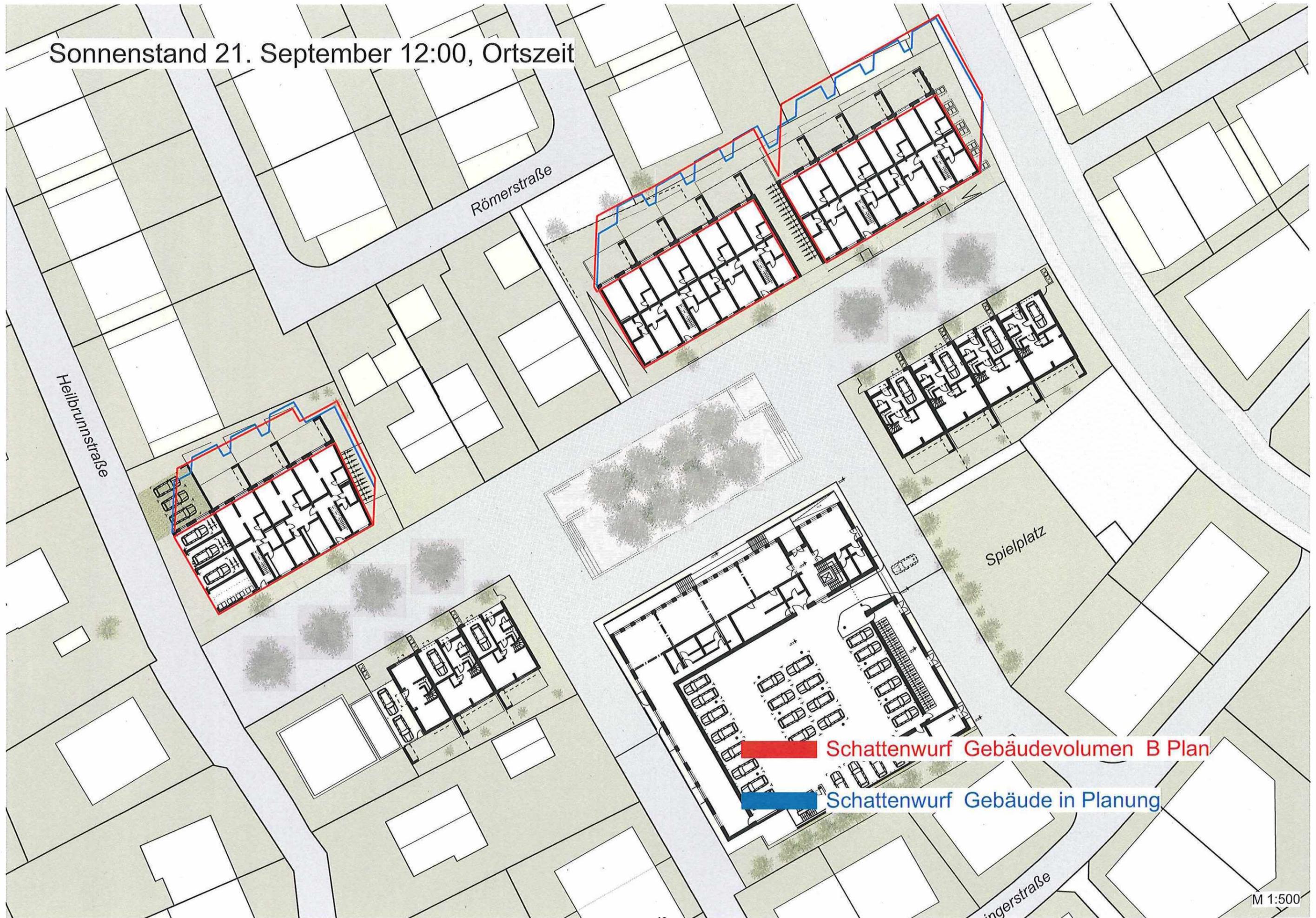


Schattenwurf Gebäudevolumen B Plan

Schattenwurf Gebäude in Planung



Sonnenstand 21. September 12:00, Ortszeit



Schattenwurf Gebäudevolumen B Plan

Schattenwurf Gebäude in Planung



Sonnenstand 17. Januar 12:00, Ortszeit







### Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Vorhaben „Bebauungsplan Heilbrunn- Engelfeld - 1. Änderung“ in Pfinztal



Stand: 08.05.2020

Bearbeitung:

Dr. Christoph Singer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
<b>2.0</b>	<b>Bestandsbeschreibung der Biotoptypen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlage .....</b>	<b>10</b>
3.1	Gesetzliche Vorschriften.....	10
3.2	Schutzgebiete .....	10
3.3	Geschützte Arten.....	11
3.3.1	Fachgutachterliche Einschätzung .....	11
3.3.1.1	FFH-Arten	12
3.3.1.2	Europäische Vogelarten	16
<b>4.0</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>17</b>
<b>5.0</b>	<b>Verwendete Literatur .....</b>	<b>17</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).....	12
Tabelle 2:	Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet).....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grünordnungsplan und Abgrenzung des Bebauungsplans für das Vorhaben „Heilbrunn-Engelfeld“ in Pfinztal (Bioplan, 27.10.2016) .....	2
Abbildung 2:	Abgrenzung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“, 1. Änderung.....	3
Abbildung 4:	Verschiedene Schutzgebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebiets (gelb). .....	11

## 1.0 Vorbemerkungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Pfinztal plant den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ in einem Teilbereich zu ändern.

Abbildung 1:  
Grünordnungsplan und  
Abgrenzung des Bebauungsplans für das Vorhaben „Heilbrunn-Engelfeld“ in Pfinztal (Bioplan, 27.10.2016)



Artenschutzrechtliche  
Voruntersuchung

Am 11.03.2020 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob durch die Änderung des Bebauungsplans arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.



Foto 2:  
Blick nach Norden entlang der Römerstraße, links das Untersuchungsgebiet.



Foto 3:  
Blick von der Merowingerstraße nach Nordwesten, rechts im Bild das Untersuchungsgebiet.



Foto 4:  
Blick nach Norden über  
den Mittelteil des Unter-  
suchungsgebiets.



Foto 5:  
Östlicher Bereich des  
Untersuchungsgebiets,  
Blick nach Nordosten.



Foto 6:  
Fast fertiggestellter  
Spielplatz im Zentrum  
des Untersuchungsge-  
biets.



Foto 7:  
Im Zentrum des Unter-  
suchungsgebiets befin-  
den sich verschiedene  
Materiallager und Erd-  
haufen, beides bietet  
Habitatpotential für  
Reptilien.



Foto 8:  
Blick vom Nordöstlichen Rand über das Untersuchungsgebiet nach Südwesten. Die Ruderalflächen mit Materiallagern bieten ebenfalls Habitatpotential für Reptilien.



Foto 9:  
Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets lagern ebenfalls Baumaterialien und Holzpaletten.



Foto 10:  
Blick über den nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets von Ost nach West.



Foto 11:  
Blick entlang des Ost-  
rands des Untersu-  
chungsgebiets nach Sü-  
den, das Untersu-  
chungsgebiet liegt  
rechts (westlich) der Rö-  
merstraße (links im  
Bild)



Foto 12:  
Alter Obstbaum und Brombeerhecke im Norden des Untersuchungsgebiets. Der Baum und einige weitere Bäume im Gebiet bieten Brutplatzpotential für Höhlen- und Heckenbrüter.



Foto 13:  
Blick von Westen von der Heilbrunnstraße nach Nordosten. Der Erdhaufen und die abgelagerten Materialien (Steine, Holz) bieten Habitatpotential für Reptilien.



### 3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

#### 3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG  
(Fassung 01.03.2010)  
**Zugriffsverbote**

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz von Pflanzen gegen Zugriff**).

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

#### 3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete  
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).

Vogelschutzgebiete  
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).

Naturschutzgebiete  
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).

Gesetzlich geschützte  
Biotope

- Das gesetzlich geschützte Biotop „170172150147 – Hecke südwestlich Engelfeld“ liegt ca. 120 m westlich des Untersuchungsgebiets.
  - Das gesetzlich geschützte Biotop 170172150141 – Auengehölzstreifen an der Pfinz nördlich Söllingen“ liegt ca. 300 m westlich des Untersuchungsgebietes
  - Das gesetzlich geschützte Biotop „170172150140 – Hecken an der Pfinz nördlich Söllingen“ liegt ca. 380 m nordwestlich des Untersuchungsgebiets.
  - Das gesetzlich geschützte Biotop „170172150262 – Hohlweg nordöstlich Söllingen“ liegt ca. 150 m östlich des Untersuchungsgebiets.
- (Abbildung 3).

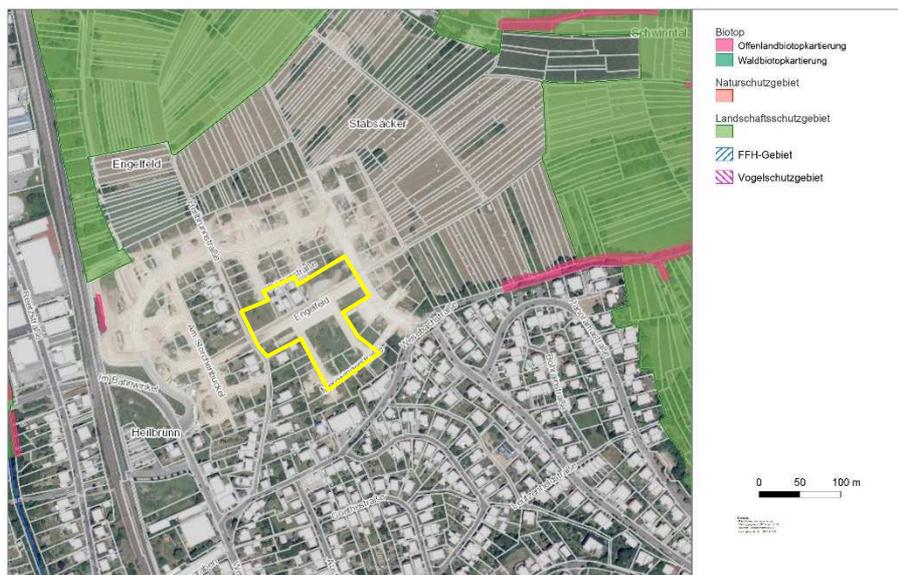
Naturdenkmale

Es befinden sich keine Naturdenkmale in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 3).

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „2.15.056 – Pfinzgau“ liegt ca. 150 m westlich und nördlich und 250 m östlich des Untersuchungsgebiets.

Abbildung 3:  
Verschiedene Schutzgebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebiets (gelb).



### 3.3 Geschützte Arten

#### 3.3.1 Fachgutachterliche Einschätzung

Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:

Vorkommen in Baden-Württemberg

Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiterer Quellen.

Kenntnis der Lebensraumsprüche

Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei der Begehung am 11.03.2020 begutachtet. Dabei wurden Bäume und Sträucher auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Freibrüternester und Horste kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Bäume wurden von außen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft.

3.3.1.1 FFH-Arten

<p><b>Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV-der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)</b></p>		
<p>Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.</p>		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	<p>Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.</p>
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	<p>Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung möglich. Spaltenquartiere an den Bäumen im Gebiet (v.a. Tagesquartiere in Stammrissen oder Baumhöhlen) sind möglich.</p>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	<p>Ein Vorkommen der Schlingnatter ist insbesondere an Rand- und Saumstrukturen grundsätzlich möglich.</p>

<b>Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden- Württemberg)</b>		
Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist insbesondere an Rand- und Saumstrukturen grundsätzlich möglich.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Ein Vorkommen der Mauereidechse ist insbesondere an Rand- und Saumstrukturen grundsätzlich möglich.
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Eine Fortpflanzung der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets unwahrscheinlich.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Pisces	„Fische“	
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	
<i>Alosa fallax</i>	Finte	
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	
<i>Coregonus lavaretus</i>	Felchen	
<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	
<i>Gymnocephalus schraetser</i>	Schrätzer	

**Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV-der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)**

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	
<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	
<i>Zingel streber</i>	Streber	
<i>Zingel zingel</i>	Zingel	
<b>Petromyzontidae</b>	<b>Rundmäuler</b>	
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	
<b>Decapoda</b>	<b>Krebse</b>	
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebis	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	
<i>Osmoderma eremita Eremit</i>	Juchtenkäfer	
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	Ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	

**Tabelle 1: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV-der FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)**

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

### 3.3.1.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten Entsprechend der **Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** (Richtlinie 2009/147/EG) oder kurz **Vogelschutzrichtlinie** sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In Baden-Württemberg sind 142 streng geschützte Arten heimisch.

Nachfolgend werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten in Bezug auf die Strukturen im Untersuchungsgebiet näher betrachtet.

<b>Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)</b>		
Artengruppen, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.		
<b>Brutplatz</b>	<b>Strukturbeispiele</b>	<b>Einschätzung</b>
<b>Gebäude</b>	Gebäude, Behelfsbauten, Stallungen	Es befinden sich keine Gebäude im Untersuchungsgebiet.
<b>Höhlen</b>	Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen an Gebäuden oder Felswänden	Es befinden sich einige wenige ältere Obstbäume im Untersuchungsgebiet, die Potential für Bruthöhlen aufweisen.
<b>Nischen-/Halbhöhlen</b>	Felswände, Balkenkonstruktionen, Strommasten, Nistkästen, Baumhalbhöhlen/Nischen	Das Untersuchungsgebiet bietet allenfalls an den Obstbäumen geringes Potenzial für Nischen und Halbhöhlen.
<b>Frei-/ Hecken</b>	Bäume, Hecken, Sträucher	Es sind wenige Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden, die Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter wie z.B. die Amsel bieten.
<b>Boden (Feldvögel)</b>	Äcker, Wiesen, Weiden	Das Untersuchungsgebiet ist für bodenbrütende Feldvögel wie z.B. die Feldlerche aufgrund von Struktur und Nutzung ungeeignet.
<b>Boden (ohne Feldvögel und Heckenbrüter)</b>	Feuchtgrünland, Wiesen, Krautige Vegetation, Brachen	Das Untersuchungsgebiet ist für andere bodenbrütende Vogelarten wie z.B. die Haubenlerche aufgrund von Struktur und Nutzung geeignet. Die Haubenlerche ist jedoch im TK 7017 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.
<b>Brutschmarotzer</b>	Brutvorkommen der Wirtsvogelarten	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von Struktur und Lage unwahrscheinlich.
<b>Wasser</b>	Gewässer und Gewässerstrandstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brutvogelarten wie z.B. dem Eisvogel im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

Lebensraum	Das Untersuchungsgebiet liegt im Siedlungsbereich, daher sind hauptsächlich Arten der Siedlung und Gärten zu erwarten.
Betroffenheit	Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann eine Betroffenheit europäischer Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Fläche im Untersuchungsgebiet weist Potenzial für bodenbrütende Arten (Haubenlerche) auf.

#### 4.0 Fazit

Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen streng geschützter Arten aus folgenden Gruppen nicht per se ausgeschlossen werden:

Brutvögel	Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind hauptsächlich Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen, aber auch von Bodenbrütern wie der Haubenlerche, mit der besonders auf Bauflächen häufiger zu rechnen ist. Die Haubenlerche ist jedoch im TK 7017 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der Gehölzfällungen durchgeführt, daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Hinweis:	Fällungen/Rodungen von Bäumen und Sträuchern sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Vogelbrut- und Aktivitätszeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Reptilien	Im Untersuchungsgebiet befinden sich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Diese befinden sich im Bereich vorhandener Saumstrukturen, auf Ruderalflächen und Materialablagerungen. Um das Untersuchungsgebiet standen jedoch bereits Reptilienschutzzäune, die Reptilien innerhalb des Bebauungsplangebiets wurden bereits abgefangen. Daher ist trotz vorhandener Habitatstrukturen nicht mit Reptilien zu rechnen. Dennoch wurden 2020 mehrere Begehungen des Planungsgebietes durchgeführt. Es konnten keine Reptilien festgestellt werden. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich durchgeführt, daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Fledermäuse	Da Gehölzfällungen (Obstbäume) geplant sind, müssen Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse durchgeführt werden. Für den bisher gültigen Bebauungsplan wurden bereits entsprechende Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich der Gehölzfällungen durchgeführt, daher sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Hinweis:	Fällungen/Rodungen von Bäumen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

#### 5.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50111/im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf&FIS=200>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie 2. Auflage. [http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im\\_portrait\\_arten\\_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im\\_portrait\\_arten\\_vogelschutzrichtlinie.pdf](http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf)

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>





VMPA Schallschutzprüfstelle  
nach DIN 4109

Bauphysikalische Beratung  
Wärme-, Feuchteschutz  
Bau-, Raumakustik  
Thermische Simulation, Bauklimatik  
Energiekonzepte, Tageslichtsimulation  
Bauphysikalische Messungen  
Lärm-, Schallimmissionsschutz  
Nachhaltiges Bauen

## PROJEKT NEUE MITTE HEILBRUNN-ENGELFELD

„Heilbrunn-Engelfeld“ | Baufeld 5 | 76327 Pfinztal Söllingen

---

### Schall-Immissionsprognose nach TA Lärm

NR. 821620 / 132876-1

---

**AUFTRAGGEBER/  
BAUHERR** Baugenossenschaft  
Familienheim Pforzheim eG  
Lindenstraße 39  
75175 Pforzheim

**ARCHITEKT** Gassmann-Architekten  
Amtshausstrasse 28  
76227 Karlsruhe

zwo/elf Architekten  
Alter Schlachthof 15  
76131 Karlsruhe

**BEARBEITER** Dipl.-Ing. (FH) Daniel Bader  
Katharina Stange, M.Sc.

Stuttgart/ München. 17.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung .....	3
2.	Grundlagen.....	4
2.1.	Normen, Richtlinien, Unterlagen.....	4
2.2.	Berechnungsgrundlagen.....	5
2.3.	Beurteilungsgrundlagen.....	6
3.	Berechnungsmodell und Immissionsorte .....	8
4.	Schallquellen.....	10
4.1.	Schallabstrahlung Tiefgarage .....	11
4.2.	Informativ: künftige Anlagentechnik .....	14
5.	Lärmschutzmaßnahmen .....	15
6.	Berechnungsergebnisse und Beurteilung nach TA Lärm.....	16
7.	Maximalpegelkriterium .....	17
8.	Qualität der Prognose .....	18
9.	Schlussbemerkung .....	19

## 1. Aufgabenstellung

In Pfinztal Söllingen sollen im Zuge eines Bauvorhabens fünf neue Gebäude entstehen, die für eine Wohnnutzung vorgesehen ist [1]. Das Baufeld 5 erhält im Erdgeschoss zudem eine Büronutzung, sowie eine Tiefgarage sowohl im Unter- als auch im Erdgeschoss (siehe Abbildung 1).

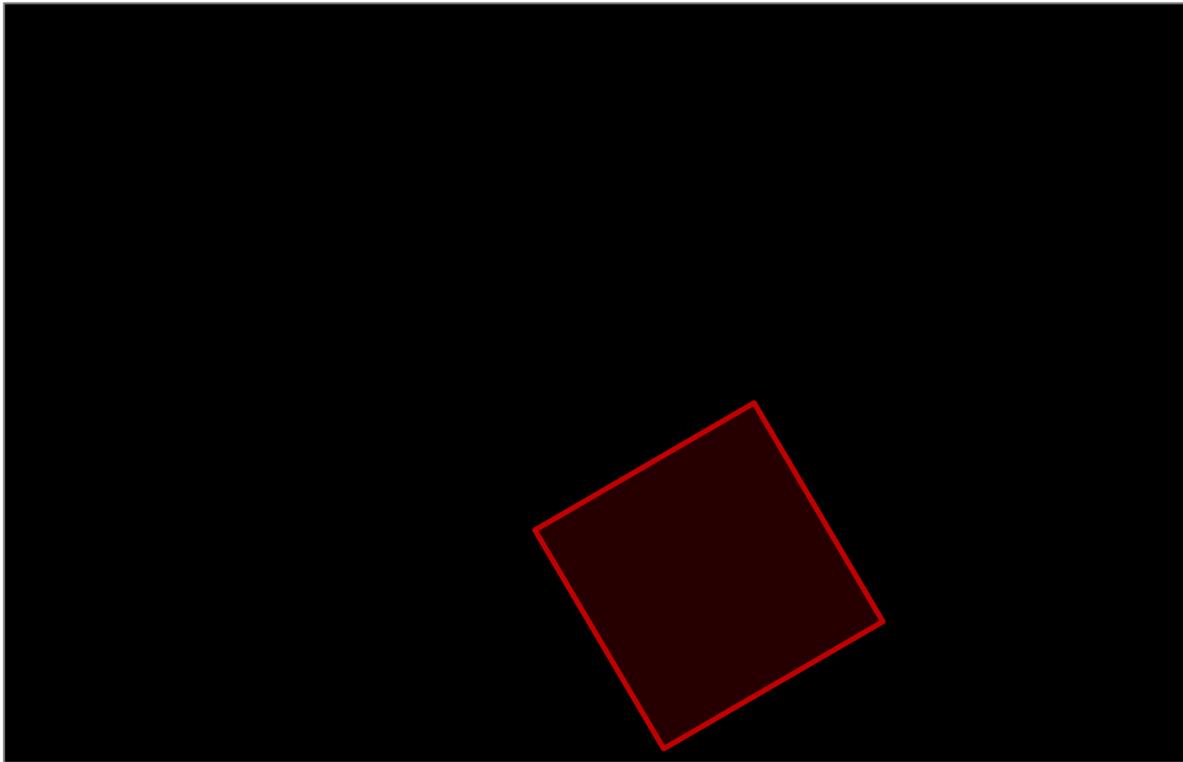


Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Bauvorhabens

Im Auftrag der Baugenossenschaft Familienheim Pforzheim ist zu untersuchen, ob der Betrieb die Nutzung der Tiefgarage die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen einhält.

Die Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgen auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) [2] in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [3].

## 2. Grundlagen

### 2.1. Normen, Richtlinien, Unterlagen

- [1] *Planunterlagen Maßstab 1:200, Gassmann-Architekten, zwei/elf Architekten, Stand 28.11.2019.*
- [2] *Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), August 1998.*
- [3] *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), 01. Juni 2017.*
- [4] *CADNA/A – Computerprogramm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen; DataKustik; Version 2020 (build: 177.5010).*
- [5] *ISO 9613-2 - "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999.*
- [6] *VDI 2720 - "Schallschutz durch Abschirmung im Freien", Blatt 1,, März 1997.*
- [7] *DIN 45645-1 - "Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen" - Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Juli 1996.*
- [8] *LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Version 02/2017 .*
- [9] *Bebauungsplan "Heilbrunn-Enegelfeld" OT Söllingen, 2017.*
- [10] *Parkplatzlärmstudie; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen; 6. überarbeitete Auflage; Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,, August 2007.*
- [11] *Berechnung der Unsicherheit bei Immissionsprognosen nach TA Lärm, Wolfgang Probst – DataKustik GmbH,, April 2009.*
- [12] *Zeitschrift für Lärmbekämpfung, Heft 3/2002, 49. Jahrgang; Springer VDI-Verlag, 2002.*

## 2.2. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte mit dem Computerprogramm CADNA/A [4] nach den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen unter Berücksichtigung der baulichen und topografischen Gegebenheiten.

Im gegebenen Fall wurden für die Berechnungen die Verfahren nach ISO 9613-2 [5] und VDI 2720 [6] mit Einzahlangaben für die Oktav-Mittenfrequenz 500 Hz angewendet. Für die Berechnung der Bodenabsorption wurde ein schallharter Boden ( $G = 0$ ) angenommen. Reflexionen wurden bis zur 3. Ordnung berücksichtigt.

Die Beurteilungspegel berechnen sich nach TA Lärm [2] und [3], Gleichung G2 in Anlehnung an DIN 45645-1 [7]- siehe Abschnitt 2.3.

### 2.3. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach der TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [2] und [3]. Hiernach gelten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte:

a)	in Industriegebieten		70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
c)	in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
d)	in Kern-, Dorf- oder Mischgebieten	tags	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
e)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
f)	in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
		nachts	35 dB(A)
g)	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
		nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Nach den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm [8] gelten die o.g. Richtwerte nur vor Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, November 1989 (Wohn-, Schlaf-, Büroräume, etc.). Im Falle von Bürogebäuden besteht nachts kein erhöhter Schutzanspruch; d.h. bei ausschließlicher Büronutzung sind sowohl tags als auch nachts die Immissionsrichtwerte für die Tageszeit heranzuziehen.

Die Tageszeit gilt von 6 Uhr bis 22 Uhr und die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. In der Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr, d.h. in den Ruhezeiten, ist in Gebieten nach e) bis g) ein Pegelzuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Ruhezeiten an Werktagen:	06.00 – 07.00 Uhr
	20.00 – 22.00 Uhr
Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen:	06.00 – 09.00 Uhr
	13.00 – 15.00 Uhr
	20.00 – 22.00 Uhr

Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt durch Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm getrennt nach Tages- und Nachtzeit. Der Beurteilungspegel ist ein energieäquivalenter Dauerschallpegel. Er berechnet sich nach TA Lärm - in Anlehnung an DIN 45645-1 [7] - nach Gleichung [1]:

$$L_r = 10 \log \frac{1}{T_r} \sum_j L_{Aeq,j}^{K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}} \quad [1]$$

mit:	$L_r$	A-bewerteter Beurteilungspegel in dB(A)
	$T_r$	Beurteilungszeitraum
	$T_j$	Einwirkdauer (Teilzeit) einer Schallquelle $j$
	$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit $T_j$ in dB(A)
	$C_{met}$	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2:1999-10
	$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit während der Teilzeit $T_j$ in dB(A)
	$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit während der Teilzeit $T_j$ in dB(A)
	$K_{R,j}$	Zuschlag für Ruhezeiten während der Teilzeit $T_j$ in dB(A)

Die Beurteilungszeiträume betragen:

$T_r$	=	16 h für die Tageszeit und
$T_r$	=	1 h für die Nachtzeit (ungünstigste Stunde)

Es ist zu beachten, dass nach der TA Lärm [2] die Gesamtbelastung durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen zu keiner Richtwertüberschreitung führen sollte. Die Gesamtbelastung ist die Summe aus der Vorbelastung (Schallimmissionen von bestehenden Anlagen) und der Zusatzbelastung (Schallimmissionen der zu beurteilenden Anlage). Liegen keine Angaben zur Vorbelastung durch bestehende Anlagen vor, erfüllt der Betreiber der zu beurteilenden Anlage seine Schutzpflicht, wenn die Schallimmissionen der zu beurteilenden Anlage nicht relevant zur Gesamtbelastung beitragen. Dies ist der Fall, wenn die Schallimmissionen der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

### 3. Berechnungsmodell und Immissionsorte

Das Gebäude befindet sich südlich des geplanten Quartiersplatzes zwischen den Planstraßen D1 und D2 (siehe Abbildung 2) innerhalb der Gebietseinstufung Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan [9]. Die Immissionsorte IO 1 bis IO 10 sind ebenfalls nach dem B-Plan einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zugewiesen.



Abbildung 2: Lageplanauszug - Darstellung Lage Baufeld 5

Für die Berechnungen wurde ein dreidimensionales Computermodell erstellt. Dieses beinhaltet die baulichen und topografischen Randbedingungen, die zu berücksichtigenden Schallquellen und exemplarische Berechnungspunkte (maßgebliche Immissionsorte). Das Berechnungsmodell ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Bezeichnung der Immissionsorte, deren Höhe und die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Bezeichnung	Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Gebiet	Lärmart	(m)	r	X (m)	Y (m)	Z (m)
IO 1 - Baufeld 3	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466601.75	5426770.13	1.13
IO 2 - Heilbrunnstr. 12	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466595.02	5426749.68	1.26
IO 3 - Neubau 1	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466626.57	5426736.66	1.09
IO 4 - Neubau 2	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466657.39	5426745.23	2.25
IO 5 - Neubau 3	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466667.96	5426752.41	3.15
IO 6 - Neubau 4	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466688.03	5426772.05	4.00
IO 7 - Baufeld 4	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466664.28	5426806.71	4.00
IO 8 - Baufeld 5.1	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r	32466656.23	5426790.92	3.97
IO 9 - Baufeld 5.2	55.0	55.0	WA	Industrie	4.00	r	32466621.98	5426765.47	1.05
IO 10 - Baufeld 5.3	55.0	40.0	WA	Industrie	7.00	r	32466619.42	5426769.89	4.05

Tabelle 1: Bezeichnung der Immissionsorte und Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1]

Hinweis:

An dem Immissionsort IO 9 ist ausschließlich eine gewerbliche Nutzung (z.B. Büroräume etc.) vorhanden. Hierfür besteht gemäß den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA lärm [8] nachts kein erhöhter Schutzanspruch. Der Richtwert im Nachtzeitraum ist somit dem Richtwert für Tag gleich zusetzen.

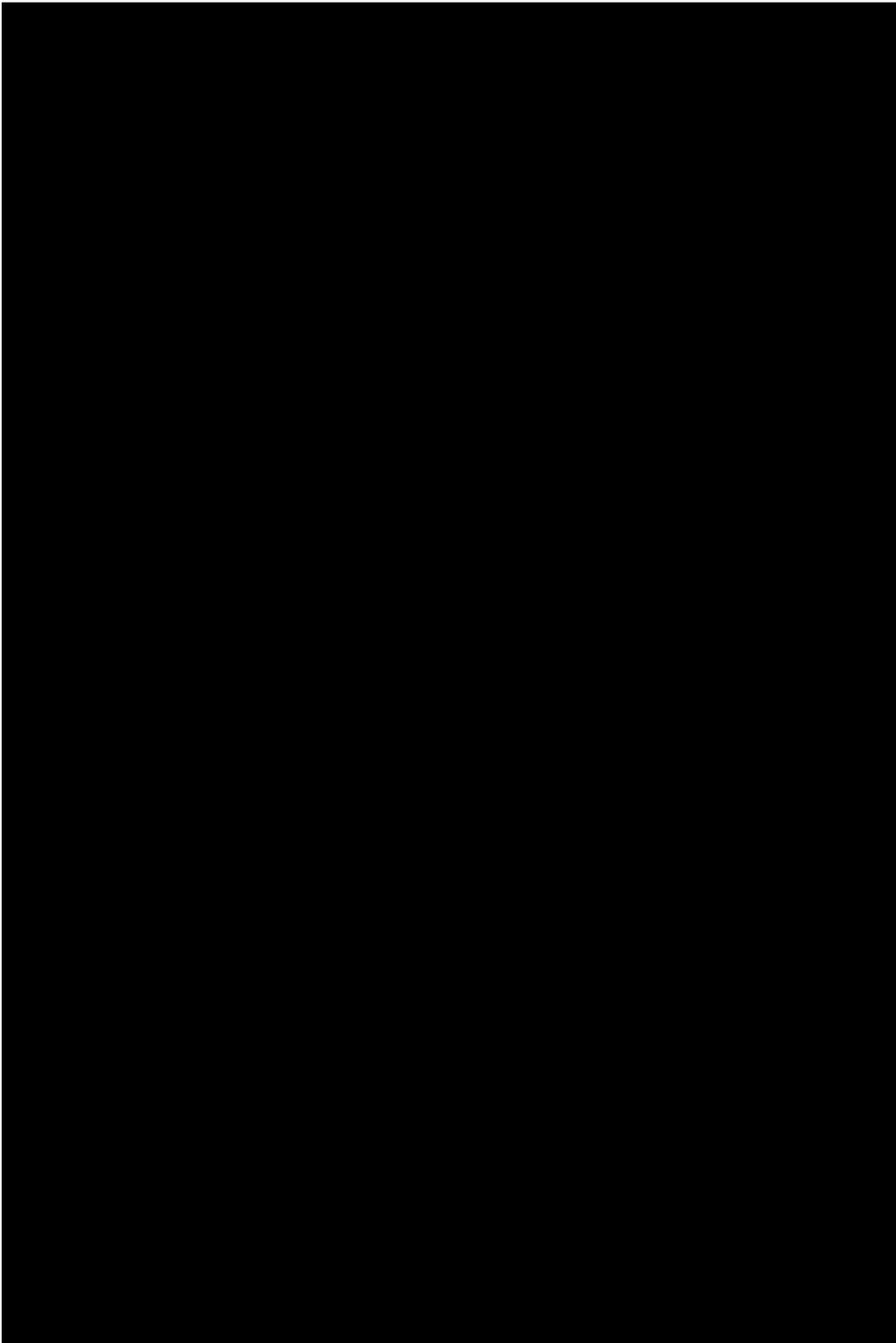


Abbildung 3: Computermodell CadnaA mit Darstellung der Immissionsorte

#### 4. Schallquellen

Im folgenden Abschnitt werden die relevanten Lärmquellen aufgelistet, welche in Abbildung 4 als Übersicht aufgelistet sind.



Abbildung 4: Übersicht der relevanten Schallquellen

Wie in Abbildung 4 dargestellt, handelt es sich bei den relevanten Lärmquellen um die Schallabstrahlung der beiden Tiefgaragenzufahrten (im UG und EG), sowie um die Schallabstrahlung der Tiefgarage über die Wandöffnungen zur Gewährleistung einer natürlichen Belüftung.

Weitere immissionstechnisch relevante Schallquellen liegen nicht vor. Gemäß Rücksprache mit den Architekten ist für das Gebäude nach aktuellem Stand der Planung keine immissionstechnisch relevante Anlagentechnik geplant. Zudem hängt die Planung der Anlagentechnik u.a. von dem künftigen Mieter der Büronutzung ab, der zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

#### 4.1. Schallabstrahlung Tiefgarage

Für das Bauvorhaben sind zwei Tiefgaragenebenen (UG und EG) vorgesehen mit jeweils 26 Stellplätzen und zwei separaten Zufahrten. Insgesamt sind 9 Stellplätze der Büronutzung und 43 Stellplätze der Wohnnutzung zugeordnet.

Für die zur Wohnnutzung zugehörigen Stellplätze wurden nach Parkplatzlärmstudie [10] die Bewegungshäufigkeiten für eine Wohnanlage ermittelt. Für die Tiefgarage resultiert hieraus eine stündliche Verkehrsstärke von 0,15 Bewegungen je Stellplatz im Tagzeitraum und 0,09 Bewegungen je Stellplatz in der ungünstigsten Nachtstunde.

Für die zur Büronutzung zugehörigen Stellplätze liegen keine konkreten Angaben zu der Bewegungshäufigkeit und den Fahrbewegungen vor. Daher wird die Annahme getroffen, dass im ungünstigsten Fall am Tag 4 Fahrbewegungen je Stellplatz stattfinden. Dies entspricht, bezogen auf 9 Stellplätze, 36 Fahrbewegungen im Tagzeitraum. In der Berechnung werden die Fahrbewegungen resultierend aus der Büronutzung in Bezug auf Grundrissgestaltung dem Untergeschoss zugeordnet und die Fahrbewegungen der Wohnnutzung entsprechend aufgeteilt, siehe Tabelle 2.

Zufahrtsverkehr	Nutzung	Anzahl Stellplätze	Fahrbewegungen je Stunde	
			tags	nachts
Zufahrt UG	Wohnen	17	5	2
	Büro	9		
Zufahrt EG	Wohnen	26	4	3

Tabelle 2: Schallemissionen aus dem Zufahrtsverkehr

Die Schallabstrahlung der Tiefgarage erfolgt zum einen über die beiden Garagentore im UG und EG und zum anderen über zwei Öffnungen zur Gewährleistung einer natürlichen Belüftung (jeweils eine Öffnung in jeder Garagenebene).

### Garagentore

Die Schallabstrahlung erfolgt über das geöffnete Garagentor. Der flächenbezogene Schalleistungspegel wird nach der Parkplatzlärmstudie [10] wie folgt berechnet:

$$\text{Pkw: } L_{W'',1h} = 50 \text{ dB(A)} + 10 \log (B \cdot N)$$

mit  $B \cdot N$  Fahrbewegungen je Stunde

Die Garagentore werden gemäß dem vorliegenden Planstand jeweils mit einer Breite von 3,50 m und einer Höhe von 2,20 m in der Berechnung berücksichtigt. Die Schallquellen werden jeweils am Ende der Garagenausfahrt angeordnet. Weiterhin wird für die Wand- und Deckenbereiche der Tiefgaragenausfahrten eine Bekleidung mit schallabsorbierendem Material  $\alpha_w = 0,65$  berücksichtigt. Nach Parkplatzlärmstudie [10] reduziert sich der flächenbezogene Schalleistungspegel um 2 dB.

Bezeichnung	Schalleistungspegel $L_{WA}$ [dB(A)]		flächenbezogene Schalleistungspegel $L_{WA}''$ [dB(A)]	
	tags	nachts	tags	nachts
Geöffnetes Tiefgaragentor UG	63,9	59,9	<b>55,0</b>	<b>51,0</b>
Geöffnetes Tiefgaragentor EG	62,9	61,7	<b>54,0</b>	<b>52,8</b>

Tabelle 3: Schallemissionen der geöffneten Garagentore

### Öffnungen

Für die Schallabstrahlung über die notwendigen Öffnungen zur natürlichen Belüftung der Tiefgarage werden die bereits aufgeführten Fahr- und Parkbewegungen in der jeweiligen Tiefgaragenebene zugrunde gelegt. Aus den so ermittelten Schalleistungspegeln wird anschließend der Innenpegel berechnet und als vertikale Flächenschallquelle in der Berechnung hinterlegt.

Der Innenpegel wird nach folgender Formel berechnet:

$$L_I = L_{WA,ges} + 14 + 10 * \log ( T / V ) \quad \text{mit} \quad T: \text{Nachhallzeit [sec]}$$

$$V: \text{Volumen [m}^3\text{]}$$

Die Nachhallzeit T berechnet sich mit hinreichender Genauigkeit nach der SABINE'schen Nachhallgleichung:

$$T_{60} = 0,163 * \frac{V}{A_{aq}} \quad \text{mit} \quad A_{aq}: \text{äquivalente Schallabsorptionsfläche in m}^2$$

Es gilt:  $\zeta = 0$       völlig reflektierende Oberfläche („schallhart“)  
 $\zeta = 1$       völlig absorbierende Oberfläche („schall-angepasst“)

Die resultierenden Innenpegel werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Nachhallzeit [s]	L <sub>WA</sub> [dB(A)]		Innenpegel [dB(A)]	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
Garage UG	ca. 1934	~ 1,0	<b>77,0</b>	<b>72,7</b>	<b>58,1</b>	<b>53,8</b>
Garage EG	ca. 1934	~ 1,0	<b>76,0</b>	<b>73,8</b>	<b>57,1</b>	<b>54,9</b>

Tabelle 4: Ermittlung der Innenpegel und Übertragungsmaße

Hinweis:

Durch die Berechnung des Innenpegels (Annahme eines diffusen Schallfeldes) sind Reflexionen bereits in der Berechnung enthalten.

#### 4.2. Informativ: künftige Anlagentechnik

Sollte im Zuge des Mieterausbaus immissionstechnisch relevante Anlagentechnik geplant werden, wird die Aufstellung gemäß den vorliegenden Angaben nicht auf dem Dach der Tiefgarage, sondern vorzugsweise auf den Dächern der Wohnnutzung vorgesehen werden (siehe Abbildung 5), um eine kritische Schallabstrahlung in unmittelbarer Nähe der nächstgelegenen Immissionsorte zu vermeiden.



Abbildung 5: Aufstellflächen für potenzielle Anlagentechnik

Weiterhin werden an die potenzielle Anlagentechnik folgende Anforderungen gestellt:

- Die Anlagentechnik muss so ausgelegt werden, dass es an den nächstgelegenen Immissionsorten zu keiner Richtwertüberschreitung nach TA-Lärm gemäß den Anforderungen an allgemeine Wohngebiete kommt. Die Auslegung ist immissionstechnisch zu prüfen.
- Als vorläufiger Richtwert kann definiert werden, dass keine Richtwertüberschreitung nach TA-Lärm zu erwarten ist, wenn die Anlagentechnik einen Schalleistungspegel von 55 dB(A) nicht überschreitet.

## 5. Lärmschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden die relevanten Lärmschutzmaßnahmen beschrieben.

- € Im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tiefgarage sind die Wand- und Deckenbereiche mit schallabsorbierendem Material  $\alpha_w = 0,65$  zwischen den Achsen zu bekleiden (siehe Abschnitt 4.2 und Abbildung 6 und Abbildung 7).
- € Ein eventuelles Garagentor und alle damit in Verbindung stehenden Komponenten sowie Regenrinnen im Bereich der Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt sind lärmarm nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszubilden.

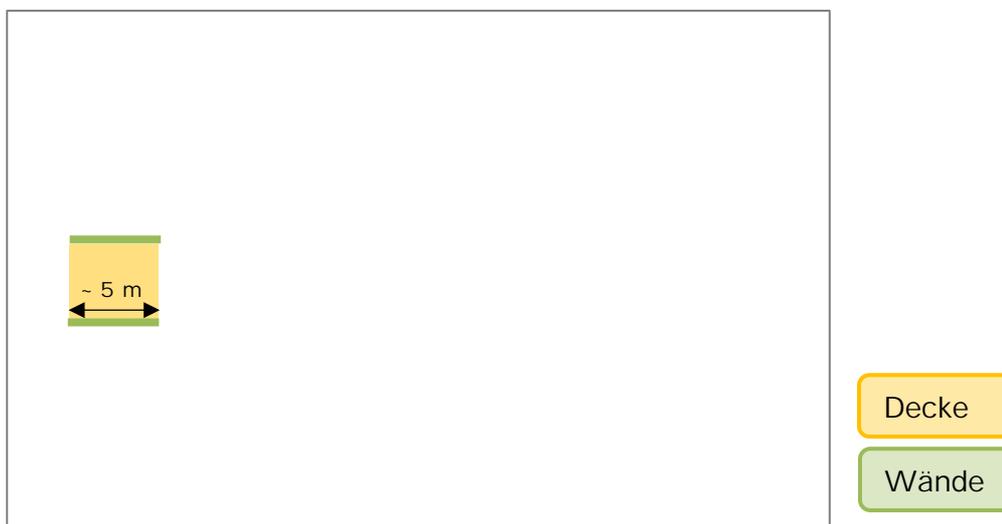


Abbildung 6: Markierung der absorbierenden Oberflächen bei TG Ein- und Ausfahrt UG

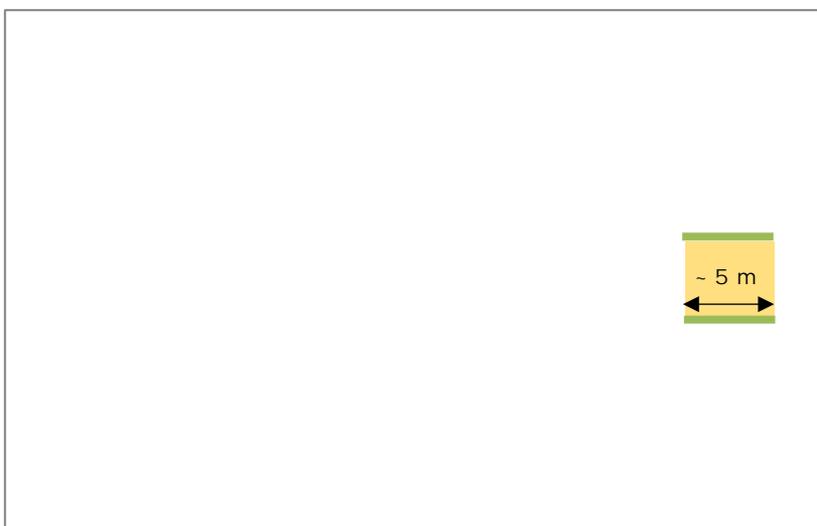


Abbildung 7: Markierung der absorbierenden Oberflächen bei TG Ein- und Ausfahrt EG

## 6. Berechnungsergebnisse und Beurteilung nach TA Lärm

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte mit den vor genannten Annahmen für die Immissionsorte IO 1 bis IO 9. Meteorologische Einflüsse wurden nicht berücksichtigt. Gemäß DIN 9613-2 [5] werden somit Witterungsbedingungen abgebildet, welche für die Schallausbreitung zwischen Sender und Empfänger günstig sind (Abschätzung auf der sicheren Seite).

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart		
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				
IO 1 - Baufeld 3	31.3	25.4	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 2 - Heilbrunnstr. 12	29.5	23.6	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 3 - Neubau 1	32.2	26.7	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 4 - Neubau 2	34.9	29.8	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 5 - Neubau 3	23.0	18.2	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 6 - Neubau 4	26.9	23.6	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 7 - Baufeld 4	31.2	28.0	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 8 - Baufeld 5.1	41.7	38.6	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 9 - Baufeld 5.2	48.6	42.7	55.0	55.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 10 - Baufeld 5.3	40.1	34.2	55.0	40.0	WA	Industrie	7.00	r

Tabelle 5: Berechnete Beurteilungspegel nach TA Lärm [1]

### Beurteilung

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten im Tageszeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Dies bedeutet, dass die Zusatzbelastung im Tageszeitraum nicht relevant zur Gesamtbelastung gemäß TA Lärm beiträgt. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten. Zudem werden die Richtwerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 7, sowie am IO 9 im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit trägt die Zusatzbelastung auch hier nicht relevant zur Gesamtbelastung bei.

Da die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 8 und IO 10 im Nachtzeitraum geringer als 6 dB ist, müsste in diesem Fall die Vorbelastung untersucht werden. Da sich aber die relevanten Immissionsorte nach vorliegendem Kenntnisstand nachts nicht im Einwirkungsbereich weiterer lärmrelevanter Anlagen befinden ist davon auszugehen, dass durch die Gesamtbelastung keine Richtwertüberschreitung gegeben ist. Rechnerisch steht für die Vorbelastung im ungünstigsten Fall ein „Lärmkontingent“ von nachts ca. 37 dB(A) zur Verfügung, wenn für die Gesamtbelastung eine nach TA-Lärm tolerierbare Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) berücksichtigt wird.

## 7. Maximalpegelkriterium

Da sich das Bauvorhaben in einem allgemeinen Wohngebiet befindet, ist das Maximalpegelkriterium aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht anzuwenden. Gemäß VG Freiburg, Beschluss vom 7. Juni 2011, Az 4 K 718/11 (Auszug):

*„... in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der die Kammer folgt, anerkannt ist, dass das u.a. in der TA Lärm enthaltene Spitzenpegelkriterium auf den durch die zugelassene Wohnnutzung in allgemeinen und reinen Wohngebieten verursachten Parklärm keine Anwendung finden kann, weil in diesen Gebieten die Errichtung von Stellplätzen und Garagen sonst regelmäßig unzulässig wäre, was der Wertung in § 12 Abs. 2 BauNVO, wonach diese Anlagen in diesen Gebieten für den durch die zugelassene Nutzung verursachten bedarf generell zulässig sind, widerspräche (so VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 20.07.1995, a.a.O.).“*

Ergänzend die Rechtsprechung des VG Freiburg, Beschluss vom 30.12.2016, Az: 2 K 4378/16 (Auszug):

*„... Schon um Wertungswidersprüche zu § 12 Abs. 2 BauNVO zu vermeiden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Daher findet die TA Lärm mit ihren Immissionsrichtwerten (Nr. 6.1), dem Spitzenpegelkriterium (Nr. 6.3) und der von ihr definierten Vorbelastung (Nr. 2.4) bei der Beurteilung von Immissionen, die durch die Nutzung zugelassener notwendiger Stellplätze eines Wohnvorhabens verursacht werden, in der Regel keine Anwendung (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.12.2013 - 3 S 1964/13 - VBIBW 2014, 275 ff. und Be-schl. v. 20.7.1995 - 3 S 3538/94 - VBIBW 1996, 143 ff.)...“*

## 8. Qualität der Prognose

Nach der TA Lärm [2] ist eine Aussage über die Genauigkeit der Prognose zu treffen.

Zur Ermittlung der Genauigkeit wird das Verfahren nach Probst [11] und [12] angewendet.

Die wesentlichen Eingangsgrößen sind nachfolgend zusammengestellt:

Unsicherheit für die Emission  $\omega_{LWA} = 3 \text{ dB}$

abstandabhängige Unsicherheit  $\omega_D = 3 * \log (d / d_0)$

Mit den daraus berechneten Unsicherheiten der einzelnen Teilimmissionen  $\omega_{Lr, i}$  ergeben sich für die einzelnen Immissionsorte die in Tabelle 4 genannten kennzeichnenden Unsicherheiten  $\omega_D$ .

Bezeichnung	Pegel Lr				Richtwert		Nutzungsart		Höhe	
	Tag	Nacht	SigmaD	SigmaN	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart		
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			(m)	
IO 1 - Baufeld 3	31.3	25.4	3.1	3.1	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 2 - Heilbrunnstr. 12	29.5	23.6	3.4	3.4	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 3 - Neubau 1	32.2	26.7	2.0	2.0	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 4 - Neubau 2	34.9	29.8	2.2	2.2	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 5 - Neubau 3	23.0	18.2	2.5	2.6	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 6 - Neubau 4	26.9	23.6	3.1	3.2	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 7 - Baufeld 4	31.2	28.0	3.2	3.2	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 8 - Baufeld 5.1	41.7	38.6	3.0	3.0	55.0	40.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 9 - Baufeld 5.2	48.6	42.7	3.0	3.0	55.0	55.0	WA	Industrie	4.00	r
IO 10 - Baufeld 5.3	40.1	34.2	3.0	3.0	55.0	40.0	WA	Industrie	7.00	r

Tabelle 6: Berechnete Unsicherheiten

### Beurteilung

Bei allen Schallquellen, sofern möglich, wurden die von der Literatur angegebenen empfohlenen Berechnungsverfahren angewandt, welche grundsätzlich eine Abschätzung auf der sicheren Seite ermöglichen sollen. Die Schallausbreitungsberechnung erfolgte nach dem Verfahren der DIN 9613-2 [5], bei welchem zwischen Quelle und Empfänger schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen berücksichtigt werden (Mitwindausbreitung). Unter den vorgenannten Randbedingungen sind die prognostizierten Beurteilungspegel nicht als Mittelwert, sondern eher als Obergrenze anzusehen.

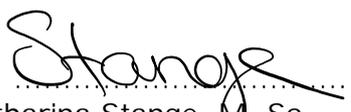
## 9. Schlussbemerkung

Unter den genannten Randbedingungen im Abschnitt 4 werden die Vorgaben der TA Lärm erfüllt. Die angesetzten Fahrbewegungen bzw. Schalleistungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Ausarbeitung umfasst 19 Seiten Text und zwei Anlagen. Eine auszugsweise Weitergabe oder Vervielfältigung sowie die digitale Veröffentlichung sind nicht gestattet.

GN Bauphysik  
Ingenieurgesellschaft mbH

i.A.   
Dipl.-Ing. (FH) Daniel Bader  
- Team-/Projektleiter -

i.A.   
Katharina Stange, M. Sc.  
- Projektingenieurin -

## Anlagen

- 1 – Schallemissionspegel aller Quellen
- 2 - Relevante Teilbeurteilungspegel der Quellen an den Immissionsorten

## Schallemissionspegel aller Quellen

### Schallemissionspegel der Flächenschallquellen

Bezeichnung	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw'		Lw / Li		Korrektur		Schalldämmung		Einwirkzeit			Freq.
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	R	Fläche (m <sup>2</sup> )	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)	
Schallabstrahlung Tor EG	62.9	61.7	54.0	52.8	Lw"	56-2	0.0	-1.2			780.00	180.00	60.00	500
Schallabstrahlung Tor UG	63.9	59.9	55.0	51.0	Lw"	57-2	0.0	-4.0			780.00	180.00	60.00	500
Schallabstrahlung TG EG	59.1	56.9	53.1	50.9	Li	57.1	0.0	-2.2	0	3.96	780.00	180.00	60.00	500
Schallabstrahlung TG UG	60.1	55.8	54.1	49.8	Li	58.1	0.0	-4.3	0	3.96	780.00	180.00	60.00	500

## Relevante Teilbeurteilungspegel der Quellen an den Immissionsorten

### Tagzeitraum

Quelle	Teilpegel Tag				
Bezeichnung	IO 1 - Baufeld 3	IO 2 - Heilbrunnstr. 12	IO 3 - Neubau 1	IO 4 - Neubau 2	IO 5 - Neubau 3
Schallabstrahlung Tor EG	-0.6	1.9	-3.1	0.2	3.8
Schallabstrahlung Tor UG	31.3	29.5	28.5	1.8	-1.1
Schallabstrahlung TG EG	7.0	4.5	26.3	31.7	20.6
Schallabstrahlung TG UG	2.5	0.4	27.2	31.9	19.2

Quelle	Teilpegel Tag				
Bezeichnung	IO 6 - Neubau 4	IO 7 - Baufeld 4	IO 8 - Baufeld 5.1	IO 9 - Baufeld 5.2	IO 10 - Baufeld 5.3
Schallabstrahlung Tor EG	26.5	31.1	41.7	2.2	-1.6
Schallabstrahlung Tor UG	-2.8	-0.0	-0.7	48.6	40.1
Schallabstrahlung TG EG	13.4	-4.2	-1.7	6.6	2.1
Schallabstrahlung TG UG	13.8	-4.5	-0.9	4.5	3.1

### Nachtzeitraum

Quelle	Teilpegel Nacht				
Bezeichnung	IO 1 - Baufeld 3	IO 2 - Heilbrunnstr. 12	IO 3 - Neubau 1	IO 4 - Neubau 2	IO 5 - Neubau 3
Schallabstrahlung Tor EG	-3.7	-1.2	-6.2	-3.0	0.7
Schallabstrahlung Tor UG	25.3	23.6	22.6	-4.1	-7.0
Schallabstrahlung TG EG	2.9	0.4	22.2	27.6	16.5
Schallabstrahlung TG UG	-3.7	-5.8	20.9	25.7	13.0

Quelle	Teilpegel Nacht				
Bezeichnung	IO 6 - Neubau 4	IO 7 - Baufeld 4	IO 8 - Baufeld 5.1	IO 9 - Baufeld 5.2	IO 10 - Baufeld 5.3
Schallabstrahlung Tor EG	23.4	28.0	38.6	-0.9	-4.7
Schallabstrahlung Tor UG	-8.7	-6.0	-6.7	42.7	34.2
Schallabstrahlung TG EG	9.2	-8.3	-5.9	2.5	-2.0
Schallabstrahlung TG UG	7.6	-10.7	-7.2	-1.8	-3.2



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/684/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld", OT Söllingen</b>		
<b>- Änderung des Grünordnungsplans (Textteil)</b>		
<b>- Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 04.11.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Grünordnungsplans (Textteil) inklusive der Artenverwendungsliste im Vorgriff auf eine förmliche Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ zu.</b>
----------------------------	--

**Pflichtaufgabe**



**Freiwillige Aufgabe**



**Ziel der Verwaltung:**

Erweiterung der zulässigen Pflanzarten und -sorten

**Sachverhalt:**

Am 20.12.2016 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Rund vier Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Erschließung des Gebiets nun weitestgehend abgeschlossen. Viele der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bereits bebaut bzw. werden aktuell bebaut (auch: Herstellung der Außenanlagen und Gartenbereiche).

Im Hinblick auf die Außenanlagen und Gartenbereiche sind drei Bereiche zu unterscheiden, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Bepflanzung stellen. Diese Anforderungen sollen nun reduziert bzw. angepasst werden. Hintergrund ist, dass die derzeit geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. die örtlichen Bauvorschriften aufgrund einer entsprechenden Formulierung insbesondere im Hinblick auf den Bereich III eine nicht beabsichtigte Härte auslösen:

„[...]“

Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

*Freiflächen von Baugrundstücken, sofern nicht für Wege, Stellplätze, Zufahrten oder Betriebsflächen genutzt, sind jeweils gärtnerisch anzulegen. Für die gärtnerische Anlage sind die in der Tabelle 3 aufgeführten Arten zu verwenden [...]“<sup>1</sup>*

Mit der gewählten Formulierung sollte eine Schotterung der unbebauten Flächen ausgeschlossen werden. Die Festschreibung der Artenverwendungsliste in diesem Zusammenhang hat jedoch Folge, dass die gärtnerische Anlage zwingend auf die dort aufgeführten Arten reduziert wird.



Die Änderungen (konkret: Auszug aus dem Grünordnungsplan / Artenverwendungsliste) sind mit der unteren Naturschutzbehörde und mit den Naturschutzverbänden vor Ort abgestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt im Hinblick auf das Zeitfenster der aktuellen Pflanzperiode eine Änderung der Vorschriften im Vorgriff auf die erforderliche Bebauungsplanänderung. Ziel ist es, den EigentümerInnen im Gebiet eine zügige und – außerhalb der Bereiche I und II – frei gestaltbare Herstellung der Außen- und Gartenanlagen zu ermöglichen.

### **Bereich I: flächiges Pflanzgebot (Heckenpflanzung als Eingrünung)**

- auf Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angerechnet
- Anwendung Artenverwendungsliste vorgeschrieben

#### *Änderung*

- *Erweiterung der Artenverwendungsliste um die Zulässigkeit in Süddeutschland heimischer Arten (bisher: in Pfinztal heimische Arten)*
- *Erweiterung der Artenverwendungsliste um die Zulässigkeit immergrüne Arten*
- *Erweiterung der Artenverwendungsliste um die Zulässigkeit kleinkroniger Sorten*

#### <sup>1</sup> *Auszug aus den örtlichen Bauvorschriften*

### **Bereich II: Pflanzgebot Einzelstandorte (Bäume)**

- auf Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angerechnet
- Anwendung Artenverwendungsliste vorgeschrieben

#### *Änderung*

- *Erweiterung der Artenverwendungsliste um die Zulässigkeit in Süddeutschland heimischer Arten (bisher: in Pfinztal heimische Arten)*
- *Erweiterung der Artenverwendungsliste um die Zulässigkeit kleinkroniger Sorten*

### **Bereich III: sonstige Pflanzungen**

- nicht auf Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angerechnet
- bisher: Anwendung Artenverwendungsliste vorgeschrieben

#### *Änderung*

- *nicht mehr an Anwendung Artenverwendungsliste gebunden => freie Gestaltung möglich*

Die Änderung des textlichen Teils des Grünordnungsplans macht ein förmliches Bebauungsplanänderungsverfahren erforderlich. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen (Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit / Verzicht auf die Erstellung eines Umweltberichts). Die Einleitung des Verfahrens ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b> Die Änderung des Grünordnungsplans steht den Zielen des GEK bzw. der Klimaoffensive nicht hemmend entgegen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		Yellow		
...ist aktiv		Yellow		
...schafft Raum		Yellow		
...bildet und betreut		Yellow		
...verbindet		Yellow		
...bietet Service	Green			
...versorgt sich		Yellow		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		Yellow		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive		Yellow		
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle		Yellow		
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	Green			

**Anlagen:**

- Auszug aus dem Grünordnungsplan NEU (Textteil) samt Artenverwendungsliste, Büro Bioplan



**1.0 Empfehlungen für Festsetzungen mit grünordnerischen und ökologischen Zielsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan**

Aus den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs im Baugebiet entwickelt, die zur Übernahme in den Bebauungsplan empfohlen werden.

**1.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder anderen Begrünungen (Pflanzpflicht)**

Allgemeines	Die Pflanzpflichten für Einzelbäume und Gehölzgruppen sind gemäß den Darstellungen des Maßnahmenplanes (Anlage 2) umzusetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.  Auf allen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen, ausgenommen der in den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans genannten Einfriedigungen, grundsätzlich ausgeschlossen.
Hochstammpflanzungen in befestigten Bereichen	Für Bäume in befestigten Bereichen (z. B. Straßen, Plätze) sind offene Baumscheiben von mindestens 4 m <sup>2</sup> vorzusehen und eine mit Baumsubstrat nach FLL <sup>1</sup> zu verfüllende Baumpflanzgrube von mindestens 12 m <sup>3</sup> Größe, mit einer Tiefe von 1,50 m. Eine teilweise Überbauung der offenen Baumscheibe ist möglich, wenn der zu überbauende Teil der Baumpflanzgrube mit verdichtbarem Baumsubstrat verfüllt wird. Erforderlichenfalls sind im überbauten Bereich Belüftungsrohre vorzusehen.
Anfahrtschutz	Die Einzelbäume im Stellplatzbereich und im durch Fahrzeugüberhänge erreichbaren Bereich von Pflanzbeeten bzw. Grünstreifen sind mit einem Anfahrtschutz zu versehen (z.B. Baumschutzbügel, Hochbordsteine).
Leitungsrecht	Bei der Pflanzung von Gehölzen sind bestehende Leitungsrechte und daraus hervorgehende Mindestabstände so zu beachten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung von Gehölz und Leitungen ausgeschlossen werden kann.

**1.1.1.1 Pflanzpflichten auf privaten Grundstücksflächen**

Einzelpflanzgebot pro Baugrundstück	Je angefangene 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein heimischer hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm oder ein hochstämmiger Streuobstbaum (Stammumfang mind. 12-14 cm) zu pflanzen. Die Lage der zu pflanzenden Bäume ist nicht festgesetzt. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden. Die im Maßnahmenplan mit einer Pflanzbindung dargestellten Bäume sowie die gemäß Pflanzgebot A 1 zu pflanzende Bäume können angerechnet werden.
Gebietseingrünung durch Pflanzgebote auf	Als Puffer und optische Abschirmung zwischen Wohngebiet und angrenzenden LSG-Gebiet ist das Planungsgebiet durch eine freiwachsende geschlos-

<sup>1</sup> **FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., 2010:** Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen. Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrate

privaten Grundstücksflächen (A 1) sene Hecke aus heimischen Gehölzen (Lage vgl. Maßnahmenplan, Pflanzgebot A 1) einzugrünen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen, Pflanzdichte der Sträucher: mind. 1 Strauch je 2,5 m<sup>2</sup> Pflanzgebotsfläche. Der Anteil an Dornensträuchern (siehe Kennzeichnung Tabelle 1) muss mind. ein Drittel betragen. Zusätzlich ist pro 50 m<sup>2</sup> Pflanzgebotsfläche ein heimischer Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 12 - 14 cm) zu pflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig.

### 1.1.1.2 Pflanzpflichten auf öffentlichen Grünflächen

- Straßen- und Parkplatzbäume Gemäß den Darstellungen im Maßnahmenplan (Anlage 2) sind im Stellplatzbereich entlang der Straße heimische hochstämmige Laubbäume, Stammumfang mind. 14 - 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig. Die öffentlichen Grünflächen (Verkehrsrün, Baumscheiben etc.) welche nicht mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind zu begrünen (z.B. Bodendecker, Wiesenansaat).
- VG 1 Für die im Maßnahmenplan mit VG 1 gekennzeichneten Verkehrsgrünflächen, im Bereich der Unterführung zur Nordumgehung, werden die Festsetzungen vom Bebauungsplan „Nordumgehung Söllingen“ (Satzungsbeschluss 2004) übernommen. Diese sind dem Anhang 1 zu entnehmen.
- Bäume im Bereich des Quartierplatzes Im Zuge der Platzgestaltung in der Mitte des Planungsgebietes sind im Bereich des verkehrsberuhigten Areals 15 hochstämmige Laubbäume, Stammumfang mind. 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Spielplatzbepflanzung West (Ög 1) Auf der Spielplatzfläche im Westen des Planungsgebietes (Ög 1) ist entlang der Straße gemäß den Darstellungen im Maßnahmenplan (Anlage 2) eine Baumreihe aus 15 hochstämmigen heimischen Laubbäumen, Stammumfang mind. 14 – 16 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Lage dieser 15 Baumstandorte kann um bis zu 5 Meter gegenüber der Darstellung im Maßnahmenplan verschoben werden. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig.
- Daneben ist je angefangene 150 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche östlich der Lärmschutzwand ein heimischer Baum und je 25 m<sup>2</sup> ein heimischer Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden. Die o.g. straßenbegleitenden Bäume können angerechnet werden.
- Die Lärmschutzwand ist zu mindestens 20 % zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.
- Spielplatzbepflanzung Ost (Ög 2) Auf der Spielplatzfläche Ög 2 ist je angefangene 75 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein heimischer Baum und je 25 m<sup>2</sup> ein heimischer Strauch zu pflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig.

**Begrünung Lärmschutzwall / Mauer (A 2)** Das Pflanzgebot A 2 dient zur Begrünung der Lärmschutzwälle/Mauern. Die Böschungen des Lärmschutzwalls am Regenrückhaltebecken sowie die westliche Böschung des Lärmschutzwalls beim Spielplatz sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen, Pflanzdichte: mind. 1 Strauch je 2,5 m<sup>2</sup> Pflanzgebotsfläche. Der Anteil an Dornensträuchern (siehe Kennzeichnung Tabelle 1) muss mind. ein Drittel betragen. Daneben ist pro 70 m<sup>2</sup> Pflanzgebotsfläche ein heimischer Laubbaum (Stammumfang mind. 12 - 14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind 20 % der Lärmschutzwandfläche zu begrünen.

Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig.

**Böschung Wesebachstraße (A 3)** Der vorhandene Gehölzbestand auf der Böschung zur Wesebachstraße dient als Leitstruktur für Fledermäuse. Die vorhandenen Bäume sind soweit wie möglich dauerhaft zu erhalten und durch die Anpflanzung von 5 heimischen hochstämmigen Bäumen zu ergänzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Um hier möglichst bald gute Wuchsergebnisse zu erhalten sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu verwenden.

### 1.1.2 Pflanzbindungen

**Allgemeines** Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten im Umgriff der zu erhaltenden Baumbestände sind diese einschließlich ihres Wurzelraumes gemäß DIN 18920 „Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu sichern. Falls dadurch die Ausführung des Bauvorhabens unzumutbar erschwert wird, sind im Einzelfall Ausnahmen von der Erhaltungsbindung zulässig, wenn an geeigneter Stelle Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

**Einzelbäume** Die im Maßnahmenplan (Anlage 2) dargestellten Einzelbäume mit Pflanzbindung sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im Nahbereich der zu erhaltenden Baumbestände ist eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche nicht zulässig. Der Wurzelraum ist auf Dauer von Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten.

Abgängige Bäume sind durch heimische hochstämmige Laubbäume oder Obsthochstämme, Mindeststammumfang 12 – 14 cm, zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

**B 1** Der im Südosten des Planungsgebietes mit B 1 bezeichnete Gehölzbestand auf öffentlicher Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch heimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

### 1.1.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Versickerungsflächen (M 1)** Auf der öffentlichen Grünfläche südlich der westlichen Gebietszufahrt ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Die Fläche ist mit einer

kräuterreichen Saatgutmischung aus südwestdeutscher Herkunft anzusäen. Entlang der Straße sind gemäß den Darstellungen im Grünordnungsplan (Anlage 2) vier heimische hochstämmige Laubbäume (Stammumfang mind. 14 – 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignete Gehölzarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Es sind auch an die räumlichen Verhältnisse angepasste Sorten der genannten Arten zulässig.

#### **1.1.4 Hinweise**

Kirschlorbeer- und  
Tuja-Hecken

Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine Pflanzung von Thuja- oder Kirschlorbeer-Hecken verzichtet werden sollte. Diese in Deutschland nicht heimischen Arten, bieten für die heimische Insektenwelt und Vögel kaum Nahrung. Aufgrund ihres extrem dichten Wuchses finden sich in Tuja-Hecken keine Nistmöglichkeiten für heckenbrütende Vögel.

**Tabelle 1: Artenverwendungsliste****Bäume**

a) Höhe über 25 m

Acer platanoides (20 – 30 m)	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus (25 – 30 m)	Bergahorn
Fraxinus excelsior (20 – 35 m)	Gemeine Esche
Fagus sylvatica (25 – 40 m)	Rotbuche
Quercus petraea (20 – 30 m)	Traubeneiche
Quercus robur (25 – 35 m)	Stieleiche
Ulmus minor (20 – 30 m)	Feldulme

b) Höhe bis 25 m

Aesculus hippocastanum (20 – 25 m)	Roskastanie
Betula pendula (18 – 25 m)	Hängebirke
Carpinus betulus (15 – 25 m)	Hainbuche
Castanea sativa (20 – 25 m)	Esskastanie
Populus tremula (15 – 20 m)	Zitterpappel, Espe
Prunus avium (15 – 20 m)	Vogelkirsche
Tilia cordata (18 – 20 m)	Winterlinde

c) Höhe 10 – 15 m

Acer campestre (10 – 15 m)	Feldahorn (strauchartiger Wuchs)
Malus sylvestris (8 – 10 m)	Holzapfel, Wildapfel
Prunus padus (10 – 15 m)	Gewöhnliche Traubenkirsche
Sorbus aucuparia (8 – 15 m)	Eberesche
Sorbus domestica (10 – 15 m)	Speierling
Sorbus torminalis (8 - 15 m)	Elsbeere

**Bei der Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen werden folgende regionaltypische Sorten empfohlen:**

**Apfelbäume**

Bohnapfel  
 Danziger Kantapfel  
 Gelber Boskop  
 Glockenapfel  
 Goldparmäne  
 Rheinischer Bohnapfel  
 Rheinischer Krummstiel  
 Rewena  
 Roter Berlepsch  
 Zabergäu Renette

**Kirschbäume**

Büttners Rote Knorpelkirsche  
 Große schwarze Knorpelkirsche  
 Hedelfinger Riesen  
 Kassins Frühe Herzkirsche

**Birnbäume**

Gelbmöstler  
 Kirchensaller Mostbirne  
 Oberösterreichischer Weinbirne  
 Pastorenbirne  
 Palmischbirne

**Zwetschge**

Hauszwetschge  
 Bühler Zwetschge

**Sonstige**

Walnuß

<p><b><u>Sträucher:</u></b></p> <p>Amelanchier ovalis  Berberis vulgaris <sup>d</sup>  Cornus mas  Cornus sanguinea  Corylus avellana  Crataegus monogyna et. laevigata <sup>d</sup>  Euonymus europaeus  Hippophae rhamnoides <sup>d</sup>  Ilex aquifolium <sup>d,w</sup>  Juniperus communis <sup>w</sup>  Ligustrum vulgare  Lonicera xylosteum  Prunus spinosa <sup>d</sup>  Rhamnus frangula  Rosa canina <sup>d</sup>  Rosa corymbifera  Rosa gallica  Rosa glauca  Rosa majalis  Rosa pimpinellifolia  Rosa tomentosa  Salix caprea  Sambucus nigra  Sambucus racemosa  Taxus baccata <sup>w</sup>  Viburnum lantana  Viburnum opulus</p> <p><sup>d</sup> Dornensträucher für das Pflanzgebot A1  <sup>w</sup> wintergün</p>		<p>Gewöhnliche Felsenbirne  Sauerdorn, Gewöhnliche Berberitze  Kornelkirsche  Roter Hartriegel  Hasel  Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn  Pfaffenhütchen  Sanddorn  Stechpalme  Gemeiner Wacholder  Liguster  Heckenkirsche  Schlehe  Faulbaum  Hundsrose  Buschrose  Essigrose  Rotblättrige Rose  Zimtrose  Bimbernellrose  Filzrose  Salweide  Schwarzer Holunder  Traubenholunder  Eibe  Wolliger Schneeball  Gemeiner Schneeball</p>	
<p><b><u>Rank- und Kletterpflanzen</u></b></p> <p><b>Fassadenbegrünung:</b></p> <p><b>alle Expositionen:</b></p> <p>Gem. Waldrebe*                      Clematis vitalba +  Waldrebe*                              Clem. alpina     Clem. montana +     Clem. viticella  Jelängerjelier*                        Lonicera caprifolium     Lonicera periclymen  Wilder Wein                            Parth. tricuspid. 'Veitchii' +     Parth. quinquefolia  Pfeifenwinde*                         Aristolochia dur.  Knöterich*                              Polygonum aubertii +  Glyzinie/ Blauregen*                Wisteria sinensis</p> <p>* Rank- oder Kletterhilfe notwendig  + starkwüchsige Arten</p>		<p><b>nord- und ostexponierte Lage:</b></p> <p>Efeu                                        Hedera helix +  Kletterhortensie                        Hydrangea petiolaris</p>	

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/677/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Rückbau Wohngebäude mit Außenanlagen, Hauptstraße 55, Ortsteil Söllingen</b> - Rückbauarbeiten Gebäude und Außenanlage - Auftragsvergabe - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 02.11.2020
Bearbeiter:	Sutter-Müller	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Auftrag für den Rückbau des Wohngebäudes mit Außenanlagen kann an die Firma Furkert Erdbau GmbH erteilt werden.</b>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Gewährleistung der Verkehrssicherung

### Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

<b>Produktgruppe/Name</b>	11 24 Wohn- und Geschäftgebäude		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	60.000 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	100.000 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	40.000 € netto		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	3.158 €	5.263 €	35710000 Auflösung von Zuwendungen 47000000 bilanzielle Abschreibungen
2022	3.158 €	5.263 €	35710000 Auflösung von Zuwendungen 47000000 bilanzielle Abschreibungen
2023	3.158 €	5.263 €	35710000 Auflösung von Zuwendungen 47000000 bilanzielle Abschreibungen
2024	3.158 €	5.263 €	35710000 Auflösung von Zuwendungen 47000000 bilanzielle Abschreibungen

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine



### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.04.2020 wurde die Gemeinde in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ aufgenommen und erhielt einen Zuwendungsbescheid über 1.000.000,00 Euro zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Neue Ortsmitte Söllingen“.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Sanierungsprogramm hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.07.2020 Finanzmittel in Höhe von 200.000 Euro (außerplanmäßige Ausgabe für 2020) bzw. 300.000 Euro (Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021) bereitgestellt.

Quasi als „Auftakt“ soll nun als erste konkrete Maßnahme der Abbruch des leerstehenden und akut einsturzgefährdeten kommunalen Gebäudes „Hauptstraße 55“, OT Söllingen erfolgen. Bereits 2014 musste das Gebäude von innen ausgesteift werden, um – zumindest vorübergehend – die Standsicherheit zu erhalten bzw. der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden.

Die Baumaßnahme wurde auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, davon haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. Die Submission fand am 29.10.2020 statt. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist folgendes Ergebnis in der Bieterreihenfolge festzuhalten:

<b>1) Firma Furkert Erdbau GmbH, 76287 Rheinstetten</b>	<b>109.582,67 €</b>
<b>2) XXX, 76316 Malsch</b>	<b>123.414,84 €</b>
<b>3) XXX, 76287 Rheinstetten</b>	<b>146.938,07 €</b>
<b>4) XXX, 76327 Pfinztal</b>	<b>154.281,16 €</b>

Es liegen keine Tatsachen vor, die eine Nichtberücksichtigung der Firma Furkert Erdbau GmbH begründen könnten. Der Zuschlag sollte deshalb an die Firma Furkert Erdbau GmbH erteilt werden. Die Firma ist der Verwaltung aus anderen Abbruchaufträgen (Abbruch Alte TSV-Halle/ AWO-Gebäude 2017) bereits als zuverlässig und termintreu bekannt.

Der Rückbau macht eine förmliche Genehmigung erforderlich. Vorgesehen ist eine Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 01.12.2020. Herr Weingärtner, der den Rückbau von Verwaltungsseite aus betreut, wird die Maßnahme am 01.12.2020 vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
<i>Die Maßnahme steht den Zielen des GEK / der Klimaoffensive nicht hemmend entgegen. Sie bereitet die Umsetzung von künftigen Maßnahmen vor, die die Zielsetzung der Grundsatzbeschlüsse vollumfänglich aufgreifen.</i>				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För-dernd	Kein Beitrag	hem-mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Vorbereitende Maßnahme für „Neue Ortsmitte-Söllingen“
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

**Anlagen:**

---



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/688/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Ausbau Promilleweg zwischen Berghausen und Söllingen</b>		
<b>- Sachstand und Information</b>		
<b>- Finanzierung</b>		
<b>- Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 11.11.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe / Auszahlung in Höhe von 50.000 Euro für den Ausbau des Promillewegs zwischen Berghausen und Söllingen.</b>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Verbesserung der Wegebeschaffenheit / Verringerung der (potentiellen) Gefahrenstellen / Verringerung der Unterhaltungsarbeiten / Stärkung des Radverkehrs bzw. der Radwegeverbindung zwischen Söllingen und Berghausen

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	5410		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	0 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	50.000 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	50.000 €		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2020	€	€	
2021	€	1.000€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2022	€	1.000€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2023	€	1.000€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen
2024	€	1.000€	47000000 Bilanzielle Abschreibungen

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

keine



### **Sachverhalt:**

Bereits mehrfach wurde in der Vergangenheit ein möglicher Ausbau des Promillewegs zwischen Berghausen und Söllingen diskutiert.

Mit zunehmender Bebauung des Neubaugebiets „Heilbrunn-Engelfeld“ wird zunehmend eine stärkere Frequentierung des Verbindungswegs zwischen Söllingen und Berghausen beobachtet. Dies betrifft insbesondere die Nutzergruppe „Radfahrer“ (auch: Schulpendingler).

Im Ältestenrat fand deshalb nochmals ein Austausch über einen möglichen Ausbau des – derzeit geschotterten – Promillewegs statt. Im Anschluss an diesen Austausch hat die Verwaltung Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen (der Weg liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet).

Die untere Naturschutzbehörde stimmt einem Ausbau des Promillewegs unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Begrenzung des Ausbaus (Bitumenschicht) auf max. 3 m bzw. 2,75 m im Bereich der Bahn / 3,20 m im unmittelbaren Bereich der Schranke
- Eingriffsausgleich (4.000 Euro pauschal für die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzschutzes)
- Verzicht auf die Beleuchtung des Weges sowie der Schranke (Stichwort: Lichtverschmutzung)

Die förmliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 09.11.2020 erteilt.

Die Vorgaben wurden bzw. werden beachtet und – im Hinblick auf den geforderten Ausgleich – in enger Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises umgesetzt. Herr Röckel wird die Maßnahme in der Sitzung am 24.11. kurz vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Promillewegs umfasst auch den Bereich des 2019/2020 hergestellten und derzeit ebenfalls geschotterten „Lückenschlusses“ zwischen Bestandsweg und Neubaugebiet. In diesem Zusammenhang soll die Restfläche zwischen Promilleweg und dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücks Flst.Nr. 9955 landschaftsplanerisch gefasst werden (Hinweis: Flst.Nr. 3584 befindet sich nicht im Gemeindeeigentum; eine Einbeziehung in die landschaftsplanerische Gestaltung kann somit nicht gewährleistet werden. Es wurde jedoch ein Wegerecht eingetragen, so dass die Wegeführung selbst gesichert ist).

Mit der Ausführungsplanung beauftragt ist das Büro Bioplan; eine Umsetzung könnte eventuell zeitnah über die Firma Westenfelder erfolgen, die derzeit im Neubaugebiet tätig ist (Umsetzung der Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen). Alternativ wird eine Bepflanzung im Frühjahr erfolgen. Die Planung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Lage im LSG).

Der Ausbau des Weges selbst könnte kurzfristig über die für die Gemeinde tätige Zeitvertragsfirma realisiert werden.

Der auszubauende Streckenabschnitt liegt im Bereich des Amphibienwanderkorridors (Laichgebiet Edergrube). Im Hinblick auf einen möglichen Ausbau bietet sich die kurzfristige Realisierung auch deshalb an, weil sie nicht nur außerhalb der Brutzeit (Vorschriften des BNatSchG), sondern auch außerhalb der Wanderzeit liegt. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange kann somit ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme ist als investiv zu werten; Mittel müssen deshalb grundsätzlich im Finanzhaushalt bereitgestellt sein/werden. Verfügbare Mittel finden sich für das laufende Haushalts-



jahr jedoch nur im Ergebnishaushalt (konsumtiv). Dadurch entsteht im Finanzhaushalt 2020 eine außerplanmäßige Auszahlung, welche aber das ordentliche Ergebnis um 50.000 € weniger belastet.



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
<i>Der Ausbau des Promilleweges steht den Zielen aus Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive nicht (hemmend) entgegen.</i>				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

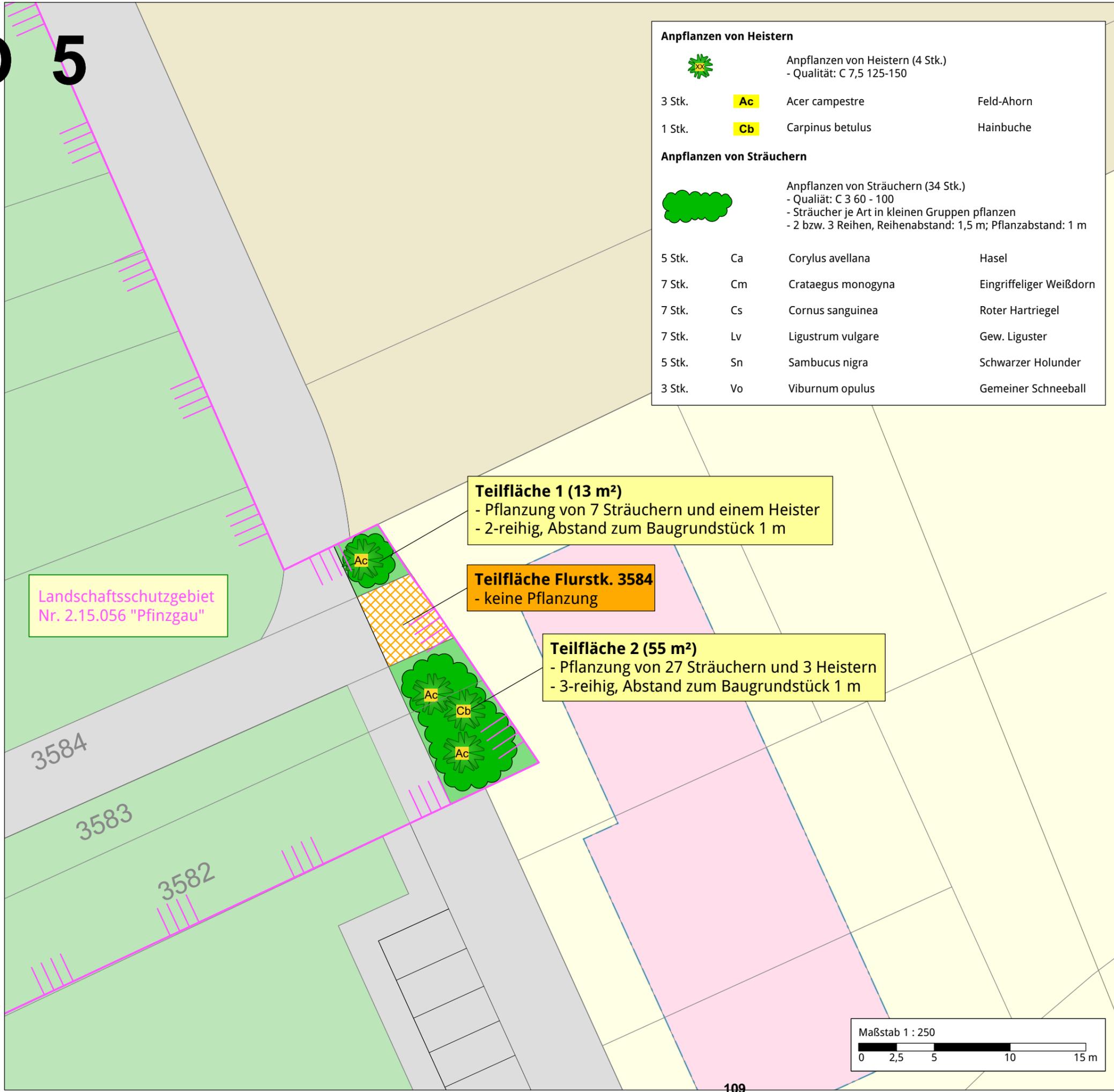
**Anlagen:**

- Lageplan „Ausbau Promilleweg Söllingen“
- Ausführungsplanung, Büro Bioplan

# Ö 5







**Anpflanzen von Heistern**

 Anpflanzen von Heistern (4 Stk.)  
- Qualität: C 7,5 125-150

3 Stk.	<b>Ac</b>	Acer campestre	Feld-Ahorn
1 Stk.	<b>Cb</b>	Carpinus betulus	Hainbuche

**Anpflanzen von Sträuchern**

 Anpflanzen von Sträuchern (34 Stk.)  
- Qualiät: C 3 60 - 100  
- Sträucher je Art in kleinen Gruppen pflanzen  
- 2 bzw. 3 Reihen, Reihenabstand: 1,5 m; Pflanzabstand: 1 m

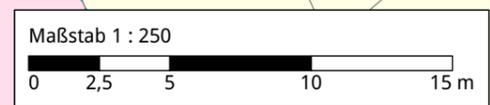
5 Stk.	Ca	Corylus avellana	Hasel
7 Stk.	Cm	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
7 Stk.	Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
7 Stk.	Lv	Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
5 Stk.	Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
3 Stk.	Vo	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Landschaftsschutzgebiet  
Nr. 2.15.056 "Pfinzgau"

**Teilfläche 1 (13 m²)**  
- Pflanzung von 7 Sträuchern und einem Heister  
- 2-reihig, Abstand zum Baugrundstück 1 m

**Teilfläche Flurstk. 3584**  
- keine Pflanzung

**Teilfläche 2 (55 m²)**  
- Pflanzung von 27 Sträuchern und 3 Heistern  
- 3-reihig, Abstand zum Baugrundstück 1 m



**BIOPLAN** Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung  
St.-Peter-Str. 2 · 69126 Heidelberg · Tel. 06221 4160730  
info@bioplan-landschaft.de · www.bioplan-landschaft.de

PROJEKT: <b>Bepflanzungskonzept "Lückenschluss Promilleweg"</b>	AUFTRAGGEBER: <b>Gemeinde Pfinztal</b>		
Anlage 1: <b>Ausführungsplan "Lückenschluss Promilleweg"</b>			
Änderungen:	Datum:	Maßstab: 1 : 250	
		Plangröße: 420 x 297 mm	
Bearbeitet: Schlosser, Vetter	Gezeichnet: Vetter	Datum: 09.11.2020	



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/669/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Wasserversorgung: Gebührenkalkulation Trinkwasser 2021 - Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation und die in Ziff. V genannten Feststellungen.</b>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser und Erhebung kostendeckender Gebühren

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	53.30 / Wasserversorgung		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	2.012.500 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	2.031.735 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	368.000 €		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2021	2.012.500 €	2.031.735 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

-/-



## **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2021 neu kalkuliert.

### **I. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

### **II. Kostenermittlung**

Die Kosten wurden aus dem Erfolgsplan 2021 übernommen. Soweit das vorläufige Rechnungsergebnis 2019 diese Ansätze überstieg, wurde das Rechnungsergebnis 2019 der Kostenermittlung zu Grunde gelegt.

**Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken.** So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

#### **2.1 Abschreibungen**

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Prognose für den Erfolgsplan 2021 in der vorliegenden Kalkulation mit 2 % angesetzt.

#### **2.2 Verzinsung des Anlagekapitals**

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt. Für aufgrund des Investitionsprogramms 2021 erforderliche Darlehensneuaufnahmen wurde ein Zinssatz von 1,00 % angenommen.

### **III. Divisionskalkulation**

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Dabei umfasst die verkaufte Wassermenge neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde der Durchschnittswert der Jahre 2017 – 2019 herangezogen.

Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.



#### **IV. Kostendeckung**

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Dennoch schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von -15.208,13 € vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit bleibt die Gebühr konstant.

#### **V. Entscheidungen des Gemeinderats**

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

##### **1. Auswahlermessen**

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

##### **2. Prognoseermessen**

- 2.1 Hochrechnung der Betriebskosten
- 2.2 Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten

**Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Festlegungen zu treffen:**

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.
2. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten.
3. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.
4. Die gebührenfähigen Kosten werden mit 2.031.735 € beschlossen.
5. Der Gemeinderat beschließt einen Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2.
6. Der Gemeinderat beschließt, die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers **bei 2,50 € / m<sup>3</sup> zu belassen.**



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, durch die die Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive nicht berührt werden.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

**Anlagen:**

1. Gebührenkalkulation 2021
2. Ausgleich/Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten (ohne Abschreibungsbeträge)	2.043.685,00
laufende Einnahmen (Umsatzerlöse & Sonstige Erträge, ohne Auflösungen)	-358.950,00
<b>Summe</b>	<b>1.684.735,00</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>1.684.735,00</b>	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	368.000,00
<b>Summe</b>	<b>368.000,00</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung</b>	
Auflösungsbeträge	-21.000,00
<b>Summe</b>	<b>-21.000,00</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>347.000,00</b>	
<b>Kostenträgerrechnung</b>	
Summe gebührenfähige Kosten	2.031.735,00
Bemessungsgrundlage (m³)	805.000,00
<b>Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)</b>	
<b>2,5239</b>	
<b>Übertragung der Ergebnisse aus Vorperioden</b>	
verrechnete Vorjahresergebnisse	-15.208,13
Bemessungsgrundlage (m³)	805.000,00
<b>Zusatzaufwand je Gebühreneinheit</b>	<b>-0,0189</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (in € / m²)</b>	
<b>2,5050</b>	

## Bemessungsgrundlagen

<b>I. Aufwand</b>		
Konto	2021 Kalkulation	2019 Vorl. Ergebnis
<b>5. Materialaufwand</b>		
4200.1000 Materialaufw. Versorgungsleitungen	450.000	456.971
4200.2000 Materialaufwand Hochbehälter	26.000	12.263
4200.3000 Materialaufwand Hausanschlussleitungen	20.000	15.301
4200.4000 Materialaufwand Tiefbrunnen	25.000	7.471
4200.5000 Aufwand für Kraftfahrzeuge (Leasing Fahrzeuge)	14.000 0	10.596 3.432
4200.6000 Aufwand f. sonst. Geräte und Maschinen	3.000	2.307
4200.8000 Aufwand für Strom	73.000	50.082
4200.9000 Aufwand für Fremdwasserbezug	430.000	430.448
4201.0000 Wasseruntersuchungen	140.000	141.894
4201.1000 Kauf und Einbau von Wasserzählern	100.000	83.763
<b>6. Personalaufwand</b>		
4000.0000 Personalaufwendungen	194.000	187.437
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
4262.0000 Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	366
4400.0000 Sonst. Betriebl. Aufwendungen	3.000	1.771
4400.0000	0	968
4400.2000 Rechts- und Beratungskosten	9.000	4.602
4400.3000 Datenverarbeitung	20.000	18.469
4400.4000 Büromaterial	2.500	340
4400.5000 Telekommunikationsaufwand	5.000	2.548
4400.9000 Entgelt für Wasserentnahmen	30.000	28.764
4401.0000 Miete Bauhof	12.500	12.300
4401.2000 Versicherungen	11.000	10.810
4401.3001 Erstattung Verwaltungskosten Gemeinde	200.000	201.612
4401.3002 Erstattung Fuhrparkkosten Gemeinde	700	700
4401.3003 Erstattung Bauhofkosten Gemeinde	16.900	16.900
4401.3004 Erstattung Grundgebühr Abwasser	73.085	61.231
4431.7000 Dienstfahrten, Reisekosten	100	0
<b>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
4530.0000 Zinsaufwendungen an Dritte	153.000	136.310
<b>20. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>		
4600.2000 Körperschaftssteuer	30.000	50.528
<b>20. Sonstige Steuern</b>		
4650.1000 Grundsteuer	300	0
4650.2000 Kfz-Steuer	600	543
<b>1.1 Betriebliche Aufwendungen (ohne AfA)</b>	<b>2.043.685</b>	<b>1.950.727</b>
4700.0000 Planung bilanzielle Abschreibung	368.000	312.197
<b>1.2 Abschreibungen</b>	<b>368.000</b>	<b>312.197</b>
<b>1.3 Aufwand Gesamt</b>	<b>2.411.685</b>	<b>2.262.924</b>

## Bemessungsgrundlagen

<b>II. Erträge</b>			
<b>Konto</b>	<b>2021</b>	<b>2019</b>	
	<b>Kalkulation</b>	<b>Vorl. Ergebnis</b>	
<b>1. Umsatzerlöse</b>	208.500	206.984	
3011.1000 Bauwassergebühren	2.000	0	
3011.2000 Hausanschlusskosten	1.000		
3011.3000 Erstattung Wasserentnahmeentgelt	10.000	13.460	
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>			
3200.0000 Sonst. Betriebl. Erträge	2.000	12.040	
	0	134	
	0	716	
	0	0	
Verrechnung Grundpreis-Anteil Wasser	135.450	0	
<b>2.1 Betriebliche Erträge (ohne Auflösungen)</b>	<b>358.950</b>	<b>233.334</b>	
3160.0000 Planung bilanzielle Auflösung	21.000	4.000	
		11.000	
		6.000	
<b>2.2 Kalkulatorische Erträge</b>	<b>21.000</b>	<b>21.000</b>	
<b>2.3 Erträge Gesamt (ohne Trinkwassergebühren)</b>	<b>379.950</b>	<b>254.334</b>	

## Bemessungsgrundlagen

<b>III. Einnahmen aus Grundgebühr</b>	
1.1 Anzahl Zähler	5.282
1.2 Abzurechn. Monate	63.384
1.3 Einnahmen / Monat	17.378,30 €
1.4 Einnahmen / Jahr	208.539,60 €
2. Hieraus Fixkostenanteil AfA Wasser:	
2.1 Fixkostenanteil AfA Wasser/Monat	5.197,50 €
2.2 Fixkostenanteil AfA Wasser/Jahr	62.370,00 €
3. Aufzuteilender GP-Anteil	146.169,60 €
(1.4 - 2.2)	
3.1 davon 50 % Entwässerung	73.084,80 €
3.2 davon 50 % Wasserversorgung	73.084,80 €
<b>4. GP-Anteil Wasser gesamt</b>	<b>135.454,80 €</b>



## Anlage 2: Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Betrag
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2017	2022	47.208,13
eingestellt in Gebührenkalkulation	2018		0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		0,00
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>-47.208,13</b>
<b>Summe 2017</b>			<b>0,00</b>
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	118.059,37
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		33.668,19
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>-48.000,00</b>
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		-52.000,00
Ausgleich vorgesehen	2023		-51.727,56
<b>Summe 2018</b>			<b>0,00</b>
Erwartetes geb.rechtl. Ergebnis im Jahr	2019	2024	-80.042,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		0,00
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>80.000,00</b>
Ausgleich vorgesehen	2022		42,00
<b>Summe 2018</b>			<b>0,00</b>
<b>insgesamt in 2021 eingestellt</b>			<b>-15.208,13</b>

Aus diesen Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2021 ein Saldo von -15.208,13 €.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation eingestellt und verringert die Wassergebühr für das Jahr 2021 um 0,0189 € / m<sup>3</sup>.



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/661/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 - Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 16.10.2020
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Der Gemeinderat beschließt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung,</li> <li>2. die in Ziff. 7 genannten Feststellungen</li> <li>3. die Abwassersatzung entsprechend Anlage 6 zum 01.01.2021 als Änderungssatzung.</li> </ol>
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Erhebung kostendeckender Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	53.80 Abwasserbeseitigung		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	2.118.642 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	2.757.314 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	768.688 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	2.118.642 €	2.757.314 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

-/-



## **Sachverhalt:**

Die Abwasserentsorgung gehört zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben. Der technische und finanzielle Aufwand für die Gemeinde steigt insbesondere auch durch höhere Anforderungen an die Abwasserreinigung. Für 2021 hat die Verwaltung die Abwassergebühren - getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung - kalkuliert. Zwar sind zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen für die unterschiedlichen Leistungen jedoch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird. Im Jahr 2019 wurden 244 m<sup>3</sup> Schmutzwasser direkt angeliefert.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegenden Kalkulationen beruhen auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nachdem die Abwasserbeseitigung seit 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt wird, gehören hierzu die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Zu den Kosten der zentralen Abwasserbeseitigung gehören darüber hinaus auch die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband.

### **2. Kostenermittlung**

#### **2.1 Zentrale Abwasserbeseitigung**

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden auf der Basis des Erfolgsplans 2021 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der vergangenen Jahre (2017 – 2019) angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

#### **2.2 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Bei der Kalkulation wurden jeweils nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen.



### **3. Kalkulatorische Kosten**

In beiden Kalkulationen wurden für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2018 zu Grunde gelegt und um die für die Jahre 2019 - 2020 zu erwartenden Zugänge ergänzt. Für eine sachgerechte Kalkulation müssen auch die in 2021 geplanten Investitionen herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Annahme nicht den Beschlussfassungen zum Investitionsplan 2021 vorgegriffen wird.

#### **3.1 Abschreibungen**

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Festsetzungen in der Anlagenbuchhaltung mit 2% angesetzt. Da sich der Zugangszeitpunkt nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für die Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzugekommene Anlagegüter im Zugangsjahr mit 50 % eines Jahresbetrags berücksichtigt.

#### **3.2 Auflösung der Zuwendungen**

Die Auflösungsreste wurden auf der Basis ihrer Restbuchwerte zu Beginn des Kalkulationszeitraums verzinst. Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 hochgerechnet.

#### **3.3 Kalkulatorische Zinsen**

Ausschließlich für die Beteiligung am Abwasserzweckverband wurden kalkulatorische Zinsen von 3,79 % eingestellt.

### **4. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum; Nachkalkulation**

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (für das Jahr 2021) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen besteht die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

In welchem Maß bzw. welchen Zeiträumen der Ausgleich durchgeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats, der dieses Ermessen im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses ausübt. Dazu ist am Ende des Bemessungszeitraums seitens der Verwaltung eine Nachkalkulation vorzunehmen.

Da die Gebühren in der Abwasserbeseitigung für die Teilleistungsbereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, sind in der Nachkalkulation „die gebührenrechtlichen Ergebnisse zwingend gesondert zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen“ (GPA-Mitteilungen 1/2020). Die Verwaltung schlägt vor, im kommenden Jahr Kostenüberdeckungen von insgesamt 356.270,43 € auszugleichen. Die genaue Aufstellung ist Anlage 2 zu entnehmen.



## **5. Kalkulationsaufbau**

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Für die Kalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kläranlage ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Als gebührenfähig werden jeweils nur die Kosten herangezogen, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

## **6. Kalkulationsergebnis**

### **6.1 Zentrale Abwasserbeseitigung**

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebühreobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,1705 € / m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4201 € / m <sup>2</sup>

Damit bleiben die Gebühren für die Abwasserbeseitigung **weiterhin konstant**.

### **6.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung**

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebühreobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,1201 € / m <sup>3</sup>
-------------------------------------	---------------------------

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2021 die Gebühr entsprechend der Gebühreobergrenze (bis auf 2 Nachkommastellen genau) festzusetzen. **Dies entspricht einer Erhöhung von 0,22 € / m<sup>3</sup>.**



## **7. Entscheidungen des Gemeinderats**

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

### **1. Auswahlermessen**

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

### **2. Prognoseermessen**

- 2.1 Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2018

### **Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Festlegungen zu treffen:**

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Nachkalkulation zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Kostenüberdeckungen entsprechend Anlage 2 auszugleichen.
2. Der Kalkulationszeitraum für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf der Basis des Erfolgsplans 2021.
4. Für die Schmutzwassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.948.894,95 € beschlossen
5. Für die Niederschlagswassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 526.517,91 € beschlossen.
6. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.634.625,11 € beschlossen.
7. Soweit kalkulatorische Zinsen zu ermitteln sind, wurde ein Zinssatz von 3,79 % zu Grunde gelegt.
8. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.
9. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2018 und der zu erwartenden Zugänge für 2019 – 2021.
10. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Gebührensätze in folgender Höhe festgesetzt:
  - a. Schmutzwassergebühr 2,17 € / m<sup>3</sup>
  - b. Niederschlagswassergebühr 0,42 € / m<sup>2</sup>
  - c. Gebühr für Abwasser,  
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,12 € / m<sup>3</sup>



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaussage**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
Die Abwasserbeseitigung gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommune. Direkte Auswirkungen auf Pfinztal 2035 / Klimaaussage ergeben sich nicht.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaussage				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

**Anlagen:**

1. Nachkalkulation 2016 - 2018
2. Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und überdeckungen aus Vorjahren
3. Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung 2021
4. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021
5. Erfolgsplan 2021
6. Entwurf der Änderungssatzung



# Nachkalkulation gesplittete Abwassergebühr 2016 - 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>		<b>3</b>
<b>2. Kalkulationsgrundlagen</b>		<b>4</b>
<b>3. Anlagenverzeichnis 2016</b>		
3.1	Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2016	5
3.2	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2016	6
3.3	Straßenentwässerungskostenanteil 2016	7
3.4	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016	8
3.5	Verteilerschlüssel 2016	13
<b>4. Anlagenverzeichnis 2017</b>		
4.1	Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2017	14
4.2	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2017	15
4.3	Straßenentwässerungskostenanteil 2017	16
4.4	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017	17
4.5	Verteilerschlüssel 2017	22
<b>5. Anlagenverzeichnis 2018</b>		
5.1	Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2018	23
5.2	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2018	24
5.3	Straßenentwässerungskostenanteil 2018	25
5.4	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018	26
5.5	Verteilerschlüssel 2018	31



## 1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Da es sich bei der Gebührenkalkulation um eine Prognose handelt, weichen die tatsächlich gebührenfähigen Kosten und das tatsächlich beseitigte Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bezogen auf den jeweiligen Bemessungszeitraum i.d.R. von den in der Kalkulation zugrunde gelegten Werten ab. Deshalb sieht § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) einen gebührenrechtlichen Ausgleich vor:

*„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“*

Durch dieses System soll das zunächst auf den jeweiligen Bemessungszeitraum begrenzte Kostendeckungsprinzip im Nachhinein exakt umgesetzt werden.

Es steht im Ermessen des Gemeinderats, ob und in welchem Umfang eine Kostenunterdeckung ausgeglichen wird. Ebenso entscheidet der Gemeinderat, wie der Ausgleich von Kostenunter- bzw. -überdeckungen vorgenommen werden soll. Für einen wirksamen Ausgleich ist deshalb immer ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Allerdings sind Kostenunterdeckungen, die bei der Gebührensatzfestsetzung bewusst in Kauf genommen wurden, nicht ausgleichsfähig.

Um das gebührenrechtliche Ergebnis am Ende des Bemessungszeitraums ermitteln zu können, ist das tatsächliche Gebührenaufkommen den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gegenüberzustellen. Diese nachträgliche Gegenüberstellung bezeichnet man als Nachkalkulation.

Im Entwässerungsbereich werden für die Teilleistungsbereiche Schmutz- / und Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren nach unterschiedlichen Maßstäben (Frischwassermassstab (m<sup>3</sup>) und versiegelte Fläche (m<sup>2</sup>) erhoben. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die jeweiligen Teilgebühren getrennt zu kalkulieren sind, sondern auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse für jeden Teilleistungsbereich separat ermittelt werden müssen.



## 2. Kalkulationsgrundlagen

Die Verwaltung legt im Folgenden die Nachkalkulation für die Teilleistungsbereiche „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ für die Jahre 2016 bis 2018 vor. Dabei wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt für jedes Rechnungsjahr ermittelt. Grundlage bildeten jeweils

- a. Für die laufenden Kosten und Einnahmen:  
Die jeweilige Haushaltsrechnung des Verwaltungshaushalts (UA 7010 und 7050)
- b. Für die Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen:  
Die Anlagenachweise der Jahre 2016 – 2018, jeweils zum Stand 31.12.
- c. Für die Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge:  
Die Fortschreibungen der Verwaltung 2016 – 2018, jeweils zum Stand 31.12.
- d. Kalkulatorische Zinssätze:  
Die kalkulatorischen Zinssätze wurden entsprechend dem Verhältnis der tatsächlich gebuchten Zinsen zu den jeweiligen Restbuchwerten zugrunde gelegt. Dies waren in  
2016: 3,67 %  
2017: 3,62 %  
2018: 3,67 %
- e. Für die Gebühreneinnahmen für die Schmutzwasserbeseitigung:  
Die Gebühreneinnahmen lt. Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2016 – 2018, jeweils reduziert um die Gebühreneinnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung
- f. Für die Gebühreneinnahmen für die Niederschlagswasserbeseitigung  
Die Jahresstatistiken der Jahre 2016 – 2018
- g. Die Verteilung der Betriebskosten  
Wurde entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen vorgenommen. Die Prozentsätze sind jeweils in Anlage V "Verteilungsschlüssel" hinterlegt.

### 3.1 Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2016

<b>Laufende Kosten</b>		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	858.725,22
	laufende Einnahmen	-38.300,80
	<b>Summe</b>	<b>820.424,42</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>820.424,42</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	361.605,66
	<b>Summe</b>	<b>361.605,66</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-70.082,54
	<b>Summe</b>	<b>-70.082,54</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	353.257,13
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-41.288,04
	<b>Summe</b>	<b>311.969,10</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>603.492,22</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe Kosten</b>		<b>1.423.916,64</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>		<b>1.744.511,34</b>
<b>Rechnungsergebnis (Überdeckung)</b>		<b>320.594,70</b>
<b>In Gebührenkalkulation 2016 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>		
	verrechnete Kostenunterdeckung	-73.989,27
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)</b>		<b>246.605,43</b>

### 3.2 Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2016

<b>Laufende Kosten</b>	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	254.932,28
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>254.932,28</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>254.932,28</b>	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	145.226,78
<b>Summe</b>	<b>145.226,78</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-52.004,78
<b>Summe</b>	<b>-52.004,78</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	152.724,40
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-28.390,91
<b>Summe</b>	<b>124.333,49</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>217.555,49</b>	
<b>Ermittlung des Rechnungsergebnisses</b>	
Summe Kosten	472.487,77
Gebühreneinnahmen	606.827,91
<b>Rechnungsergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>134.340,14</b>	
<b>In Gebührenkalkulation 2016 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>	
verrechnete Kostenunterdeckung	-28.773,60
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>105.566,54</b>	

### 3.3 Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2016

<b>Laufende Kosten</b>		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	96.182,90
	laufende Einnahmen	0,00
	<b>Summe</b>	<b>96.182,90</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>96.182,90</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	108.658,34
	<b>Summe</b>	<b>108.658,34</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-19.121,68
	<b>Summe</b>	<b>-19.121,68</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	114.633,80
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-11.867,98
	<b>Summe</b>	<b>102.765,82</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>192.302,47</b>
<b>Ergebnis Nachberechnung</b>		
<b>Summe STEA</b>		<b>288.485,38</b>
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>288.485,38</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016

Anlage 3.4

Laufende Ausgaben			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>7010 Kläranlage</b>							
4002	Personalausgaben (Kläranlage)	KA Bk	212.350,92	203.007,48	6.795,23	2.548,21	0,00
5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	34.072,90	32.573,69	1.090,33	408,87	0,00
5200	Geräte, Ausstattung u. -gegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	MW Bk	24.229,96	12.114,98	8.843,94	3.271,04	0,00
5310	Leasing Fahrzeuge	MW Bk	3.859,68	1.929,84	1.408,78	521,06	0,00
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	MW Bk	138.838,08	69.419,04	50.675,90	18.743,14	0,00
5500	Haltung von Fahrzeugen	MW Bk	542,16	271,08	197,89	73,19	0,00
5600	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	404,21	202,11	147,54	54,57	0,00
5620	Aus- und Fortbildung	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5700	Verbrauchsmittel	SW	34.036,58	34.036,58	0,00	0,00	0,00
6340	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	200.075,28	100.037,64	73.027,48	27.010,16	0,00
6400	Steuern, Versicherungen	Vw	6.033,57	4.826,86	603,36	603,36	0,00
6401	Abwasserabgabe	SW	305,59	305,59	0,00	0,00	0,00
6500	Bürobedarf	Vw	516,92	413,54	51,69	51,69	0,00
6520	Post- und Fernmeldegebühren	Vw	524,40	419,52	52,44	52,44	0,00
6540	Dienstreisen	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6570	Datenverarbeitung	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6680	Vermischte Ausgaben	Vw	476,96	381,57	47,70	47,70	0,00
6790	Innere Verrechnungen	IV	98.433,20	69.867,89	20.739,88	7.825,44	0,00
7130	Zuweisungen an Zweckverbände und dergleichen	SW	126.731,61	126.731,61	0,00	0,00	0,00
<b>7050 Kanalisation</b>							
4001	Personalausgaben Kanalisation, Sammler, RÜB	MW Bk	10.063,37	5.031,69	3.673,13	1.358,55	0,00
5100	Unterhalt. Kanäle und Pumpwerke	MW Bk	129.498,79	64.749,40	47.267,06	17.482,34	0,00
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	MW Bk	14.441,64	7.220,82	5.271,20	1.949,62	0,00
6550	Sachverständige und Gerichtskosten	Vw	2.280,84	1.824,67	228,08	228,08	0,00
6570	Datenverarbeitung	Vw	13.150,93	10.520,74	1.315,09	1.315,09	0,00
6790	Innere Verrechnungen	IV	158.972,81	112.838,90	33.495,57	12.638,34	0,00
<b>Summe</b>			<b>1.209.840,40</b>	<b>858.725,22</b>	<b>254.932,28</b>	<b>96.182,90</b>	<b>0,00</b>

Laufende Einnahmen			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
1570	Sonstige Ersätze	SW	10.492,23	10.492,23	0,00	0,00	0,00
1571	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	27.808,57	27.808,57	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>38.300,80</b>	<b>38.300,80</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016

## Anlage 3.4

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	216.562,68	185.161,09	20.573,45	10.828,13	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.322,49	13.095,42	8.732,24	7.494,83	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	142.811,53	63.779,63	42.529,27	36.502,63	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.299,54	1.299,54	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	8.167,44	0,00	4.083,72	4.083,72	0,00
	Mischwasser	MW KK	193.442,60	86.391,47	57.607,21	49.443,93	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.690,84	11.345,42	11.345,42	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,66	533,09	355,47	305,10	0,00
<b>Summe</b>			<b>615.490,78</b>	<b>361.605,66</b>	<b>145.226,78</b>	<b>108.658,34</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016

## Anlage 3.4

<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STEA</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
		<b>Schlüssel</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	2.828,00	2.417,94	268,66	141,40	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.646,73	0,00	1.323,36	1.323,36	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	69.080,27	30.851,25	20.572,11	17.656,92	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	1.452,00	1.174,80	277,20	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	65.202,00	35.638,55	29.563,45	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>141.209,00</b>	<b>70.082,54</b>	<b>52.004,78</b>	<b>19.121,68</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016

## Anlage 3.4

<b>Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STEA</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
<b>Schlüssel</b>			<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	153.324,52	131.092,47	14.565,83	7.666,23	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	35.118,70	30.026,49	3.336,28	1.755,93	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	11.910,19	5.319,09	3.546,85	3.044,24	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	174.657,69	78.002,12	52.013,06	44.642,51	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.957,87	1.957,87	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	7.447,98	0,00	3.723,99	3.723,99	0,00
	Mischwasser	MW KK	209.128,91	93.396,97	62.278,59	53.453,35	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	25.709,75	12.854,88	12.854,88	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.359,72	607,25	404,92	347,54	0,00
<b>Summe</b>			<b>620.615,33</b>	<b>353.257,13</b>	<b>152.724,40</b>	<b>114.633,80</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2016

## Anlage 3.4

<b>Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STE A</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
<b>Schlüssel</b>			<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	3.932,87	3.362,61	373,62	196,64	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.627,52	0,00	813,76	813,76	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	42.478,78	18.971,02	12.650,18	10.857,58	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	2.436,20	1.971,11	465,09	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	31.071,56	16.983,30	14.088,26	0,00	0,00
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>81.546,93</b>	<b>41.288,04</b>	<b>28.390,91</b>	<b>11.867,98</b>	<b>0,00</b>

## Verteilerschlüssel Nachkalkulation 2016

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100%	0%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	0%	50%	50%	0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80%	10%	10%	0%
Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	0%
Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.					
<b>MW BK</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an					
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>	0%	100%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50%	50%	0%	0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)					
<b>IV</b>	<b>Innere Verrechnungen</b>	70,98%	21,07%	7,95%	0,00%
Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung (ohne IV) vorgenommen.					

## 4.1 Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2017

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	893.543,40
laufende Einnahmen	-46.765,51
<b>Summe</b>	<b>846.777,89</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>846.777,89</b>	
Kalkulatorische Kosten	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	368.702,29
<b>Summe</b>	<b>368.702,29</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-74.093,48
<b>Summe</b>	<b>-74.093,48</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	339.828,42
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-39.296,39
<b>Summe</b>	<b>300.532,02</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>595.140,82</b>	
Kostenträgerrechnung	
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.441.918,71</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	<b>1.809.475,34</b>
<b>Rechnungsergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>367.556,63</b>	
<b>In Gebührenkalkulation 2017 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>	
verrechnete Kostenunterdeckung	-74.379,42
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>293.177,21</b>	

## 4.2 Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2017

<b>Laufende Kosten</b>	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	263.807,04
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>263.807,04</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>263.807,04</b>	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	147.546,96
<b>Summe</b>	<b>147.546,96</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-53.247,07
<b>Summe</b>	<b>-53.247,07</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	149.456,44
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-26.778,82
<b>Summe</b>	<b>122.677,62</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>216.977,51</b>	
<b>Ermittlung des Rechnungsergebnisses</b>	
Summe Kosten	480.784,55
Gebühreneinnahmen	612.040,48
<b>Rechnungsergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>131.255,93</b>	
<b>In Gebührenkalkulation 2017 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>	
verrechnete Kostenunterdeckung	-25.700,99
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>105.554,94</b>	

### 4.3 Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2017

<b>Laufende Kosten</b>		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	99.454,09
	laufende Einnahmen	0,00
	<b>Summe</b>	<b>99.454,09</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>99.454,09</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	110.489,64
	<b>Summe</b>	<b>110.489,64</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-19.230,45
	<b>Summe</b>	<b>-19.230,45</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	112.728,94
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-11.387,58
	<b>Summe</b>	<b>101.341,36</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>192.600,55</b>
<b>Ergebnis Nachberechnung</b>		
	Summe STEA	292.054,64
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>292.054,64</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017

Anlage 4.4

Laufende Ausgaben			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>7010 Kläranlage</b>							
4002	Personalausgaben (Kläranlage)	KA Bk	213.544,37	204.148,42	6.833,42	2.562,53	0,00
5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	39.719,13	37.971,49	1.271,01	476,63	0,00
5200	Geräte, Ausstattung u. -gegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	MW Bk	31.301,06	15.650,53	11.424,89	4.225,64	0,00
5310	Leasing Fahrzeuge	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	MW Bk	134.307,88	67.153,94	49.022,38	18.131,56	0,00
5500	Haltung von Fahrzeugen	MW Bk	892,05	446,03	325,60	120,43	0,00
5600	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	744,98	372,49	271,92	100,57	0,00
5620	Aus- und Fortbildung	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5700	Verbrauchsmittel	SW	47.162,10	47.162,10	0,00	0,00	0,00
6340	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	195.883,49	97.941,75	71.497,47	26.444,27	0,00
6400	Steuern, Versicherungen	Vw	5.832,81	4.666,25	583,28	583,28	0,00
6401	Abwasserabgabe	SW	312,92	312,92	0,00	0,00	0,00
6500	Bürobedarf	Vw	906,92	725,54	90,69	90,69	0,00
6520	Post- und Fernmeldegebühren	Vw	1.165,52	932,42	116,55	116,55	0,00
6540	Dienstreisen	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6570	Datenverarbeitung	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6680	Vermischte Ausgaben	Vw	2.280,84	1.824,67	228,08	228,08	0,00
6790	Innere Verrechnungen	IV	130.872,65	93.050,45	27.470,17	10.352,03	0,00
7130	Zuweisungen an Zweckverbände und dergleichen	SW	112.260,35	112.260,35	0,00	0,00	0,00
<b>7050 Kanalisation</b>							
4001	Personalausgaben Kanalisation, Sammler, RÜB	MW Bk	10.269,14	5.134,57	3.748,24	1.386,33	0,00
5100	Unterhalt. Kanäle und Pumpwerke	MW Bk	132.915,25	66.457,63	48.514,07	17.943,56	0,00
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	MW Bk	16.137,58	8.068,79	5.890,22	2.178,57	0,00
6550	Sachverständige und Gerichtskosten	Vw	-376,84	-301,47	-37,68	-37,68	0,00
6570	Datenverarbeitung	Vw	12.432,96	9.946,37	1.243,30	1.243,30	0,00
6790	Innere Verrechnungen	IV	168.239,36	119.618,18	35.313,44	13.307,73	0,00
<b>Summe</b>			<b>1.256.804,52</b>	<b>893.543,40</b>	<b>263.807,04</b>	<b>99.454,09</b>	<b>0,00</b>
Laufende Einnahmen							
Schlüssel			Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€	€
1570	Sonstige Ersätze	SW	20.146,62	20.146,62	0,00	0,00	0,00
1571	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	26.618,89	26.618,89	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>46.765,51</b>	<b>46.765,51</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017

Anlage 4.4

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	221.639,14	189.501,46	21.055,72	11.081,96	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.322,46	13.095,41	8.732,23	7.494,82	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	144.450,99	64.511,81	43.017,50	36.921,67	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.299,54	1.299,54	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	8.167,44	0,00	4.083,72	4.083,72	0,00
	Mischwasser	MW KK	197.974,84	88.415,56	58.956,91	50.602,37	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.690,82	11.345,41	11.345,41	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,65	533,08	355,47	305,10	0,00
<b>Summe</b>			<b>626.738,88</b>	<b>368.702,29</b>	<b>147.546,96</b>	<b>110.489,64</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017

Anlage 4.4

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt €	SW €	NW €	STE A €	nicht ansatzfähig €
		Schlüssel					
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	2.844,00	2.431,62	270,18	142,20	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.661,78	0,00	1.330,89	1.330,89	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	69.473,22	31.026,74	20.689,12	17.757,35	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	5.729,00	4.635,28	1.093,72	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	65.863,00	35.999,84	29.863,16	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>146.571,00</b>	<b>74.093,48</b>	<b>53.247,07</b>	<b>19.230,45</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017

## Anlage 4.4

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	143.325,95	122.543,69	13.615,97	7.166,30	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	32.391,47	27.694,70	3.077,19	1.619,57	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	10.660,01	4.760,76	3.174,55	2.724,70	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	171.096,09	76.411,52	50.952,42	43.732,16	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.879,66	1.879,66	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	7.033,91	0,00	3.516,95	3.516,95	0,00
	Mischwasser	MW KK	209.852,45	93.720,10	62.494,06	53.638,29	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	24.479,38	12.239,69	12.239,69	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.294,88	578,29	385,61	330,97	0,00
<b>Summe</b>			<b>602.013,80</b>	<b>339.828,42</b>	<b>149.456,44</b>	<b>112.728,94</b>	<b>0,00</b>

# Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2017

Anlage 4.4

<b>Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STE A</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
		<b>Schlüssel</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	3.767,91	3.221,57	357,95	188,40	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.561,68	0,00	780,84	780,84	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	40.760,35	18.203,57	12.138,43	10.418,35	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	2.755,28	2.229,27	526,01	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	28.617,57	15.641,98	12.975,59	0,00	0,00
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>77.462,79</b>	<b>39.296,39</b>	<b>26.778,82</b>	<b>11.387,58</b>	<b>0,00</b>

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100%	0%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet					
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	0%	50%	50%	0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet					
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80%	10%	10%	0%
Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt					
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtläche auf öffentliche Flächen.					
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	0%
Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.					
<b>MW BK</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an					
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>	0%	100%	0%	0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet					
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50%	50%	0%	0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.					
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt.					
Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)					
<b>IV</b>	<b>Innere Verrechnungen</b>	71,10%	20,99%	7,91%	0,00%
Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung (ohne IV) vorgenommen.					

## 5.1 Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2018

<b>Laufende Kosten</b>	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	923.612,17
laufende Einnahmen	-48.180,63
<b>Summe</b>	<b>875.431,54</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>875.431,54</b>	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	382.082,31
<b>Summe</b>	<b>382.082,31</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-74.193,09
<b>Summe</b>	<b>-74.193,09</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	359.885,95
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-44.648,65
<b>Summe</b>	<b>315.237,30</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>623.126,52</b>	
<b>Kostenträgerrechnung</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.498.558,06</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	<b>1.868.343,34</b>
<b>Rechnungsergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>369.785,28</b>	
<b>In Gebührenkalkulation 2018 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>	
verrechnete Kostenunterdeckung	-40.751,49
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)</b>	
<b>329.033,79</b>	

## 5.2 Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2018

<b>Laufende Kosten</b>	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	263.616,55
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>263.616,55</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
<b>263.616,55</b>	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	150.147,63
<b>Summe</b>	<b>150.147,63</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-53.186,22
<b>Summe</b>	<b>-53.186,22</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	154.315,17
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-27.183,34
<b>Summe</b>	<b>127.131,83</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	
<b>224.093,24</b>	
<b>Ermittlung des Rechnungsergebnisses</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>487.709,79</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	<b>445.591,08</b>
<b>Rechnungsergebnis (Unterdeckung)</b>	
<b>-42.118,71</b>	
<b>In Gebührenkalkulation 2018 ausgeglichene Vorjahresergebnisse</b>	
verrechnete Kostenunterdeckung	-14.774,24
<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (Unterdeckung)</b>	
<b>-56.892,95</b>	

### 5.3 Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2018

<b>Laufende Kosten</b>	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	100.525,87
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>100.525,87</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>100.525,87</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	112.302,17
<b>Summe</b>	<b>112.302,17</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-19.121,68
<b>Summe</b>	<b>-19.121,68</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	116.533,64
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-10.849,45
<b>Summe</b>	<b>105.684,18</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>198.864,68</b>
<b>Ergebnis Nachberechnung</b>	
Summe STEA	299.390,54
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>	<b>299.390,54</b>

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018

Anlage 5.4

Laufende Ausgaben							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
<b>7010 Kläranlage</b>							
4002	Personalausgaben (Kläranlage)	207.101,25	197.988,80	6.627,24	2.485,22	0,00	
5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	52.930,60	50.601,65	1.693,78	635,17	0,00	
5200	Geräte, Ausstattung u. -gegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände	21.483,09	10.741,55	7.841,33	2.900,22	0,00	
5310	Leasing Fahrzeuge	715,99	358,00	261,34	96,66	0,00	
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	108.624,19	54.312,10	39.647,83	14.664,27	0,00	
5500	Haltung von Fahrzeugen	1.274,23	637,12	465,09	172,02	0,00	
5600	Dienst- und Schutzkleidung	811,64	405,82	296,25	109,57	0,00	
5620	Aus- und Fortbildung	2.389,37	1.911,50	238,94	238,94	0,00	
5700	Verbrauchsmittel	42.526,28	42.526,28	0,00	0,00	0,00	
6340	Leistungsvergütung Unternehmen	207.973,43	103.986,72	75.910,30	28.076,41	0,00	
6400	Steuern, Versicherungen	5.995,79	4.796,63	599,58	599,58	0,00	
6401	Abwasserabgabe	319,81	319,81	0,00	0,00	0,00	
6500	Bürobedarf	556,92	445,54	55,69	55,69	0,00	
6520	Post- und Fernmeldegebühren	1.424,95	1.139,96	142,50	142,50	0,00	
6540	Dienstreisen	5,00	4,00	0,50	0,50	0,00	
6570	Datenverarbeitung	566,44	453,15	56,64	56,64	0,00	
6680	Vermischte Ausgaben	501,96	401,57	50,20	50,20	0,00	
6790	Innere Verrechnungen	128.429,23	92.109,44	26.289,46	10.030,32	0,00	
7130	Zuweisungen an Zweckverbände und dergleichen	120.432,43	120.432,43	0,00	0,00	0,00	
<b>7050 Kanalisation</b>							
4001	Personalausgaben Kanalisation, Sammler, RÜB	10.449,28	5.224,64	3.813,99	1.410,65	0,00	
5100	Unterhalt. Kanäle und Pumpwerke	147.450,50	73.725,25	53.819,43	19.905,82	0,00	
5400	Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen	12.990,22	6.495,11	4.741,43	1.753,68	0,00	
6550	Sachverständige und Gerichtskosten	13.151,14	10.520,91	1.315,11	1.315,11	0,00	
6570	Datenverarbeitung	10.683,94	8.547,15	1.068,39	1.068,39	0,00	
6790	Innere Verrechnungen	188.966,90	135.527,06	38.681,52	14.758,31	0,00	
<b>Summe</b>		<b>1.287.754,58</b>	<b>923.612,17</b>	<b>263.616,55</b>	<b>100.525,87</b>	<b>0,00</b>	

Laufende Einnahmen							
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €	
1570	Sonstige Ersätze	7.038,49	7.038,49	0,00	0,00	0,00	
1571	Umlageerstattung Klärschlammverband	16.249,86	16.249,86	0,00	0,00	0,00	
1640	Erstattung Abwasserabgabe	24.892,28	24.892,28	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe</b>		<b>48.180,63</b>	<b>48.180,63</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018

Anlage 5.4

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	234.943,66	200.876,83	22.319,65	11.747,18	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.322,49	13.095,42	8.732,24	7.494,83	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	145.270,70	64.877,89	43.261,61	37.131,19	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.299,54	1.299,54	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	8.167,44	0,00	4.083,72	4.083,72	0,00
	Mischwasser	MW KK	201.643,79	90.054,12	60.049,52	51.540,15	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.690,84	11.345,42	11.345,42	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,66	533,09	355,47	305,10	0,00
<b>Summe</b>			<b>644.532,12</b>	<b>382.082,31</b>	<b>150.147,63</b>	<b>112.302,17</b>	<b>0,00</b>

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018

Anlage 5.4

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	2.828,00	2.417,94	268,66	141,40	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	2.646,73	0,00	1.323,36	1.323,36	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	69.080,27	30.851,25	20.572,11	17.656,92	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	6.092,00	4.928,98	1.163,02	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	65.854,00	35.994,92	29.859,08	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>146.501,00</b>	<b>74.193,09</b>	<b>53.186,22</b>	<b>19.121,68</b>	<b>0,00</b>

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018

## Anlage 5.4

<b>Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STE A</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
<b>Schlüssel</b>			<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	160.089,86	136.876,83	15.208,54	8.004,49	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	33.207,00	28.391,99	3.154,67	1.660,35	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	9.740,89	4.350,28	2.900,84	2.489,77	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	168.282,08	75.154,78	50.114,40	43.012,90	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.859,62	1.859,62	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	6.837,68	0,00	3.418,84	3.418,84	0,00
	Mischwasser	MW KK	225.440,69	100.681,81	67.136,24	57.622,64	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW HA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	24.006,82	12.003,41	12.003,41	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.270,12	567,24	378,24	324,64	0,00
<b>Summe</b>			<b>630.734,76</b>	<b>359.885,95</b>	<b>154.315,17</b>	<b>116.533,64</b>	<b>0,00</b>

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018

Anlage 5.4

<b>Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste</b>		<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STEA</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>	
<b>Schlüssel</b>		<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	3.718,98	3.179,72	353,30	185,95	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.486,98	0,00	743,49	743,49	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	38.810,69	17.332,86	11.557,82	9.920,01	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	11.437,55	9.254,03	2.183,53	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	27.227,23	14.882,04	12.345,19	0,00	0,00
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>82.681,44</b>	<b>44.648,65</b>	<b>27.183,34</b>	<b>10.849,45</b>	<b>0,00</b>

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
<b>MW BK</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
<b>IV</b>	<b>Innere Verrechnungen</b>	71,72%	20,47%	7,81%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung (ohne IV) vorgenommen.				



## Anlage 2: Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Folgende Kostenunter- und -überdeckungen stehen zum Ausgleich an:

		Spätestes Aus- gleichsjahr	Zentrale Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasser- beseitigung
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2016	2021	246.605,44	105.566,54
eingestellt in Gebührenkalkulation	2017		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2018		0,00	0,00
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		-46.147,00	-19.754,55
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>-200.458,44</b>	<b>-85.811,99</b>
<b>Summe 2016</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2017	2022	293.177,18	102.872,51
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		-7.402,54	-2.597,46
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>-75.000,00</b>	<b>5.000,00</b>
Ausgleich vorgesehen	2022		-210.774,64	-105.275,05
<b>Summe 2017</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Gebührenrechtliches Ergebnis im Jahr	2018	2023	329.033,79	-56.892,95
eingestellt in Gebührenkalkulation	2019		28.443,95	-4.918,22
<b>eingestellt in Gebührenkalkulation</b>	<b>2021</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
eingestellt in Gebührenkalkulation	2022		0,00	0,00
Ausgleich vorgesehen	2023		-357.477,74	61.811,17
<b>Summe 2018</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>insgesamt in 2021 eingestellt</b>			<b>-275.458,44</b>	<b>-80.811,99</b>

Aus diesen Kostenunter- und -überdeckungen ergibt sich für 2021 ein Saldo von -275.458,44 € für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und von -80.811,99 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Dieser Saldo wurde in die Gebührenkalkulation eingestellt und verringert die

- Schmutzwassergebühr für das Jahr 2021 um 0,3573 € / m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 um 0,0762 € / m<sup>2</sup>

## **Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung 2021**

## Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	1.706.833,33
laufende Einnahmen	-104.000,00
<b>Summe</b>	<b>1.602.833,33</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
Weitere Kosten	
<b>Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	443.207,28
<b>Summe</b>	<b>443.207,28</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-80.998,75
<b>Summe</b>	<b>-80.998,75</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	27.317,83
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-43.464,74
<b>Summe</b>	<b>-16.146,91</b>
<b>Summe weitere Kosten</b>	
<b>346.061,62</b>	
Kostenträgerrechnung	
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.948.894,95</b>
<b>Bemessungsgrundlage (m³)</b>	<b>771.000,00</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz (in € / m³)</b>	
<b>2,5277</b>	
<b>Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden</b>	
verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-275.458,44
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>771.000,00</b>
<b>Zusatzaufwand je Gebühreneinheit</b>	<b>-0,3573</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m²)</b>	
<b>2,1705</b>	

## Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	420.399,73
laufende Einnahmen	0,00
<b>Summe</b>	<b>420.399,73</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	
Weitere Kosten	
<b>Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	184.302,46
<b>Summe</b>	<b>184.302,46</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-57.151,20
<b>Summe</b>	<b>-57.151,20</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	3.035,31
Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-24.068,39
<b>Summe</b>	<b>-21.033,08</b>
<b>106.118,18</b>	
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	526.517,91
Bemessungsgrundlage (m <sup>2</sup> )	1.060.885,00
<b>Kostendeckender Gebührensatz (€ / m<sup>2</sup>)</b>	
<b>0,4963</b>	
<b>Übertragung der Kostenunter-/überdeckung aus Vorperioden</b>	
verrechnete Kostenunter-/überdeckung (vgl. S. 7)	-80.811,99
Bemessungsgrundlage	1.060.885,00
<b>Zusatzaufwand je Gebühreneinheit</b>	<b>-0,0762</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich (€ / m<sup>2</sup>)</b>	
<b>0,4201</b>	

## Straßenentwässerungskostenanteil 2021

<b>Laufende Kosten</b>		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	170.066,94
	laufende Einnahmen	0,00
	<b>Summe</b>	<b>170.066,94</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>170.066,94</b>
<b>Weitere Kosten</b>		
<b>Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	141.178,69
	<b>Summe</b>	<b>141.178,69</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-21.916,05
	<b>Summe</b>	<b>-21.916,05</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	1.597,53
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-9.025,77
	<b>Summe</b>	<b>-7.428,24</b>
<b>Summe weitere Kosten</b>		<b>111.834,40</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
	Summe STEA	281.901,34
<b>Straßenentwässerungsanteil</b>		<b>281.901,34</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle	Konto	Schlüssel		€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Strom, Wasser	MW Bk	230.000,00	115.000,00	83.950,00	31.050,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Heizung	MW Bk	1.100,00	550,00	401,50	148,50	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.0000	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	249.300,00	185.223,33	45.621,23	18.455,44	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	21.000,00	16.800,00	2.100,00	2.100,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	Vw	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00
3100.0000	45x0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	680.000,00	581.400,00	64.600,00	34.000,00	0,00
3100.0000	4650X000	Steuern	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	260.000,00	248.560,00	8.320,00	3.120,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	130.000,00	130.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	46.100,00	23.050,00	16.826,50	6.223,50	0,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	0,00
<b>Summe</b>				<b>2.297.300,00</b>	<b>1.706.833,33</b>	<b>420.399,73</b>	<b>170.066,94</b>	<b>0,00</b>

Laufende Einnahmen				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle	Konto	Schlüssel		€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	73.000,00	73.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>				<b>104.000,00</b>	<b>104.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	248.843,66	212.761,33	23.640,15	12.442,18	0,00
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.322,49	13.095,42	8.732,24	7.494,83	0,00
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	206.569,13	92.253,77	61.516,29	52.799,07	0,00
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.299,54	1.299,54	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	8.167,44	0,00	4.083,72	4.083,72	0,00
	Mischwasser	MW KK	250.601,67	111.918,71	74.629,18	64.053,79	0,00
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.690,84	11.345,42	11.345,42	0,00	0,00
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,66	533,09	355,47	305,10	0,00
<b>Summe</b>			<b>768.688,43</b>	<b>443.207,28</b>	<b>184.302,46</b>	<b>141.178,69</b>	<b>0,00</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (zentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	2.828,00	2.417,94	268,66	141,40	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.036,39	0,00	1.518,20	1.518,20	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	79.250,61	35.393,32	23.600,83	20.256,46	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.458,00	6.843,30	1.614,70	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	66.493,00	36.344,19	30.148,81	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>160.066,00</b>	<b>80.998,75</b>	<b>57.151,20</b>	<b>21.916,05</b>	<b>0,00</b>

Kostenunter-/überdeckung aus Vorjahren			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
	Kostenüberdeckung aus 2016	KUD	-286.270,43	-200.458,44	-85.811,99	0,00	0,00
	Kostenüberdeckung aus 2017	KUD	-70.000,00	-75.000,00	5.000,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>-356.270,43</b>	<b>-275.458,44</b>	<b>-80.811,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (zentrale Abwasserbeseitigung)

<b>Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (Beteiligungen)</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STEA</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
		<b>Schlüssel</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	17.460,58	14.928,80	1.658,76	873,03	0,00
	Kläranlage	KA KK	14.490,10	12.389,03	1.376,56	724,50	0,00
<b>Summe</b>			<b>31.950,68</b>	<b>27.317,83</b>	<b>3.035,31</b>	<b>1.597,53</b>	<b>0,00</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (zentrale Abwasserbeseitigung)

<b>Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste</b>		<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STE A</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>	
<b>Schlüssel</b>		<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	3.517,24	3.007,24	334,14	175,86	0,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.234,09	0,00	617,04	617,04	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	32.209,96	14.384,97	9.592,13	8.232,87	0,00
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	16.872,09	13.651,06	3.221,03	0,00	0,00
	Kanalbeiträge	Kan Bei	22.725,53	12.421,47	10.304,06	0,00	0,00
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>76.558,90</b>	<b>43.464,74</b>	<b>24.068,39</b>	<b>9.025,77</b>	<b>0,00</b>

## Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation (zentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	0%	50%	50%	0%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen zugeordnet				
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
<b>MW BK</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b>	0%	100%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet				
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b>	50%	50%	0%	0%
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b>	54,66%	45,34%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Kanalbeitrags wurden für den Mischwasserbereich Beitragskosten von 9.451.638,00 €, für den Schmutzwasserbereich von 2.450.921,00 € und für den Regenwasserbereich von 2.956.756,00€ ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60:40 (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkalkulation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkalkulation)				
<b>KUD</b>	<b>Kostenunter- und überdeckung</b>	78,73%	21,27%	0,00%	0,00%
	Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (1.948.894,95 €) und Niederschlagswasser Grundstücke (526.517,91 €) vorgenommen				
<b>IV</b>	<b>Innere Verrechnungen</b>	74,30%	18,30%	7,40%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

## **Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021**

## Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

<b>Laufende Kosten</b>		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	1.478.783,33
	laufende Einnahmen	-31.000,00
	<b>Summe</b>	<b>1.447.783,33</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>1.447.783,33</b>
<b>Weitere Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	212.761,33
	<b>Summe</b>	<b>212.761,33</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-9.261,24
	<b>Summe</b>	<b>-9.261,24</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Auf Restbuchwerte des Anlagevermögens (Beteiligungen)	0,00
	Auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-16.658,30
	<b>Summe</b>	<b>-16.658,30</b>
<b>Summe weitere Kosten</b>		<b>186.841,79</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe Kosten</b>		<b>1.634.625,11</b>
<b>Bemessungsgrundlage (m<sup>3</sup>)</b>		<b>771.000,00</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz (in € / m<sup>3</sup>)</b>		<b>2,1201</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Laufende Ausgaben				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
Kostenstelle Konto		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	4200.1100	Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	MW Bk	25.000,00	12.500,00	9.125,00	3.375,00	0,00
3100.0000	4200.1300	Strom, Wasser	MW Bk	230.000,00	115.000,00	83.950,00	31.050,00	0,00
3100.0000	4200.1400	Heizung	MW Bk	1.100,00	550,00	401,50	148,50	0,00
3100.0000	4200.5000	Aufwand für Kraftfahrzeuge	MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00	0,00
3100.0000	4261.0000	Dienst- und Schutzkleidung	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00
3100.0000	4262.0000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4300.0000	Aufwand für bezogene Leistungen	IV	249.300,00	185.223,33	45.621,23	18.455,44	0,00
3100.0000	4300.6000	Versicherungen	Vw	8.000,00	6.400,00	800,00	800,00	0,00
3100.0000	4400.0000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	0,00
3100.0000	4400.1000	Abwasserabgabe	SW	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4400.2000	Rechts- u. Beratungskosten	Vw	7.000,00	5.600,00	700,00	700,00	0,00
3100.0000	4400.3000	Datenverarbeitung	Vw	21.000,00	16.800,00	2.100,00	2.100,00	0,00
3100.0000	4400.4000	Büromaterial	Vw	700,00	560,00	70,00	70,00	0,00
3100.0000	4400.5000	Telekommunikationsaufwand	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	0,00
3100.0000	4400.6000	Reinigung und Reinigungsmaterial	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
3100.0000	4400.7000	Müllbeseitigung	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	0,00
3100.0000	4400.8000	Verbrauchsmittel	SW	70.000,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.0000	4431.7000	Dienstreisen, Reisekosten	Vw	100,00	80,00	10,00	10,00	0,00
3100.0000	45x0.0000	Zinsaufwendungen	MW KK	680.000,00	581.400,00	64.600,00	34.000,00	0,00
3100.0000	4650X000	Steuern	Vw	4.000,00	3.200,00	400,00	400,00	0,00
3100.1000	4000.0000	Personalaufwendungen (Kläranlage)	KA Bk	260.000,00	248.560,00	8.320,00	3.120,00	0,00
3100.1000	4300.1000	Leistungsvergütung Unternehmen	MW Bk	350.000,00	175.000,00	127.750,00	47.250,00	0,00
3100.1000	4300.2000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kläranlage)	KA Bk	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	0,00
3100.1000	4300.3000	Zuweisungen Abwasserverband	SW	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
3100.5400	4000.0000	Personalaufwendungen (Kanalsysteme)	MW Bk	46.100,00	0,00	0,00	0,00	46.100,00
3100.5400	4700.0000	Unterhalt. sonst. unbeweglichen Vermögens	MW Bk	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
<b>Summe</b>				<b>2.297.300,00</b>	<b>1.478.783,33</b>	<b>348.823,23</b>	<b>143.593,44</b>	<b>326.100,00</b>

Laufende Einnahmen				Gesamt	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
		Schlüssel	€	€	€	€	€	€
3100.0000	3012:0001	Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung	SW	73.000,00	0,00	0,00	0,00	73.000,00
3100.0000	3200.0000	Sonst. Betriebl. Erträge	SW	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0000	Umlageerstattung Klärschlammverband	SW	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
3100.1000	3200.0002	Erstattung Abwasserabgabe	SW	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>				<b>104.000,00</b>	<b>31.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>73.000,00</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschreibung des Anlagevermögens			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Kläranlage</b>							
	Bauliche Anlagen	KA KK	248.843,66	212.761,33	0,00	0,00	36.082,33
	Außenanlagen	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beteiligung an Zweckverbänden</b>							
	Regenüberlaufbecken/Sammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Sammler für</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	29.322,49	0,00	0,00	0,00	29.322,49
<b>Regenüberlaufbecken</b>							
	Bauliche Anlagen	MW KK	206.569,13	0,00	0,00	0,00	206.569,13
	Außenanlagen	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Regenrückhaltebecken</b>							
	Bauliche Anlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Außenanlagen	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Betriebseinrichtung	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Kanalsystem für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	1.299,54	0,00	0,00	0,00	1.299,54
	Niederschlagswasser	NW	8.167,44	0,00	0,00	0,00	8.167,44
	Mischwasser	MW KK	250.601,67	0,00	0,00	0,00	250.601,67
<b>Hausanschlüsse für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	22.690,84	0,00	0,00	0,00	22.690,84
<b>Pumpwerke für:</b>							
	Schmutzwasser	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwasser	MW KK	1.193,66	0,00	0,00	0,00	1.193,66
<b>Summe</b>			<b>768.688,43</b>	<b>212.761,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>555.927,10</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse			Gesamt	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
Schlüssel			€	€	€	€	€
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	2.828,00	2.417,94	0,00	0,00	410,06
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.036,39	0,00	0,00	0,00	3.036,39
	Mischwasserkanäle	MW KK	79.250,61	0,00	0,00	0,00	79.250,61
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	8.458,00	6.843,30	0,00	0,00	1.614,70
	Kanalbeiträge	Kan Bei	66.493,00	0,00	0,00	0,00	66.493,00
<b>Summe</b>			<b>160.066,00</b>	<b>9.261,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>150.804,76</b>

## Bemessungsgrundlagen zur Gebührenkalkulation 2021 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

<b>Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste</b>			<b>Gesamt</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>STEA</b>	<b>nicht ansatzfähig</b>
		<b>Schlüssel</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Zuweisungen für</b>							
	Kläranlage	KA KK	3.517,24	3.007,24	0,00	0,00	510,00
	Regenüberlaufbecken	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Regenrückhaltebecken	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.234,09	0,00	0,00	0,00	1.234,09
	Mischwasserkanäle	MW KK	32.209,96	0,00	0,00	0,00	32.209,96
	Schmutzwassersammler	SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Beiträge</b>							
	Klärbeiträge	Klär Bei	16.872,09	13.651,06	0,00	0,00	3.221,03
	Kanalbeiträge	Kan Bei	22.725,53	0,00	0,00	0,00	22.725,53
<b>Kapitalzuschüsse</b>							
	für Kläranlage	KA KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	für Bereich Mischwasser	MW KK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>			<b>76.558,90</b>	<b>16.658,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>59.900,60</b>

## Verteilerschlüssel zur Gebührenkalkulation 2021 (dezentrale Abwasserbeseitigung)

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>	100%	0%	0%	0%
	Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet				
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b>	80%	10%	10%	0%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine, nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereich in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt				
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b>	95,6%	3,2%	1,2%	0%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b>	85,5%	9,5%	5,0%	0%
	Die Verteilerschlüssel beruhen ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Modells. Nach Abzug von pauschal 5 % für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9:1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser-Grundstücken verteilt.				
<b>MW BK</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b>	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.				
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b>	44,66%	29,78%	25,56%	0,0%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die Modellberechnung der VEDEWA an				
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b>	80,91%	19,09%	0,00%	0,00%
	Bei der Kalkulation des Klärbeitrags wurden für die Kläranlage Berghausen Beitragskosten von 14.477.848,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler von 6.294.667,00 € ermittelt.				
	Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90:10 (SW:NW) für die Kläranlagekosten und 60:40 (SW:NW) für die übrigen Kosten. Diese Pauschsätze wurden im Urteil des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt.				
<b>IV</b>	<b>Innere Verrechnungen</b>	74,30%	18,30%	7,40%	0,00%
	Die Verteilung der Inneren Verrechnungen wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung vorgenommen.				

# Erfolgsplan 2021

BZ31  
3100Betriebszweig Abwasserbeseitigung  
Betriebszweig Abwasserbeseitigung hoheit

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
<b>1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>			
	30120000 Erlöse aus Abwassergebühren	2.602.300	2.482.500	0,00
	30120001 Grundgebühr	75.000	75.000	0,00
	31600000 Planung bilanzielle Auflösung	136.000	136.000	0,00
	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>2.813.300</b>	<b>2.693.500</b>	<b>0,00</b>
<b>2.</b>	<b>Bestandsveränderungen</b>			
	<b>Summe Bestandsveränderungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>3.</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>			
	<b>Summe aktivierete Eigenleistungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			
	32000000 Sonst. Betriebl. Erträge	1.000	1.000	0,00
	32000001 Umlageerstattung Klärschlammverband	10.000	10.000	0,00
	32000002 Erstattung Abwasserabgabe	20.000	20.000	0,00
	32000003 Erstattung Straßenentwässerungskostenant	281.000	281.000	0,00
	<b>Summe sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>312.000</b>	<b>312.000</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>3.125.300</b>	<b>3.005.500</b>	<b>0,00</b>
<b>5.</b>	<b>Materialaufwand</b>			
<b>a)</b>	<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>			
	42001100 Aufwand für sonst. Geräte u. Maschinen	25.000-	25.000-	0,00
	42001300 Aufwand für Strom, Wasser	230.000-	225.000-	0,00
	42001400 Aufwand für Heizung	1.100-	1.000-	0,00
	42005000 Aufwand für Kraftfahrzeuge	3.000-	3.000-	0,00
<b>b)</b>	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>			
	43000000 Aufwand für bezogene Leistungen	249.300-	244.300-	0,00
	43001000 Leistungsvergütung an Unternehmen	350.000-	370.000-	0,00
	43002000 Unterhaltung Grdst u baul. Anlage (Klär)	20.000-	20.000-	0,00
	43003000 Zuweisungen Abwasserverband	130.000-	130.000-	0,00
	43004000 Unterhaltung son. unbew. Verm. (Kanäle)	150.000-	150.000-	0,00
	43006000 Versicherungen (ohne KFZ)	8.000-	8.000-	0,00
	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>1.166.400-</b>	<b>1.176.300-</b>	<b>0,00</b>
<b>6.</b>	<b>Personalaufwand</b>			
<b>a)</b>	<b>Löhne und Gehälter</b>			
	40000000 Planung Personalaufwendungen	306.100-	301.400-	0,00
<b>b)</b>	<b>Soziale Abgaben / Altersversorgung</b>			
	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>306.100-</b>	<b>301.400-</b>	<b>0,00</b>
<b>7.</b>	<b>Abschreibungen</b>			
<b>a)</b>	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>			
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	768.000-	723.000-	0,00

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
<b>b)</b>	<b>Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens</b>			
	<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>768.000-</b>	<b>723.000-</b>	<b>0,00</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
	42610000 Dienst- und Schutzkleidung	1.000-	1.000-	0,00
	42620000 Aus- u. Fortbildung, umschulung	2.000-	2.000-	0,00
	44000000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	300-	300-	0,00
	44001000 Abwasserabgabe	30.000-	30.000-	0,00
	44002000 Rechts- u. Beratungskosten	7.000-	7.000-	0,00
	44003000 Datenverarbeitung	21.000-	21.000-	0,00
	44004000 Büromaterial	700-	700-	0,00
	44005000 Telekommunikationsaufwand	2.000-	2.000-	0,00
	44006000 Reinigung und Reinigungsmaterial	700-	700-	0,00
	44007000 Müllbeseitigung	6.000-	6.000-	0,00
	44008000 Verbrauchsmittel	70.000-	70.000-	0,00
	44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	100-	100-	0,00
	<b>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>140.800-</b>	<b>140.800-</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2.381.300-</b>	<b>2.341.500-</b>	<b>0,00</b>
<b>9.</b>	<b>Erträge aus Beteiligungen</b>			
	<b>Summe Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>10.</b>	<b>Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>			
	<b>Summe Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>11.</b>	<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>			
	<b>Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Finanzerträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>12.</b>	<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>			
	<b>Summe Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>13.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
	45100000 Zinsaufwendungen an Gemeinden	30.000-	30.000-	0,00
	45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	650.000-	630.000-	0,00
	<b>Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>680.000-</b>	<b>660.000-</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Finanzaufwendungen</b>	<b>680.000-</b>	<b>660.000-</b>	<b>0,00</b>
<b>14.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>64.000</b>	<b>4.000</b>	<b>0,00</b>
<b>15.</b>	<b>Erträge aus Gewinnabführung etc.</b>			
	<b>Summe Erträge aus Gewinnabführung etc.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>16.</b>	<b>Aufwand aus Verlustübernahme</b>			
	<b>Summe Aufwand aus Verlustübernahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Beteiligungsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>17.</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>			
	<b>Summe außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>18.</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>			
	<b>Summe außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>19.</b>	<b>Summe außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

Nr.	Erfolgsplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis 2019
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
<b>20.</b>	<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>			
	<b>Summe Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>21.</b>	<b>Sonstige Steuern</b>			
	46501000 Grundsteuer	2.000-	2.000-	0,00
	46502000 Kfz-Steuer	2.000-	2.000-	0,00
	<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>4.000-</b>	<b>4.000-</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Steuern</b>	<b>4.000-</b>	<b>4.000-</b>	<b>0,00</b>
	<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>	<b>60.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Abs. 3 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt  
je m<sup>3</sup> Abwasser 2,12 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.11.2020

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/670/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) - Beratung und Beschlussfassung</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 21.10.2020
Bearbeiter:	Sturm	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2021.</b>
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Erzielung von Erträgen zur Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes sowie rechtzeitige, vollständige und wirtschaftliche Steuerfestsetzung auch im Hinblick auf die nunmehr zu erwirtschaftenden Abschreibungen im neuen kommunalen Haushaltsrecht

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	118.000 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	€		
<b>davon Abschreibungen</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2021	118.000 €	€	
2022	118.000 €	€	
2023	118.000 €	€	
2024	118.000 €	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

-/-



## **Sachverhalt:**

### **1. Allgemeines**

Zum 01.01.2020 hat die Gemeinde Pfinztal auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NHKR) umgestellt. Die größte Änderung ist, dass nun im Ergebnishaushalt im Gegensatz zum Verwaltungshaushalt die Abschreibungen auf das Ergebnis angerechnet werden müssen. Dadurch stehen dem Gemeindehaushalt rund 1,7 Mio. € weniger zur Verfügung.

Für die kommenden Haushalte wird daher die Fragestellung lauten, wie die Gemeinde Pfinztal diese 1,7 Mio.€ Mehraufwand ausgleichen kann.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmesituation über die Gemeindesteuern zu verbessern.

Nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben „*Erträge und Einzahlungen*

1. *soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,*
2. *im Übrigen aus Steuern*

*zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“*

Die jetzige Diskussion sollte sich nicht nur auf das Jahr 2021 fokussieren, sondern auch die künftige Entwicklung der Hebesätze im Blick haben.

### **2. Grundsteuer**

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 320 v.H. Im Jahr 2020 betragen die Einnahmen der Grundsteuer A ca. 19 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B lagen bei 1.865 T€.

Zur Haushaltssicherung schlägt die Verwaltung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer für Grundsteuer A und B auf 340 v.H. vor.

Damit erfolgt eine Annäherung an das Niveau der Hebesätze vergleichbarer Gemeinden des Landkreises. Eine entsprechende Erhebung ist in *Anlage 1* beigefügt. Außerdem kann durch diese Maßnahme eine Einnahmeverbesserung um 118.000 € erzielt werden.

### **3. Gewerbesteuer**

Der Gewerbesteuer-Hebesatzes liegt bei 345 v.H. Deshalb wurde auch über die Anpassung der Gewerbesteuerhebesätze verwaltungsintern beraten.

Allerdings hat die aktuelle Corona-Situation die Gewerbetreibenden wirtschaftlich sehr belastet. Eine Erhöhung der Hebesätze würde diesen Effekt weiter verstärken, so dass auch Betriebsschließungen zu befürchten wären. Damit wäre zu befürchten, dass sich der angestrebte Zweck einer Einnahmeverbesserung ins Gegenteil verkehren würde. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Gewerbesteuerhebesatz im kommenden Jahr beizubehalten.



#### 4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung kann erst nach ihrer Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgen. Diese Genehmigung wird im Frühjahr 2021 erwartet. Für eine rechtzeitige Festsetzung der Grundsteuer durch Bescheid im Januar ist es deshalb erforderlich, noch in diesem Jahr eine Hebesatz-Satzung zu erlassen. Die zur Beschlussfassung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 2* beigefügt.

#### Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
Bei der Erhebung der Realsteuern geht es um die Erzielung von Einnahmen zur Aufgabensicherung. Eine Erhöhung wirkt sich daher auf die Ziele aus Pfinztal 2035 grundsätzlich positiv aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil	<b>X</b>			
...ist aktiv	<b>X</b>			
...schafft Raum	<b>X</b>			
...bildet und betreut	<b>X</b>			
...verbindet	<b>X</b>			
...bietet Service	<b>X</b>			
...versorgt sich	<b>X</b>			
...ist stolz auf Nachhaltigkeit	<b>X</b>			
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	<b>X</b>			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	<b>X</b>			

#### Anlagen:

1. Hebesätze der Umlandgemeinden
2. Satzungsentwurf



# Ö8 Realsteuerhebesätze

Anlage 1

Stand: Juni 2020

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bad Schönborn	300	310	340
Bretten	300	370	380
Bruchsal	395	395	380
Dettenheim	320	300	340
Eggenstein-Leopoldshafen	320	320	350
Ettlingen	230	350	365
Forst	320	300	330
Gondelsheim	330	320	350
Graben-Neudorf	300	280	330
Hambrücken	320	320	340
Karlsbad	325	325	345
Karlsdorf-Neuthard	300	300	340
Kraichtal	340	340	350
Kronau	320	300	340
Kürnbach	370	370	350
Linkenheim-Hochstetten	320	330	350
Malsch	320	330	370
Marxzell	390	340	360
<b>Oberderdingen</b>	<b>350</b>	<b>350</b>	<b>350</b>
Oberhausen-Rheinhausen	280	300	340
Östringen	385	350	340
Pfinztal	320	320	345
Philippsburg	310	345	330
<b>Rheinstetten</b>	<b>325</b>	<b>360</b>	<b>360</b>
<b>Stutensee</b>	<b>300</b>	<b>360</b>	<b>360</b>
Sulzfeld	380	380	350
Ubstadt-Weiher	320	300	340
Waghäusel	310	310	360
Waldbronn	420	420	400
<b>Walzbachtal</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>370</b>
<b>Weingarten</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>340</b>
Zaisenhausen	300	300	330
<b>Durchschnitt</b>	<b>328</b>	<b>334</b>	<b>351</b>

Quelle: IHK Karlsruhe

<https://www.karlsruhe.ihk.de/fakten-zur-region/zahlenundfakten/zahlen-steueratlas/realsteuerhebesaetze-2454236>

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

- (1) Die Hebesätze werden festgesetzt
  1. für die **Grundsteuer**
    - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
    - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.
  2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.der Steuermessbeträge.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2021.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.11.2020

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/672/2020

<b>Tagesordnungspunkt</b>		
<b>Förderung von Kultur- und Sportvereine 2020</b>		
<b>Beratung und Beschluss über die Gewährung von</b>		
<b>a) Grundbeträgen</b>		
<b>b) Jugendzuwendungen</b>		
<b>c) Investitionszuschüssen</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 10.11.2020
Bearbeiter:	Hartmann	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Gemeinderat beschließt die Förderung für die Kultur und Sportvereine wie in den Anlagen dargestellt</b>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe   
Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:  
 Förderung des Sports und der Kultur

### Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

<b>Produktgruppe/Name</b>	XX.XX		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	xxx €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	66.015,07 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	xxx		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2020	€	66.015,07€	
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:  
 keine



**Sachverhalt:**

- a) Grundbeträge für 77 Vereine belaufen sich auf 16.025,00€
- b) Für die Jugendzuwendungen fallen für 42 Vereine mit 3.132 Jugendlichen 32.886,00€ an.
- c) 23 Vereine haben einen Investitionsaufwand von 134.581,43€ Zuschüsse beantragt. Nach den Richtlinien errechnet sich eine Förderung von 17.104,07€.

Die Gesamtförderung setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Grundbeträge	16.025,00€
Jugendzuwendungen	32.886,00€
Investitionszuschüssen	17.104,07€
Insgesamt	66.015,07€

Die Interessensgemeinschaft Kulturvereine Berghausen e.V. beantragt eine Prüfung nach §2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pfinztal der

Grundförderung  
Zuschuss für Hallenunterhaltung

Der Verein der Deutsche Schäferhunde SV e.V. beantragt

- a) Eine Erhöhung der Jährlichen Grundförderung nach § 2b zur Unterstützung der Vereinstätigkeit.
- b) Einen Zuschuss für die Sportplatzpflege. Der Verein unterhält im Rahmen des Hundesports einen etwa Fußball-großen Sportplatz ( ca. 2625m<sup>2</sup>)



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
XXX				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		Yellow		
...ist aktiv		Yellow		
...schafft Raum		Yellow		
...bildet und betreut		Yellow		
...verbindet		Yellow		
...bietet Service	Green			
...versorgt sich		Yellow		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit			Red	
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

**Anlagen:**

- Grundförderung
- Jugendförderung
- Investitionszuschüsse
- Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2020



### Grundbeträge

OZ	Vereinsname	Summe
1	AB-Jugend-Pfintal	200,00 €
2	Akkordeonring Wöschbach	350,00 €
3	Anglerverein Pfintal	100,00 €
4	Arbeitergesangverein Kleinsteinbach	350,00 €
5	Arbeiter-Samariter-Bund	150,00 €
6	Arbeiterwohlfahrt Berghausen	175,00 €
7	Arbeiterwohlfahrt Söllingen	175,00 €
8	ATSV Kleinsteinbach	400,00 €
9	BUND Pfintal	100,00 €
10	CVJM Berghausen	200,00 €
11	CVJM Kleinsteinbach	200,00 €
12	CVJM Söllingen	200,00 €
13	Docsfunworld Pfintal e.V:	100,00 €
14	DRK Berghausen	175,00 €
15	DRK Söllingen/Kleinsteinbach	350,00 €
16	DRK Wöschbach	175,00 €
17	EC Berghausen	200,00 €
18	Eichenkreuz Söllingen	200,00 €
19	Evangelischer Kirchenchor Berghausen	100,00 €
20	Evangelischer Kirchenchor Kleinsteinbach	100,00 €
21	Evangelischer Kirchenchor Söllingen	100,00 €
22	FC Viktoria Berghausen	400,00 €
23	Freie Gymnastikgruppe Wöschbach	50,00 €
24	Freundeskreis ökumenischer Hospizdienst Pfintal	150,00 €
25	Fröhlich'sches Männerquartett Berghausen	350,00 €
26	Gesangverein Wöschbach	350,00 €
27	Harmonikaring Berghausen	350,00 €
28	Heimatverein Pfintal	100,00 €
29	Hundesportverein Wöschbach	100,00 €
30	Imkerverein Unterer Pfingzgau e.V.	100,00 €
31	Judo-Club Wöschbach	100,00 €
32	Katholischer Kirchenchor Söllingen	100,00 €
33	Katholischer Kirchenchor Wöschbach	100,00 €
34	Kleintierzuchtverein Berghausen	125,00 €
35	Kleintierzuchtverein Kleinsteinbach	125,00 €
36	Kleintierzuchtverein Söllingen	125,00 €
37	Kleintierzuchtverein Wöschbach	125,00 €
38	KSV Berghausen	400,00 €
39	Kulturtreff Kiebitz Pfintal	250,00 €
40	Kulturvereine Berghausen	150,00 €
41	Landfrauenverein Berghausen	75,00 €
42	Liebenzeller Gemeinschaft Söllingen	200,00 €
43	Lovely Caotics Square Dance Club	50,00 €



## Jugendzuwendungen

OZ	Vereinsname	Zahl der Jugendlichen		Summe
		2020	2019	
1	AB-Jugend-Pfintzal	55	61	577,50 €
2	Akkordeonring Wöschbach	43	47	451,50 €
3	Anglerverein Pfintzal	2	2	21,00 €
4	ATSV Kleinsteinbach	168	143	1.764,00 €
5	CVJM Berghausen	64	62	672,00 €
6	CVJM Kleinsteinbach	20	20	210,00 €
7	DLRG Ortsgruppe Söllingen	266	260	2.793,00 €
8	Docsfunworld Pfintzal e.V:	2	1	21,00 €
9	DRK Berghausen	12	12	126,00 €
10	DRK Söllingen/Kleinsteinbach	24	28	252,00 €
11	Eichenkreuz Söllingen	19	12	199,50 €
12	FC Viktoria Berghausen	188	170	1.974,00 €
13	Harmonikaring Berghausen	52	59	546,00 €
14	Judo-Club Wöschbach	34	31	357,00 €
15	Katholisches Pfarramt (BDKJ)	32	70	336,00 €
16	Kleintierzuchtverein Berghausen	3	2	31,50 €
17	Kleintierzuchtverein Kleinsteinbach	3	2	31,50 €
18	Kleintierzuchtverein Söllingen	96	94	1.008,00 €
19	Kleintierzuchtverein Wöschbach	13	14	136,50 €
20	KSV Berghausen	49	28	514,50 €
21	Liebenzeller Gemeinschaft Söllingen	59	47	619,50 €
22	Männergesangverein Söllingen	53	57	556,50 €
23	Modern Voices Pfintzal	13	14	136,50 €
24	Musikverein Berghausen	110	100	1.155,00 €
25	Musikverein Söllingen	44	43	462,00 €
26	Musikverein Wöschbach	8	18	84,00 €
27	Posaunenchor Söllingen	31	38	325,50 €
28	Reit-und Fahrverein Pfintzal e.V.	11	13	115,50 €
29	Schachvereinigung Pfintzal	9	8	94,50 €
30	Sportschützenverein Pfintzal	16	16	168,00 €
31	Sportvereinigung Söllingen	161	168	1.690,50 €
32	Taekwondoverein Pfintzal	189	196	1.984,50 €
33	Tischtennisclub Wöschbach	22	18	231,00 €
34	Touristenverein Berghausen	43	56	451,50 €
35	Touristenverein Kleinsteinbach	31	19	325,50 €
36	Touristenverein Söllingen	32	29	336,00 €
37	TSV Berghausen	661	717	6.940,50 €
38	TSV Wöschbach	45	67	472,50 €
39	Turngemeinde Söllingen	388	423	4.074,00 €
40	Turnierreitgemeinschaft Berghausen	33	35	346,50 €
41	Vogelfreunde Berghausen	13	9	136,50 €
42	Volleyball Sportgemeinschaft Kleinsteinbach	15	11	157,50 €
	<b>SUMME</b>	<b>3.132</b>	<b>3.236</b>	<b>32.886,00 €</b>

3V 672/220

Investitionszuschüsse

OZ	Vereinsname	Zuschussfähige Inv.-Kosten	Umbau/Erweiterung von Gebäuden/Anlagen		Beschaffungen von Sportgeräten/Instrumenten		Summe
			Betrag	10 %	Betrag	20 % (30 %)	
1	Anglerverein Pfinztal	2.480,00 €	2.480,00 €	248,00 €	0,00 €	0,00 €	248,00 €
2	Docsfunworld Pfinztal e.V.	5.164,54 €	5.164,54 €	516,47 €	0,00 €	0,00 €	516,47 €
3	DRK Berghausen	3.897,24 €	0,00 €	0,00 €	3.897,24 €	1.169,19 €	1.169,19 €
4	DRK Sollingen/Kleinsteibach	23.389,47 €	0,00 €	0,00 €	23.389,47 €	7.016,85 €	2.500,00 €
5	DRK Wöschbach	3.320,11 €	0,00 €	0,00 €	3.320,11 €	996,03 €	996,03 €
6	Harmonikaring Berghausen	2.490,00 €	1.879,00 €	187,90 €	611,00 €	122,20 €	310,10 €
7	Kleintierzuchtverein Sollingen	770,97 €	770,97 €	77,11 €	0,00 €	0,00 €	77,11 €
8	Kleintierzuchtverein Wöschbach	1.459,76 €	1.459,76 €	145,98 €	0,00 €	0,00 €	145,98 €
9	Kulturvereine Berghausen	6.245,61 €	6.245,61 €	624,56 €	0,00 €	0,00 €	624,56 €
10	Modellfluggruppe Pfinztal	1.740,97 €	1.740,97 €	174,10 €	0,00 €	0,00 €	174,10 €
11	Modern Voices Pfinztal	334,84 €	334,84 €	33,48 €	0,00 €	0,00 €	33,48 €
12	Musikverein Berghausen	7.946,22 €	3.522,22 €	352,22 €	4.424,00 €	884,80 €	1.237,02 €
13	Musikverein Sollingen	6.613,84 €	5.224,84 €	522,48 €	1.389,00 €	277,80 €	800,28 €
14	Musikverein Wöschbach	3.349,50 €	2.584,50 €	258,46 €	765,00 €	153,00 €	411,46 €
15	Sportschützenverein Pfinztal	1.619,00 €	0,00 €	0,00 €	1.619,00 €	323,80 €	323,80 €
16	Sportvereingung Sollingen	18.198,77 €	17.778,77 €	1.777,89 €	420,00 €	84,00 €	1.861,89 €
17	Tischtennisclub Wöschbach	672,36 €	602,50 €	60,25 €	69,86 €	13,98 €	74,23 €
18	Touristenverein Kleinsteibach	3.743,50 €	3.743,50 €	374,35 €	0,00 €	0,00 €	374,35 €
19	TSV Berghausen	13.918,30 €	5.846,54 €	584,66 €	8.071,76 €	2.185,33 €	2.500,00 €
20	TSV Wöschbach	5.746,74 €	5.746,74 €	574,67 €	0,00 €	0,00 €	574,67 €
21	Vogelfreunde Berghausen	19.190,91 €	19.190,91 €	1.919,13 €	0,00 €	0,00 €	1.919,13 €
22	Volleyball Sportgemeinschaft Kleinsteibach	1.522,04 €	1.488,70 €	148,87 €	33,34 €	6,67 €	155,54 €
23	Förderverein der Schlossgartenschule Berghausen e.V.	766,80 €	766,80 €	76,68 €	0,00 €	0,00 €	76,68 €
	<b>SUMME</b>	<b>134.581,49 €</b>	<b>86.571,71 €</b>	<b>8.657,26 €</b>	<b>48.009,78 €</b>	<b>13.233,65 €</b>	<b>17.104,07 €</b>

**Haushaltsmittel****Haushaltsansätze im Jahr 2020**

KST 26200700 / SKT 43180000	27.000,00 €
KST 28100100 / SKT 43180000	42.000,00 €
KST 29100100 / SKT 43180000	0,00 €
KST 31600000 / SKT 43180000	2.500,00 €
KST 42100100 / SKT 43180000	50.000,00 €
<b>Zusammen</b>	<b>121.500,00 €</b>

**Bereits ausgegebene Haushaltsmittel im Jahr 2020**

Hallenunterhaltung	2.500,00 €
Sportplatzflächen	8.000,00 €
Rasenflächen	175,00 €
Sonstige Ausgaben	18.248,23 €

**Noch verfügbare Haushaltsmittel im Jahr 2020**

KST 26200700 / SKT 43180000	17.698,00 €
KST 28100100 / SKT 43180000	39.740,00 €
KST 29100100 / SKT 43180000	-763,37 €
KST 31600000 / SKT 43180000	0,00 €
KST 42100100 / SKT 43180000	35.902,14 €
<b>Zusammen</b>	<b>92.576,77 €</b>

**Noch benötigte Haushaltsmittel im Jahr 2020**

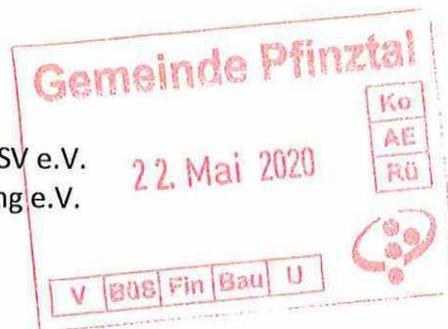
Grundbeträge	16.025,00 €
Jugendzuwendungen	32.886,00 €
Investitionszuschüsse	17.104,07 €
<b>Zusammen</b>	<b>66.015,07 €</b>

**Vergleich**

Verfügbare Haushaltsmittel	92.576,77 €
abzügl. benötigte Haushaltsmittel	66.015,07 €
Noch verfügbar	26.561,70 €

Verein für Deutsche Schäferhunde SV e.V.  
Ortsgruppe Söllingen und Umgebung e.V.

Postfach 1332, 76319 Pfinztal



Gemeindeverwaltung Pfinztal  
Ute Hartmann  
Hauptstraße 70  
76327 Pfinztal

## Antrag auf Vereinsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Pfinztal beantragen wir

a) Eine Erhöhung der jährlichen Grundförderung nach § 2 b) zur Unterstützung unserer Vereinstätigkeit

b) Einen Zuschuss für die Sportplatzpflege nach § 2 d). Unser Verein unterhält im Rahmen des Hundesports einen etwa Fußballplatz-großen Sportplatz (ca. 2625m<sup>2</sup>)

Als kleinere Ortsgruppe im Verein für Deutsche Schäferhunde würde uns diese Förderung unterstützen, daher bitten wir um eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorstand Klaus Hartmann



# Interessengemeinschaft Kulturvereine Berghausen e.V.

Gemeinde Pfinztal  
-Rechnungsamt-

76327 Pfinztal

## Schriftführer

Rolf Gerber  
Steinwiesenstr.6a  
76327 Pfinztal  
Tel.: 0721 – 46 91 92

Gerber/Wagner  
Pfinztal, 13..10.2020

## Investitionszuschuss 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend, erhalten Sie zur Prüfung und Bewilligung nachfolgende Rechnungsunterlagen.

- 1) Umbauarbeiten Küchenbereich, Baustoffe und Neuinvestitionen
- 2) Umbauarbeiten Küchenbereich, Elektro-Neuinstallationen

Rechnungsaufstellungen: siehe Anlage.

Herr Michael Wagner, 1. Vorsitzender, Interessengemeinschaft Kulturvereine Berghausen e.V. ,war aufgrund der anstehenden Umbau- u. Renovierungsmaßnahmen im Rechnungsamt vorstellig. Es wurde diesbezüglich eine Bezuschussung von 20% in Aussicht gestellt. Gerne würden wir auch einen Zuschuss von 30% entgegennehmen, wie er den Fußball- und den Sportvereinen gewährt wird.

1) im Bauamt ?

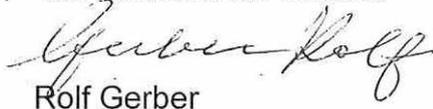
Den resultierenden Zuschussbetrag der Rechnungsaufstellung bitten wir auf unser Konto-Nr. 2130 1312 bei der Sparkasse Karlsruhe (BLZ 66050101) zu überweisen. IBAN- NR. DE 84 6605 0101 0021 3013 12

**Bereits im letzten Jahr haben wir um Prüfung gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Pfinztal nach §2, b) Grundförderung, sowie f) Zuschuss für Hallenunterhaltung gebeten. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben wir noch keine Stellungnahme ihrerseits erhalten.**

Gerne dürfen Sie mich bei evtl. Ungereimtheiten anrufen.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rolf Gerber

Anlagen mit Rechnungsaufstellungen, sowie Rechnungskopien





## **GEMEINDERATSFRAKTION PFINZTAL**

Vorsitzende: Dagmar Elsenbusch, Winterstr.18, 76327 Pfinztal

Tel.: 07240/942118, 01739700854

Fax: 07240/942117,

Mail: dagmar@elsenbusch.de

An die  
Vorsitzende des Gemeinderates der  
Gemeinde Pfinztal  
Bürgermeisterin Nicola Bodner  
Rathaus Söllingen  
Hauptstr. 70

76327 Pfinztal

9.11.2020

### **Antrag der SPD-Fraktion: Dauerhafte Erhöhung der Vereinsgrundbeträge und – Jugendzuschüsse um 20% (ca. 10.000 €)**

#### Begründung:

Die Corona-Krise hat für Vereine gravierende finanzielle Folgen. Angesichts der wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Funktion unserer Vereine sehen wir es als unsere Pflicht an, sie in dieser schweren Zeit, aber auch darüber hinaus, dauerhaft zu unterstützen. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung der Grundbeträge und Jugendzuschüsse um 20% (ca. 10.000 Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Die SPD-Fraktion

i.A. Dagmar Elsenbusch



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/683/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 04.11.2020
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich
<b>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</b>		

Gemeinderat 28.07.2020

**Versicherungsangelegenheiten**  
**Eigenschadenversicherung BGV**  
**Unterrichtung über Eigenschaden**

Der Gemeinderat nimmt die Information über den Eigenschaden zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung der Ablehnung des Eigenschadens durch den BGV, da kein Verschulden der Mitarbeiter festgestellt wurde.

**Darlehensaufnahme Gemeinde**  
**- Beratung und Beschlussfassung**

Das Gremium stimmt der Annahme des Darlehensangebots der HELABA für den Kernhaushalt in Höhe von 5 Mio. Euro zu.

**Darlehensaufnahme Eigenbetrieb Wasserversorgung**  
**- Beratung und Beschlussfassung**

Das Gremium stimmt der Annahme des Kreditangebots der HELABA über 1,7 Mio. Euro zu.

**Darlehensaufnahme Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
**- Beratung und Beschlussfassung**

Das Gremium stimmt der Annahme des Kreditangebots der HELABA über 2,0 Mio. Euro zu.

Gemeinderat 29.09.2020

**Baugebiet Heilbrunn-Engelfeld**  
**- Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes**  
**- Flst.Nr. 10092 (Geschosswohnungsbau)**

Der Verkauf des Flst. Nr. 10092, Gemarkung Söllingen, wird neu ausgeschrieben. Die spätere Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

**Baugebiet Heilbrunn-Engelfeld**  
**- Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes**  
**- Flst.Nr. 10003 (515 m<sup>2</sup>) an Eigennutzer**

Das Gremium stimmt der Ausschreibung des Baugrundstücks Flst.Nr. 10003 zum Höchstgebot zu. Die spätere Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

